



Bebauungsplan

STEILSHOOP 11

Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirk Wandsbek

Grünordnerischer Fachbeitrag

SAGA Unternehmensgruppe
Siedlungs-Aktiengesellschaft Hamburg
Poppenhusenstraße 2, 22305 Hamburg

FHH Bezirksamt Wandsbek
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Am alten Posthaus 2, 22041 Hamburg

06. Februar 2026

Bearbeitung:



Landschaftsarchitektur+

Holzapfel-Herziger & Benesch PartG mbB

Schanzenstraße 117
D-20357 Hamburg
Fon +49 040 42 900 580
info@l-plus.de
www.l-plus.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Lage im Raum.....	4
1.2	Natur- / Stadträumliche Lage.....	6
1.3	Darstellung der Planung	6
1.4	Hinweise zum Umweltbericht	8
1.5	Planerische und rechtlich beachtliche Rahmenbedingungen	9
1.5.1	Flächennutzungsplan.....	9
1.5.2	Rahmenplanung, Realisierungswettbewerb, Senatsbeschlüsse	9
1.5.3	Landschaftsprogramm einschließlich Fachkarte Arten- und Biotopschutz	10
1.5.4	Bestehende Bebauungspläne.....	15
1.5.5	Schutzgebiete / Schutzbestimmungen	15
1.5.6	Baumschutz	16
1.5.7	Vertrag für Hamburgs Stadtgrün	16
1.5.8	Zusammenfassung planungsrelevanter Rahmenbedingungen.....	16
2.	Bestandsanalyse, Defizite und Potenziale	17
2.1	Schutzgut Fläche.....	18
2.1.1	Bestandsaufnahme	18
2.1.2	Auswirkungen.....	18
2.1.3	Planerische Konsequenzen	18
2.2	Schutzgut Boden.....	18
2.2.1	Bestandsaufnahme	18
2.2.2	Auswirkungen.....	21
2.2.3	Planerische Konsequenzen	22
2.3	Schutzgut Wasser	22
2.3.1	Bestandsaufnahme	22
2.3.2	Auswirkungen.....	26
2.3.3	Planerische Konsequenzen	27
2.4	Schutzgut Klima / Luft.....	28
2.4.1	Bestandsaufnahme	28
2.4.2	Auswirkungen.....	29
2.4.3	Planerische Konsequenzen	31
2.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz.....	31
2.5.1	Bestandsaufnahme	31
2.5.2	Auswirkungen.....	49
2.5.3	Planerische Konsequenzen	52

2.6	Schutzgut Landschaft und Stadtbild / Freizeit und Erholung.....	53
2.6.1	Bestandsaufnahme	53
2.6.2	Auswirkungen.....	56
2.6.3	Planerische Konsequenzen	58
3.	Anwendung der Eingriffsregelung.....	60
4.	Eingriffe in den Baumbestand	62
5.	Ziele und Maßnahmen zur Grünordnung	62
6.	Vorschläge für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	64
6.1	Baumschutz	64
6.2	Naturschutzrelevante Begrünungsmaßnahmen	65
6.3	Grundwasserschutz	66
6.4	Besonderer Artenschutz.....	67
7.	Zusammenfassung	67
8.	Quellen	69
9.	Fotodokumentation des Plangebietes.....	74
10.	Bilanzierung nach dem Staatsräte-Modell.....	77

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage im Raum	5
Abb. 2:	Landschaftsprogramm (Ausschnitt).....	10
Abb. 3:	Landschaftsbilder	76

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Artenliste Gefäßpflanzen Schul-Abbruchfläche (OXb).....	34
Tab. 2:	Übersicht Gehölzbestände	38
Tab. 3:	Einstufung Plangebiet nach Staatsrätemodell.....	61
Tab. 4:	Bilanz Bestand	80
Tab. 5:	Bilanz Planung gem. Bebauungsplan Steilshoop 11	81
Tab. 6:	Gesamtergebnis der SRM-Wertpunkte-Bilanzierung	81

Plananlagen

- Karte 01 Landschaftsplanerische Grundlagenkarte
- Karte 02 Grünordnerischer Entwurfsplan
- Karte 03 Bilanzierung Bestand
- Karte 04 Bilanzierung Planung

1. Einleitung

Im Hamburger Stadtteil Steilshoop ist im Zusammenhang mit der Verlagerung der Stadtteilschule am See in das westlich gelegene „Campus Steilshoop“ im Wesentlichen die Entwicklung von zusätzlichem Wohnraum und öffentlicher Grünfläche beabsichtigt. Hierbei werden außerdem die Flächen eines inzwischen umgezogenen gemeinnützigen Schulungszentrums sowie bestehende Sportflächen einschließlich Stellplatzanlage südwestlich des Schulgeländes überplant, die neu geordnet werden sollen.

Die städtische SAGA Siedlungs-Aktiengesellschaft Hamburg nimmt die Funktion als Projektentwicklerin wahr. Mit dem Bebauungsplan Steilshoop 11 (B-Plan ST11) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Vorhaben geschaffen werden. Das ursprüngliche vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren wird als Angebotsbebauungsplanverfahren fortgeführt.

Festgesetzt werden insbesondere ein Allgemeines Wohngebiet, ein Urbanes Gebiet, Flächen für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Stellplatzanlage (Sportverein), Straßenverkehrsflächen und eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (FHH).

Bei der planungsrechtlichen Entwicklung sollen wertvolle Elemente des Grün- und Freiflächenbestandes und des Baumbestandes soweit möglich berücksichtigt werden. Zu beachten sind außerdem nördlich gelegene gesetzlich geschützte Biotope und der Vertrag für Hamburgs Stadtgrün.

Basis für die Planung ist der Städtebaulich-Freiraumplanerische Realisierungswettbewerb zur Siedlungsentwicklung Steilshoop-Nord für das Baufeld C, das als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden soll. Der Siegerentwurf des Wettbewerbs überplant weitere Flächen (Baufeld C1), für die im Nachgang eine bauliche Entwicklung als Urbanes Gebiet beabsichtigt ist. Insgesamt wird aus dem Siegerentwurf der Funktionsplan zum B-Plan ST11 weiterentwickelt, der die Grundlage für den Bebauungsplan-Entwurf bildet. Der Geltungsbereich wurde im Bereich des Baufeldes C1 erweitert.

Im laufenden Verfahren sind in die Straßenverkehrsflächen zusätzlich geringe Flächenanteile für eine optionale Buswendekehre mit aufgenommen. Die Planungstiefe für die Straßenverkehrsfläche ist gering, konkrete Planungen und deren Auswirkungen liegen zum derzeitigen Planungsstand nicht vor. Daher werden Auswirkungen auf den Baumbestand an dieser Stelle gemäß Abstimmung mit dem Bezirksamt nicht berücksichtigt. Unvermeidbare Baumfällungen werden im Rahmen nachfolgender Planungen betrachtet.

Der B-Plan ST11 wird im Regel-Verfahren aufgestellt. Für das Bebauungsplan-Verfahren wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt.

Um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Bebauungsplanung zu berücksichtigen, hat die SAGA Siedlungs-Aktiengesellschaft Hamburg (SAGA) das Landschaftsarchitekturbüro Landschaftsarchitektur+, Hamburg, beauftragt, einen Grünordnerischen Fachbeitrag einschließlich Biotoptypenkartierung und Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie den Umweltbericht für den B-Plan ST11 zu erarbeiten. Ausarbeitungen für die erforderlichen Änderungen des Flächennutzungsplans und Landschaftsprogramms sind nicht Bestandteil des Auftrags.

Ein Artenschutz-Fachbeitrag ist gesondert beauftragt und wird im Grünordnerischen Fachbeitrag berücksichtigt. Die Fortschreibung des Grünordnerischen Fachbeitrags erfolgt im Auftrag des Bezirksamtes Wandsbek, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung.

1.1 Lage im Raum

Das Plangebiet liegt im Bezirk Wandsbek im Stadtteil Steilshoop und wird von Wohnbebauung und Grünflächen begrenzt. Im Nordosten grenzt der öffentliche Spielplatz Borcherting an, nordöstlich bzw. südöstlich befindet sich Einzel-/Doppelhausbebauung und ein Teil der am Borcherting belegenen

Großwohnsiedlung Steilshoop. Südwestlich schließen privat genutzte und bezirkliche Sportflächen an. Nördlich grenzt die Parkanlage Bramfelder See an, in der der namensgebende Bramfelder See liegt.

Das ca. 3,0 ha große Plangebiet umfasst

- Teile der Stadtstraße Borcherting bis zur Straßenmitte im Osten,
- im zentralen Gebiet das abgebrochene Gelände der verlagerten Stadteilschule am See mit Resten der Außenanlagen (Spielplatz) und das bebaute Grundstück Borcherting Haus-Nr. 34, aktuell von einer Arztpraxis genutzt, vorher durch das Schulungszentrum der Alraune gGmbH (Der Bioladen),
- im Südwesten Teile der Sportanlage des THC Am Forsthof mit Tennisplatz und Stellplatzanlage, südlich anschließend Teile eines Fußballplatzes der bezirklichen Sportanlage sowie
- zwei eigenständige Wege zwischen Borcherting und Parkanlage Bramfelder See nordöstlich und südwestlich des ehemaligen Schulgeländes.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Der Untersuchungsraum für den Grünordnerischen Fachbeitrag entspricht im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans. Zur umfassenden Betrachtung der einzelnen Schutzgüter (z.B. Tiere und Landschaftsbild) ist es jedoch erforderlich, Bezüge zur Umgebung herzustellen.

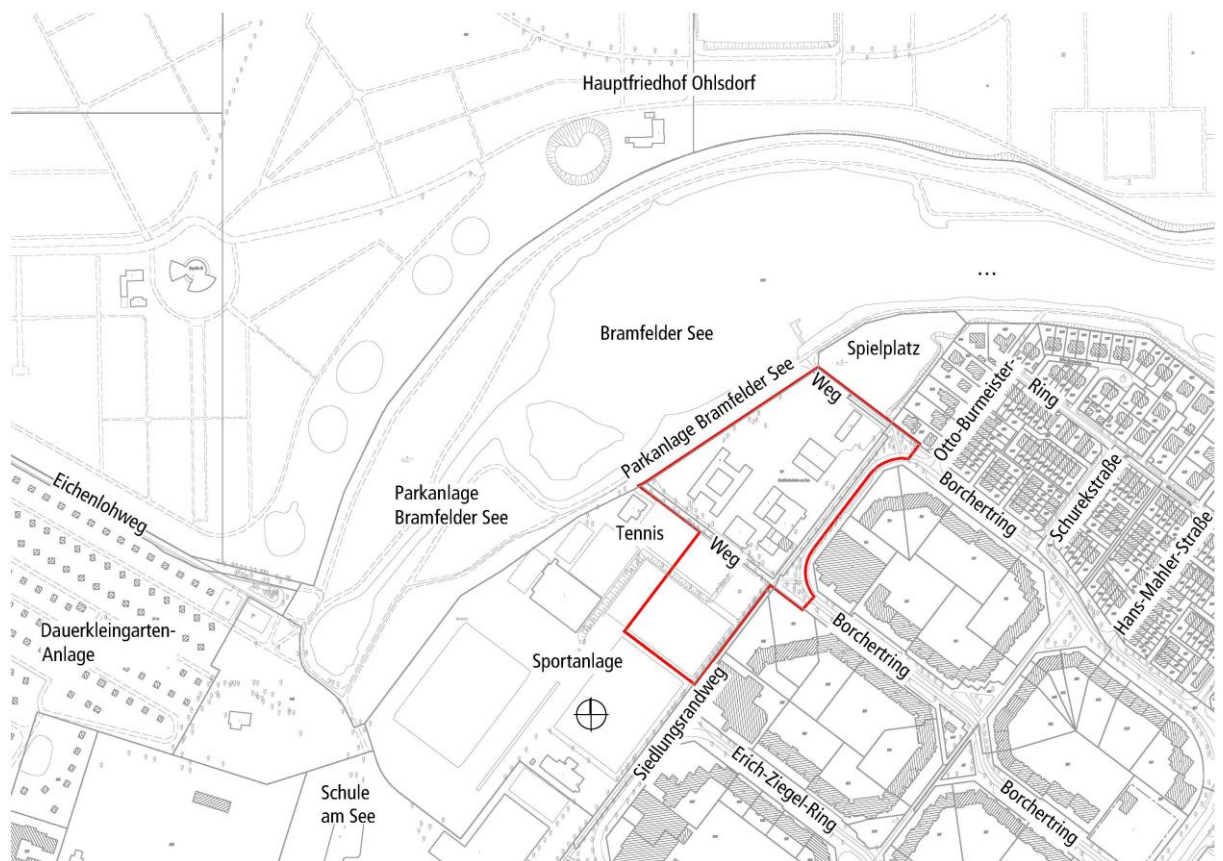


Abb. 1: Lage im Raum

Quelle: Eigene Darstellung L+; Geobasiskarte aus ALKIS © FHH, LGV, Stand 2022 (vor dem Rückbau der Schule)
Geltungsbereich rot umgrenzt

1.2 Natur- / Stadträumliche Lage

Naturräumlich gehört das Plangebiet zur Geestlandschaft. Das heterogene Plangebiet ist – wie die Umgebung – durch Bebauung, Verkehrsflächen und Grünflächen bestimmt.

Im Nahbereich des Plangebietes liegt mit dem Bramfelder See ein Gewässer, das in der Vermessungskarte Jahrgang 1879-1889 (Ohlsdorf 1880) als Neuer Teich bezeichnet ist. Der nördlich gelegene Hauptfriedhof Ohlsdorf ist seit dem Jahrgang 1916–1925 (Ohlsdorf 1920) zumindest in Teilen dargestellt, während das Plangebiet weiterhin Teil des Steilshooper Feldes ist. In den Historischen Karten Jahrgang 1930–1940 (Bramfeld 1931) ist das Plangebiet Bestandteil von Kleingärten, während der nördliche Rand des Plangebietes als Feuchtgebiet bis zum Bramfelder See gekennzeichnet ist. Die niedrigeren Bereiche unterhalb des höher gelegenen Plangebietes sind im Jahrgang 1940-1950 (Bramfeld 1940) eingezäunt. Im Jahrgang 1950–1960 (Bramfeld 1953) ist die Parkanlage Bramfelder See u.a. mit dem parallel zum Plangebiet verlaufenden Parkweg dargestellt. Gehölzbestand hat sich nach Jahrgang 1960–1970 (Bramfeld 1963) beidseitig des Parkweges entwickelt, während das Plangebiet weiterhin Kleingartenanlage ist. Größere bauliche Veränderungen sind im Jahrgang 1970–1980 (Bramfeld 1975) dokumentiert. Im Bereich des Plangebietes sind der erste Bau der Schule, Teile der Großwohnsiedlung, die beiden Wege zur Parkanlage Bramfelder See und im Südwesten Sportplätze vorhanden. Seit dem Jahrgang 1980–1990 (Bramfeld 1987) ist der Bestand wie vor dem Schul-Rückbau dargestellt.

Aktuell prägen Gehölzstrukturen entlang des Borcherttrings, der Wege und der Sportanlagen das Plangebiet. Die Straßenbäume im Borcherttring sind markant. Die Schulgebäude und der Schulhof sind abgerissen. Vorhanden ist noch das Gebäude Haus-Nr. 34. Neben der verbliebenen Schul-Stellplatzanlage befinden sich die Sport-Stellplatzanlage und befestigte Sportflächen im Plangebiet. Die geräumten Flächen der ehemaligen Schule und der noch vorhandene Schulspielplatz verbrachen zunehmend. Das gesamte Plangebiet befindet sich im Landesgrundbesitz Hamburg.

Das Umfeld des Plangebietes ist im Wesentlichen durch die Großwohnsiedlung im Osten, die mit Ballfangzäunen eingefassten Sportanlagen im Süden und ansonsten Grünanlagen bestimmt. Nach Westen schließt der waldartige Gehölzbestand der Parkanlage am Bramfelder See – und der parkartige Hauptfriedhof Ohlsdorf – sowie nach Norden ein öffentlicher Spielplatz, Einzelhaus- und dann Reihenhausbauung an.

Gesetzlich geschützte Biotop sind im Plangebiet nicht vorhanden, aber nach Westen anschließend. Der Bramfelder See und die einrahmenden Gehölzbestände sind im Biotopkataster als gesetzlich geschützte Biotop geführt (siehe auch Kap. 1.5.6 und 2.5). Die weitere Parkanlage Bramfelder See ist ebenfalls als kartierwürdig für das Biotopkataster eingestuft.

Das Plangebiet liegt teilweise in Flächen des Hamburger Freiraumverbundes, und zwar des 2. Grünen Rings, der sich nach Süden, Westen und Norden erstreckt. Im Süden sind die Sportanlagen einschließlich des südwestlichen Weges eingeschränkt nutzbare Grünanlagen. Der nordöstliche Weg ist als Teil der Parkanlage dargestellt. Laut Geoportal Hamburg (Denkmalkartierung) sind keine Denkmale im Plangebiet und angrenzend vorhanden.

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Hamburg nach § 12 Luftverkehrsgesetz; für die Errichtung von Bauwerken, Masten, temporären Kränen etc. ab 56 m ü.NN ist eine Genehmigung der Luftfahrtbehörde einzuholen.

1.3 Darstellung der Planung

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Steilshoop 5, dessen 2. Änderung 2010 festgestellt wurde. Im rechtgültigen B-Plan festgesetzt sind im Plangebiet Baugrundstücke für

den Gemeinbedarf Schule (Freie und Hansestadt Hamburg), Grünflächen Sportplatz (Freie und Hansestadt Hamburg) und Straßenverkehrsflächen (siehe auch Kap. 1.5.3).

Der Bebauungsplan Steilshoop 11 (B-Plan ST11) ist Bestandteil der Planungen zur Siedlungsentwicklung Steilshoop Nord, die darüber hinaus den Bebauungsplan Steilshoop 12 umfassen. Für den Planungsbereich wurde ein Städtebaulich-Freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb ausgelobt und für die südliche Baufläche (Baufeld C1) außerdem ein Beteiligungsworkshop durchgeführt (vgl. Kap. 1.5.2). Der Entwurf des B-Plans ST11 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung der sportlichen und sozialen Nutzungen am Nordrand der Großwohnsiedlung Steilshoop schaffen, wie sie in dem zum Funktionsplan weiterentwickelten Siegerentwurf einschließlich Beteiligungsworkshop vorgesehen sind. Ermöglicht werden sollen im Wesentlichen eine wohnbauliche Entwicklung und die Schaffung von öffentlichen Grünflächen.

Für die geplante Wohnbebauung im Baufeld C wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 mit Überschreitungsmöglichkeit für Nebenanlagen bis GRZ 0,7 bestimmt. Das Baufeld C1 wird als Urbanes Gebiet mit einer GRZ 0,5 festgesetzt. Eine Überschreitung für Nebenanlagen regelt § 19 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt, eng um die im Funktionsplan dargestellten Baukörper liegen. In beiden Baugebieten sollen die Gebäude für Abstellräume und Haustechnik unterkellert werden.

Im Allgemeinen Wohngebiet ist eine höhengestaffelte Blockrandbebauung mit Innenhof festgesetzt. Die Höhe der neuen Bebauung liegt, angelehnt am Wettbewerbsergebnis, bei 4 bis 6 Vollgeschossen und einem 7-geschossigen Hochpunkt im Norden als Höchstmaß.

Im Urbanen Gebiet ist ein kompakter, höhengestaffelter Gebäudekörper festgesetzt, für den 3 bzw. 5 Vollgeschosse und ein 1-geschossiger Gebäudeteil zulässig sind. In diesem Baugebiet ist eine Wohnnutzung, eine Kindertagesstätte (Kita) und gewerbliche Nutzungen sowie eine dreigeschossige Parkpalette ohne Tiefgeschosse geplant.

Die Flächen nordwestlich des Allgemeinen Wohngebietes werden als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (FHH) ausgewiesen und an die außerhalb des Geltungsbereichs bestehende Parkanlage Bramfelder See angeschlossen.

Südlich des Urbanen Gebietes ist eine Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Stellplatzanlage (Sportverein) festgesetzt, in die ebenerdig die vorhandene private Stellplatzanlage der umliegenden Sportanlagen verlegt wird.

Im Allgemeinen Wohngebiet und Urbanen Gebiet sind Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt, in denen Gehölzbestände vorhanden sind und entwickelt werden sollen. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind zur Eingrünung entlang der westlichen Grenze des Urbanen Gebietes und der südlichen Grenze der Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Stellplatzanlage (Sportverein) festgesetzt. Die beiden Festsetzungen resultieren aus grünordnerischen Abstimmungen zum Funktionsplan.

Die äußere Erschließung erfolgt über die bestehenden Straßen und Wege im Plangebiet, die bestandsorientiert als Straßenverkehrsflächen festgesetzt werden. Zusätzliche, neue Straßenverkehrsflächen (Planstraße) erschließen das Urbane Gebiet und die Stellplatzanlage (Sportverein). Im Norden wird die vorhandene Straßenverkehrsfläche des Borcherttrings um eine kleine Teilfläche erweitert, um eine optionale Buswendekehre planungsrechtlich zu ermöglichen.

Die innere Erschließung des Allgemeinen Wohngebietes beschränkt sich auf eine Zufahrt für die Müllabfuhr zu dem geplanten Unterflurmüllsystem. Für die Feuerwehr müssen um das Gebäude umlaufende Flächen bereitgestellt werden (siehe Funktionsplan).

Im Urbanen Gebiet ist von Nordosten eine Zufahrt zu der Parkpalette geplant. Südlich des Baukörpers sind zusätzlich Feuerwehrflächen notwendig, bei denen ausreichende Abstände zum Gebäude für den 2. Rettungsweg über den eingeschossigen Gebäudeteil hinweg sichergestellt sein müssen (12 m Abstand zum Gebäude).

Im Urbanen Gebiet und in der Planstraße wird der Bedarf an Stellplätzen bzw. Parkständen für das gesamte Plangebiet nachgewiesen; ebenerdig sind im Funktionsplan barrierefreie Parkstände und einzelne Parkstände zum Bringen und Abholen von Kita-Kindern angeordnet. Die Planstraße ist im Bereich der geplanten Parkstände für eine Umfahrung mit 3-achsigen Müllfahrzeugen ausgelegt.

Das Plangebiet ist über den Borcherring an das weitere Straßennetz angeschlossen. Die Verkehre der Ringstraßen in der Großwohnsiedlung werden dabei auf der Gründgenstraße zusammengeführt. Das Plangebiet ist außerdem an den nördlichen Siedlungsrandweg angebunden, der ausschließlich der Erschließung zu Fuß und mit dem Fahrrad dient. Die ÖPNV-Anbindung erfolgt derzeit über mehrere Buslinien mit Haltestellen im Straßenverlauf der Gründgenstraße. Mit der geplanten U5-Haltestelle Steilshoop in der Gründgenstraße erhält der Stadtteil eine schnellere Verkehrsanbindung an die Hamburger Innenstadt.

Das Entwässerungskonzept sieht eine Rückhaltung des Oberflächenwassers in Retentionsgründächern, zum Teil in begrünten Transport- und Speichermulden sowie in Rigolen und Zisternen vor. Über Regenwasser-Grundleitungen wird Überschusswasser in Regenwasser-Drosselbauwerke und anschließend gedrosselt in die öffentliche Siele abgeleitet.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind umlaufend um die äußeren Wegeflächen in den für die Feuerwehr freizuhaltenen Grünstreifen Transport- und Speichermulden geplant sowie eine Rigole in der nördlichen Feuerwehr-Bewegungsfläche und eine weitere im Innenhof. Bei der Rigole im Innenhof ist aufgrund der hier günstigeren Bodenverhältnisse eine Teilversickerung möglich. Im Urbanen Gebiet ist im Norden eine Rigole geplant, die weiteren versiegelten Flächen sind direkt über Regenwasserleitungen und Drosselschacht an die öffentliche Regenwasser-Siele angeschlossen.

Für die Stellplatzanlage (Sportverein) und den Parkbereich der angrenzenden Planstraße sind Transport- und Speichermulden sowie ein Rückhalteraum mit Zisterne, Füllkörperrigole vorgesehen. Das Überschusswasser wird gedrosselt an die öffentlichen Regenwasser-Siele abgegeben.

Aufgrund der bestehenden Geländehöhenlage sind im nördlichen Allgemeinen Wohngebiet Aufhöhungen mit anschließenden Böschungen für einen Höhenunterschied von ca. 2 m erforderlich. Weitere Aufhöhungen ergeben sich für die Ableitung aus der Rigole im nördlichen Urbanen Gebiet in das öffentliche Siele.

1.4 Hinweise zum Umweltbericht

Der Bebauungsplan Steilshoop 11 wird im Regel-Verfahren aufgestellt. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt. Gemäß § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuches in Verbindung mit den § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird für den Bebauungsplan Steilshoop 11 ein Umweltbericht erstellt.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Er legt die in der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Umweltbelange gemäß Anlage 1 zum BauGB dar. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht soll sich demnach vorrangig auf die für den Bebauungsplan-Entwurf abwägungsrelevanten Inhalte konzentrieren, d. h. auf die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans.

Der Grünordnerische Fachbeitrag ist eine der Grundlagen für die Umweltprüfung.

1.5 Planerische und rechtlich beachtliche Rahmenbedingungen

Dargestellt sind aus landschaftsplanerischer und grünordnungsplanerischer Sicht relevante Rahmenbedingungen.

1.5.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) stellt im Plangebiet überwiegend „Wohnbauflächen“ und im Südwesten „Grünflächen“ dar (Stand Geportal, letzte Änderung 08.04.2024).

Entsprechend den veränderten städtebaulichen Zielsetzungen ergeben sich bei der Aufstellung des Bebauungsplans Änderungsbedarfe auf Ebene des Flächennutzungsplans. Bisherige Grünflächen-Darstellungen werden zu Wohnbauflächen umgestellt; im Gegenzug werden bisherige Wohnbauflächen in ihrer Darstellung zu Grünflächen (Sportplatz) geändert. Hierdurch wird die nördliche Siedlungskante von Steilshoop modifiziert.

1.5.2 Rahmenplanung, Realisierungswettbewerb, Senatsbeschlüsse

Das Plangebiet liegt im Gebiet des Rahmenplans „**Steilshoop-Nord**“.

Das Plangebiet ist mindestens seit 2021 Bestandteil des Wohnungsbauprogramms Wandsbek für ein Wohnungsbau Potenzial von ca. 190 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau.

Für die zukünftige Entwicklung und Gestaltung von Flächen nördlich der Großwohnsiedlung Steilshoop wurde 2019 ein Städtebaulich-Freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb zur Siedlungsentwicklung Steilshoop-Nord durchgeführt. Ziel ist die Realisierung von preisgünstigem freifinanziertem Wohnungsneubau auf drei Baufeldern. Der Bebauungsplan Steilshoop 11 beinhaltet das Baufeld C. Der Siegerentwurf sieht eine raumbildende Blockrandstruktur vor, die zum Bramfelder See hin öffentlich nutzbaren Freiraum schafft. Der Baumbestand ist weitmöglich in die Planung integriert. Der grüne Innenhof und die Parkanlage erhalten zusätzliche Bäume und Spielflächen.

Auf der im Siegerentwurf geplanten, ebenerdigen Stellplatzanlage im südwestlichen Teil des B-Plangebietes ist aufgrund bezirklicher Abwägungen eine zusätzliche Bebauung vorgesehen. Hierfür wurde im 2. Quartal 2023 ein Beteiligungsworkshop durchgeführt.

Für die Inanspruchnahme von Sportflächen liegt eine abgestimmte Rahmenplanung vor, nach der die Anzahl der Tennisplätze erhalten bleibt und die Plätze teilweise neu angeordnet werden. Die Neuordnung erfolgt innerhalb der im Bebauungsplan Steilshoop 5 festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz (FHH). Statt des nicht mehr benötigten Fußballplatzes wird im Nahbereich ein anderes Tennis-Spielfeld als Kunstrasenplatz aufgewertet.

Entsprechend der Gründachstrategie, Drucksache 20/11432, ist grundsätzlich zu prüfen, ob Dachbegrünungen und Dachgärten auf geeigneten Gebäuden mit Flachdach oder flachgeneigten Dächern festgesetzt werden können.

Ergänzend zur der Gründachstrategie hat der Senat im Frühjahr 2024 die Strategie Grüne Fassaden (Drucksache 22/14976) beschlossen, die von der Bürgerschaft zugestimmt worden ist. Der Anteil an Fassadenbegrünung soll in Hamburg u.a. als Baustein zur Anpassung der Stadt an den Klimawandel zunehmen.

Des Weiteren zu beachten ist das „Hamburger Maß – Leitlinien zur lebenswerten kompakten Stadt“, beschlossen von der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau am 12.09.2019 (Vorlage 190912/8).

1.5.3 Landschaftsprogramm einschließlich Fachkarte Arten- und Biotopschutz

Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt derzeit für das Plangebiet überwiegend das Milieu „Etagenwohnen“, untergeordnet „Gartenbezogenes Wohnen“ und im Süden „Grünanlage eingeschränkt nutzbar“ dar (Stand Geoportal, letzte Änderung 31.03.2024). Für einen nordwestlichen Streifen entlang des Bramfelder Sees ist die Milieübergreifende Funktion Naturhaushalt – Schutz oberflächennahen Grundwassers/Stauwassers – dargestellt. Die Flächen „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ und die beiden Wegeparzellen im Plangebiet sind Bestandteil des 2. Grünen Rings mit der milieübergreifenden Funktion Freiraumverbund.

Für den Bebauungsplan ist eine Änderung des Landschaftsprogramms erforderlich. Die Milieudarstellung „Grünanlage“ wird künftig zu „Etagenwohnen“ geändert und die neu entstehende Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (FHH) im bisherigen Milieu „Etagenwohnen“ zu „Parkanlage“ als Ergänzung des 2. Grünen Rings. Die Darstellung des 2. Grünen Rings wird um die neu dargestellte Parkanlage erweitert.

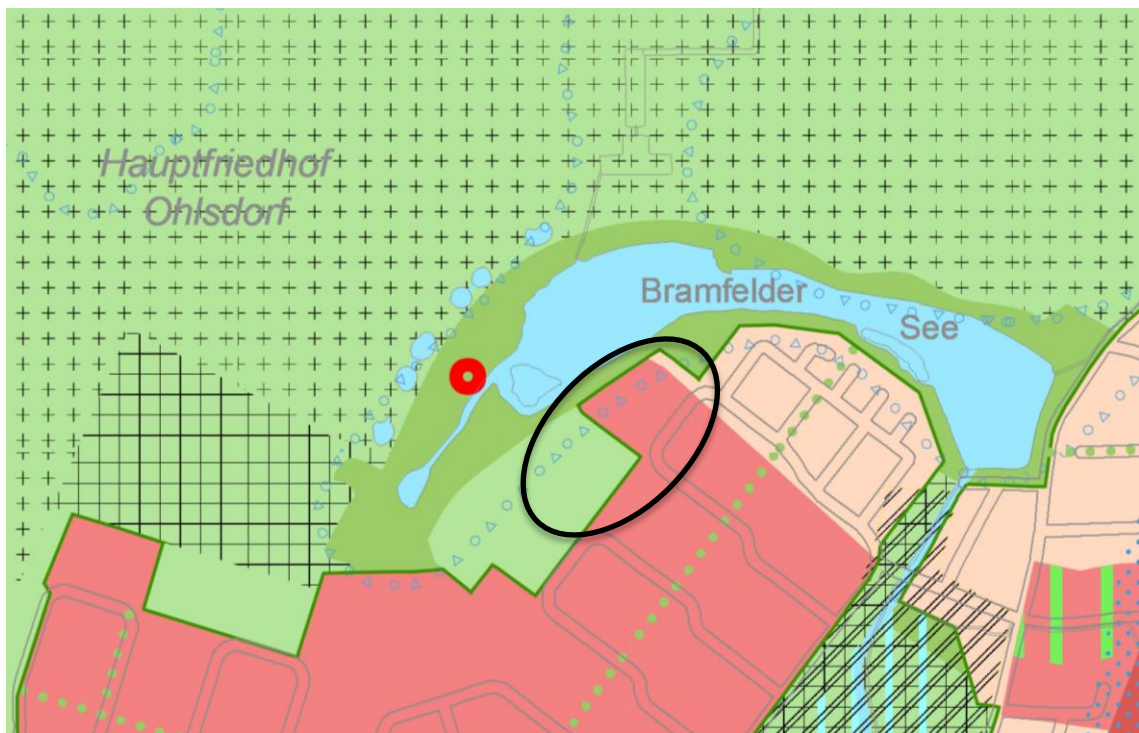


Abb. 2: Landschaftsprogramm (Ausschnitt)

Quelle: Landschaftsprogramm Hamburg, Geoportal Hamburg, Stand Dezember 2021 (Stand letzte Änderung 31.03.2024 inhaltlich unverändert, aber ohne Beschriftung und Straßen); Ergänzung Plangebiet L+ Lage Plangebiet schwarz gekennzeichnet

Entwicklungsziele „Etagenwohnen“ u.a.

- Schutz und Entwicklung siedlungstypischer halböffentlicher und privater Freiräume mit einem differenzierten Angebot für die wohnungsbezogene Erholung.
- Erhalt und Schaffung zusammenhängender Freiflächen, qualitative Verbesserung.
- Sicherung der Grünflächen und Einbindung in das Freiraumverbundsystem.

- Bei Entlastung vom Kfz-Verkehr Umgestaltung verkehrsdominierter Flächen zu öffentlich oder gemeinschaftlich nutzbaren Freiräumen.
- Förderung bodenverbessernder Maßnahmen, insbesondere von Entsiegelungen.
- Sicherung des Wasserhaushaltes u.a. durch Versickerung von Niederschlagswasser.
- Förderung von Fassaden-, Dach-, Hofbegrünung und naturnahen Vegetationselementen.
- Erhaltung und Rückgewinnung optisch wahrnehmbarer Landschaftsbezüge durch Ausbildung klarer räumlicher Gliederungen und Betonung ortstypischer Landschaftselemente.
- Gestaltung von Siedlungsrändern als Begrenzung zum offenen Landschaftsraum.

Entwicklungsziele „Gartenbezogenes Wohnen“ u.a.

- Sicherung der direkt den Wohnungen zugeordneten Gartenflächen, bei Neuplanungen Schaffung von Gartenflächen bzw. privat nutzbaren Freiflächen.
- Erhalt und Schaffung zusammenhängender Freiflächen.
- Erhaltung und Rückgewinnung optisch wahrnehmbarer Landschaftsbezüge durch Ausbildung klarer räumlicher Gliederungen und Betonung ortstypischer Landschaftselemente.
- Gestaltung von Siedlungsrändern als Begrenzung zum offenen Landschaftsraum.
- Sicherung und Entwicklung natürlicher Bodenfunktionen von unbebauten Teilflächen durch Reduzierung der Versiegelung.
- Sicherung des Wasserhaushaltes u.a. durch Versickerung von Niederschlagswasser.
- Erhalt und Entwicklung standortgerechter Vegetationsbestände.

Entwicklungsziele „Grünanlage eingeschränkt nutzbar“

- Sicherung und Entwicklung von Grünanlagen und Einbindung in das Freiraumverbundsystem.
- Verbesserung der Versorgung mit Spiel- und Sportflächen.
- Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit und/oder Nutzbarkeit insbesondere von Kleingartenanlagen, Sportplätzen, Friedhöfen für die Erholungsnutzung.
- Verbesserung der Nutzungsqualität von Spiel- und Sportplätzen.
- Schutz und Entwicklung von naturnahen Anlagen(-teilen).
- Umweltverträgliche Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen.

Für Teile des Plangebietes ist eine Änderung zu Milieu „Parkanlage“ geplant, daher werden an dieser Stelle die Entwicklungsziele für das Milieu ebenfalls aufgeführt:

Entwicklungsziele „Parkanlage“ u.a.

- Sicherung und Entwicklung von Parkanlagen in angemessener Zuordnung und Größe zu Wohngebieten und Arbeitsstätten sowie von Grünverbindungen als wesentliche Teile des Freiraumverbundsystems.
- Abbau von Disparitäten in der Versorgung mit wohnungsnahen Parkanlagen, Stadtteil- und Bezirksparks.
- Erhalt und Aufwertung der infrastrukturellen Ausstattung, Zugänglichkeit, Erreichbarkeit.
- Schutz und Entwicklung von naturnah gestalteten Anlagen(-teilen).
- Umweltverträgliche Pflegemaßnahmen unter Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Bodenschutzes und Wasserhaushaltes.
- Verringerung von Bodenversiegelung sowie Lärm- und Schadstoffbelastung.

Entwicklungsziele „Freiraumverbund Grüne Ringe“ u.a.:

- Erhalt und Entwicklung des 2 Grünen Ringes entsprechend den Standards des Thematischen Entwicklungsplanes.
- Erhalt und Entwicklung der unterschiedlichen Grün -und Freiflächenarten und -qualitäten.

Entwicklungsziele „Schutz oberflächennahen Grundwassers/Stauwassers“ u.a.:

- Sicherung der natürlichen Ausprägung des Bodens und des Wasserhaushaltes der durch oberflächennahes Grundwasser/ Stauwasser geprägten Standorte, insbesondere ihrer Funktion für die (Groß-) Vegetation und den Wasserhaushalt anschließender Flächen.
- Förderung der Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser z.B. von Dachflächen oder von Niederschlagswasser nach Vorreinigung.
- Verhinderung von Entwässerungsmaßnahmen bei Bauwerksgründungen und Maßnahmen des Tiefbaus.
- Naturnahe Gartenbewirtschaftung und extensive Pflege von Parkanlagen, Grünflächen und anderen Freiflächen.
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes auch bei baulichen Einzelvorhaben, Vornahme zusätzlicher Versiegelungen nur bei nachgewiesener Verträglichkeit für den oberflächennahen Wasserhaushalt und durch flankierende Maßnahmen zur Sicherung des Bodenwasserhaushaltes.

In der Karte Arten- und Biotopschutz (AuBS) sind die Flächen bisher vergleichbar wie im Landschaftsprogramm dargestellt als Biotopentwicklungsraum „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ (12) sowie „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotoperelementen, wie Hecken, Knicks, Tümpeln, Ruderalflächen, Gehölzbeständen, Bäumen und Wiesen, bei hohem Anteil an Grünflächen“ (11a) und im Süden „Sportanlage“ (10d). Die Karte Arten- und Biotopschutz zeigt keine Flächen für den Hamburger Biotopverbund im Plangebiet, jedoch großflächig unmittelbar nördlich angrenzend auf. Es handelt sich hierbei um die anschließende Parkanlage einschließlich Bramfelder See und nördlich davon den Hauptfriedhof Ohlsdorf.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt zukünftig die Flächen mit bisherigem Biotopentwicklungsraum „Sportanlage“ (10d) als Biotopentwicklungsraum „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ (12) dar und die nordwestlichen Flächen mit bisherigem Biotopentwicklungsraum „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ (12) als „Parkanlage“ (10a).

Ziele und Maßnahmen „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ (12):

- Verbesserung des geringen Grünflächenanteils und der Biotopausstattung sowie Entwicklung von Biotopen zur Verbindung/Vernetzung.
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung aller naturnahen oder spontanen Biotoperelemente.
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen durch geeignete Maßnahmen, wie arten- und strukturreiche Pflanzungen, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln sowie Verringerung der Intensität der Mahd.

- Umwandlung von verdichteten oder versiegelten Flächen in Biotopflächen.
- Rückhaltung des Regenwassers von Dächern sowie von anderen geeigneten Flächen und seine Versickerung zur Grundwasserneubildung.
- Dach- und Fassadenbegrünung.
- Förderung einheimischer Pflanzenarten.

Ziele und Maßnahmen „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen, wie Hecken, Knicks, Tümpeln, Ruderalflächen, Gehölzbeständen, Bäumen und Wiesen, bei hohem Anteil an Grünflächen“ (11a), u.a.:

- Erhaltung des hohen Biotop- und Grünflächenanteils.
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung aller naturnahen oder spontanen Biotopelemente sowie Entwicklung entsprechender Biotope zur Verbindung/Vernetzung.
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Obstgärten, Hecken, Bäumen, Baumreihen und weiteren Gehölzbeständen.
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen durch geeignete Maßnahmen, wie arten- und strukturreiche Pflanzungen, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln sowie Verringerung der Intensität der Mahd.
- Rückhaltung des Regenwassers von Dächern sowie von anderen geeigneten Flächen und seine Versickerung zur Grundwasserneubildung.
- Förderung einheimischer Pflanzenarten.

Ziele und Maßnahmen „Sportanlage“ (10d) sowie „Parkanlage“ (10a):

- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Flächen durch geeignete Maßnahmen, wie arten- und strukturreiche Pflanzungen, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln sowie Verringerung der Intensität der Mahd.
- Erhaltung und Pflege naturnaher und spontaner Biotoptypen sowie Schaffung von Bereichen mit zeitweiliger Eigenentwicklung spontaner Biotoptypen.
- Erhaltung und Pflege von Bäumen und Gehölzbeständen unter Belassung von Totholz und Altbäumen abseits der Wege sowie Reduzierung von Baumsanierungen.
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Biotopen zur Biotopvernetzung sowie von Obstgärten und Hecken.
- Förderung einheimischer Pflanzenarten.
- Rückbau von versiegelten Flächen.

In der Fachgrundlage Biotopverbund Hamburg (Gesamtdarstellung Oktober 2012, BSU/NR3) sind keine Inhalte im Plangebiet dargestellt. Jedoch grenzen Teile des Biotopverbundes der Gewässer- und der Feuchtlebensräume direkt an das Plangebiet an.

Die Karte „Landschaftsprogramm Hamburg / Freiraumverbund“ zeigt entsprechend dem Landschaftsprogramm im Plangebiet die im 2. Grünen Ring befindlichen Sportflächen einschließlich des südwestlichen Weges als „Grünanlage eingeschränkt nutzbar“ und den nordöstlichen Weg als Teil der Parkanlage auf. Nördlich, nordöstlich sowie südwestlich grenzen großflächige Bestandteile des 2. Grünen Rings an das Plangebiet an. Im Norden und Nordosten sind dies die Parkanlage Bramfelder See, der als Gewässerlandschaft hervorgehobene Bramfelder See sowie der Hauptfriedhof Ohlsdorf und südwestlich des Plangebietes weitere Flächen der Sportanlagen.

Die Fachkarte Grün Vernetzen (Grünes Netz Hamburg) weicht bei der Darstellung des 2. Grünen Rings zum Teil von dem Landschaftsprogramm und der Karte „Landschaftsprogramm Hamburg / Freiraumverbund“ ab. Gemäß der Fachkarte Grün Vernetzen liegt der Fußballplatz im Südwesten innerhalb des 2. Grünen Rings, während der Tennisplatz, die Stellplatzanlage und der südwestliche Weg der Kategorie „Parkanlagen und sonstige Grünflächen außerhalb von Landschaftsachsen und Grünen Ringen“ zugeordnet sind. Der nordöstliche Weg liegt am Rand des 2. Grünen Rings. Die Abweichungen werden als Zeichnungsungenauigkeit gewertet. An das Plangebiet anschließend sind der öffentliche Spielplatz, die Parkanlage einschließlich Bramfelder See und der nördlich gelegene Hauptfriedhof Ohlsdorf Teil des 2. Grünen Ringes. Diese Flächen sind mit Ausnahme des Spielplatzes Bestandteil des Biotopverbunds. Der Parkweg entlang des Bramfelder Sees nördlich des Plangebietes ist als Hauptweg des Freiraumverbundes hervorgehoben. Im gesamtstädtischen Freiraumverbund sind die beiden Wege im Plangebiet keine Verbindungswege.

Ziele und Maßnahmen für die Grünen Ringe sind:

- Erhalt und Entwicklung der Grünen Ringe als stadtstrukturelles Merkmal mit unterschiedlichen Freiflächenarten und -qualitäten.
- Freihaltung der Grünen Ringe von neuer Bebauung.
- Förderung und Qualifizierung eines grüingeprägten, durchgängigen Fuß- und Radwegenetzes auf dem 2. Grünen Ring.

Die beiden Wege im Plangebiet und die Wegeverbindung vom Borcherring nach Westen (Siedlungsrandweg) sind bedeutsam für den lokalen Freiraumverbund; daher werden auch für sie an dieser Stelle – unabhängig von der fehlenden gesamtstädtischen Bedeutung – die Ziele und Maßnahmen für das Verbindungswegenetz des Freiraumverbunds aufgeführt:

- Erhalt und Entwicklung durchgängiger, grüingeprägter Verbindungswege im Siedlungsbereich zur Anbindung an die wohnungsnahen bzw. lokalen Freiflächen.

Für den nördlich verlaufenden Parkweg als Hauptweg des Freiraumverbunds sind folgende Ziele und Maßnahmen genannt:

- Erhalt und Entwicklung eines durchgängigen Wegenetzes mit Leitsystem zur Stärkung der Erlebbarkeit der Landschaftsachsen, der Grünen Ringe und der gesamtstädtisch bedeutsamen Grünverbindungen.
- Entwicklung grüingeprägter durchgängiger Wegeverbindungen als Elemente des Freiraumverbunds im Sinne stadtteilbezogener Zubringer für größere Grünräume, insbesondere für Fußgänger und Radfahrer.

Für die Flächen des Biotopverbundes sind folgende Ziele und Maßnahmen beschrieben:

- Dauerhafte Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften.
- Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- Stärkung der räumlichen Beziehungen zwischen einzelnen Lebensräumen unter Berücksichtigung arten(gruppen)spezifischer Anforderungen an den Biotopverbund.
- Entwicklung mosaikartiger Lebensraumstrukturen in geeigneten Bereichen zur Stärkung der Strukturvielfalt und Biodiversität im Sinne einer vielfältigen Biotopvernetzung.

In der Fachkarte Erholung/Landschaftsbild (Fachentwurf Stand Januar 2020) ist das Plangebiet dem Landschaftsbildraum Gemischter Siedlungsraum und im Südwesten Grünflächenlandschaft, eingeschränkt nutzbar, zugeordnet. Entlang der nordwestlichen Grenze des Plangebiets ist eine Grüne Hauptwegeverbindung dargestellt, auf der eine Freizeitroute verläuft. Die Darstellung des 2. Grünen rings folgt der Abgrenzung in der Fachkarte Grün Vernetzen. Die Parkanlage Bramfelder See ist ein Stadtteilpark.

1.5.4 Bestehende Bebauungspläne

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Steilshoop 5 von 1969 (festgestellt 08.07.1969), dessen 1. Änderung am 05.02.1979 und 2. Änderung am 12.02.2010 festgestellt wurde. Innerhalb des Plangebietes sind Baugrundstücke für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule (Freie und Hansestadt Hamburg, kurz FHH) – mit einer Baugrenze im Abstand von vorrangig 5 m zur Flächengrenze, ohne GRZ und Gebäudehöhen – festgesetzt sowie Straßenverkehrsflächen und im Südwesten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz (FHH). Die 1. und 2. Änderung des Bebauungsplans Steilshoop 5 betrifft Gewerbegebiete außerhalb des Plangebietes.

1.5.5 Schutzgebiete / Schutzbestimmungen

Im Plangebiet und angrenzenden Umfeld befinden sich keine Schutzgebiete im Sinne von §§ 23 bis 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit § 10 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), oder nach Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“ des BNatSchG.

Das nächst gelegene FFH-Gebiet DE 2327-302 Stellmoorer Tunneltal/Höltigbaum liegt über 6 km östlich des Plangebietes und das nächst gelegene Vogelschutzgebiet DE 2326-401 Hainesch Iland über 5 km nordöstlich des Plangebietes. Eine Betroffenheit ist jeweils nicht erkennbar.

Im Plangebiet existieren keine nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 HmbBNatSchAG gesetzlich geschützten Biotope. Jedoch sind nördlich anschließend gemäß Biotopkataster ein Sonstiger Sumpfwald (Sumpfwälder nach § 30 Absatz 2 Nummer 4.2 BNatSchG) und der Bramfelder See als Natürliches, nährstoffreiches Stillgewässer, Ufergehölze (Natürliche oder naturnahe stehende Gewässer nach § 30 Absatz 2 Nummer 1.2 BNatSchG) sowie eine Insel innerhalb des Bramfelder Sees mit einem Weidengebüsch der Auen und Ufer (Sümpfe nach § 30 Absatz 2 Nummer 2.2 BNatSchG) gesetzlich geschützt.

Wasserschutz-/Hochwasserschutzgebiete sind im Bereich des Plangebietes und angrenzend nicht vorhanden.

Bezogen auf den Bodenschutz bestehen laut Fachplan Schutzwürdige Böden Hamburg im Plangebiet keine schutzwürdigen Böden im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Gemäß Geoportal Thema Denkmalschutzkartierung Hamburg und Bodendenkmäler Hamburg sind keine Denkmale und Bodendenkmäler im Plangebiet und angrenzend vorhanden.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans sind die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 ff. BNatSchG zu beachten. Für den Bebauungsplan werden die Belange des speziellen Artenschutzes in einem Artenschutzfachbeitrag gutachterlich geprüft, da ein Bebauungsplan nur vollzugsfähig ist, wenn seiner Realisierung keine dauerhaften und nicht ausräumbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

1.5.6 Baumschutz

Im Plangebiet stehen dem Baumschutz unterliegende Bäume und Hecken. Es gilt die Hamburgische Baumschutzverordnung (BaumschutzVO) vom 28. Februar 2023 (HmbGVBl. S. 81, 126). Der Ersatzbedarf für Fällungen oder Rodungen ist im gesonderten Genehmigungsverfahren zu regeln.

Im Rahmen der Baumaßnahmen ist der Schutz der Bäume gemäß DIN 18920 und der R SBB 2023 zu beachten. Dies gilt auch für angrenzend stehende Bäume.

1.5.7 Vertrag für Hamburgs Stadtgrün

Im Plangebiet befinden sich teilweise Flächen aus der Flächenkulisse der Schutz- und Kompensationsregelung für das innerstädtische Grüne Netz, die in der Drucksache 21/16980 vom 24. April 2019 (Einigung mit der Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“) festgelegt ist und in der Anlage zur Drucksache enthalten ist.

Sollte nach Abwägung aller Belange eine kleinflächige Inanspruchnahme von Teilen des 2. Grünen Rings notwendig sein, sind Kompensationsmaßnahmen im Flächenverhältnis 1:1 für das Grüne Netz – möglichst in räumlicher Nähe – erforderlich.

Das Thema wird in der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt.

1.5.8 Zusammenfassung planungsrelevanter Rahmenbedingungen

Folgende Punkte sind zusammengefasst bei der Bebauungsplanung aufgrund der planerischen und rechtlich beachtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Erhalt und Entwicklung der Grünen Ringe als stadtstrukturelles Merkmal mit unterschiedlichen Freiflächenarten und -qualitäten (Landschaftsprogramm, Fachkarte Grün Vernetzen).
- Freihaltung der Grünen Ringe von neuer Bebauung (Fachkarte Grün Vernetzen); sonst Kompensation 1:1 möglichst in räumlicher Nähe (Vertrag für Hamburgs Stadtgrün).
- Beachtung der nördlich angrenzenden Grünen Hauptwegeverbindung, Freizeitroute 11 (Landschaftsprogramm Fachkarte Erholung/Landschaftsbild, Vertrag für Hamburgs Stadtgrün).
- Erhalt und Entwicklung grüngerprägter durchgängiger Wegeverbindungen zwischen Siedlungsbereich und Freiflächen/Grünräumen (i.S. Fachkarte Grün Vernetzen).
- Beachtung der Lage an einem Stadtteilpark innerhalb des 2. Grünen Ringes, Sicherung der Grünflächen und Einbindung in das Freizaumverbundsystem (Landschaftsprogramm, Fachkarte Erholung/Landschaftsbild).
- Schutz und Entwicklung siedlungstypischer halböffentlicher und privater Freiräume mit einem differenzierten Angebot für die wohnungsbezogene Erholung, zusammenhängender Freiflächen, qualitative Verbesserung (Landschaftsprogramm).
- Bei Entlastung vom Kfz-Verkehr Umgestaltung verkehrsdominierter Flächen zu öffentlich oder gemeinschaftlich nutzbaren Freiräumen (Landschaftsprogramm).
- Naturnahe Gestaltung und Pflege von Grünflächen in Wohngebieten sowie von Parkanlagen, z.B. durch arten- und strukturreiche Pflanzungen, Verringerung der Intensität der Mahd, Erhaltung und Pflege naturnaher und spontaner Biotope, auch zur Biotopvernetzung, Förderung heimischer Pflanzenarten (Landschaftsprogramm, Karte Arten- und Biotopschutz).
- Erhalt, Pflege und Entwicklung von Obstgärten, Hecken, Bäumen, Baumreihen und weiteren Gehölzbeständen (Landschaftsprogramm, Karte Arten- und Biotopschutz).
- Dach- und Fassadenbegrünung (Landschaftsprogramm, Karte Arten- und Biotopschutz).

- Förderung von Hofbegrünung und naturnahen Vegetationselementen (Landschaftsprogramm).
- Förderung bodenverbessernder Maßnahmen, insbesondere von Entsiegelungen, Umwandlung in Biotopflächen (Landschaftsprogramm, Karte Arten- und Biotopschutz).
- Erhaltung und Rückgewinnung optisch wahrnehmbarer Landschaftsbezüge durch Ausbildung klarer räumlicher Gliederungen und Betonung ortstypischer Landschaftselemente, Gestaltung von Siedlungsrändern (Landschaftsprogramm).
- Sicherung des Wasserhaushaltes, Förderung Versickerung, Berücksichtigung Oberflächenentwässerung unter Beachtung der Stellungnahmen der für Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft zuständigen Fachbehörde (aktuell BUKEA), Hamburg Wasser und Hamburger Stadtentwässerung (HSE), Landschaftsprogramm, Karte Arten- und Biotopschutz.
- Berücksichtigung der Lage an gesicherten Flächen des Hamburger Biotopverbundes – Gewässer- und Feuchtlebensräume, gesetzlich geschützten Biotope. Sicherung der natürlichen Ausprägung des Bodens und des Wasserhaushaltes der durch oberflächennahes Grundwasser/Stauwasser geprägten Standorte (Fachkarte Grün Vernetzen, Fachgrundlage Biotopverbund Hamburg). Verhinderung von Entwässerungsmaßnahmen bei Bauwerksgründungen und Maßnahmen des Tiefbaus, zusätzliche Versiegelungen nur bei nachgewiesener Verträglichkeit für den oberflächennahen Wasserhaushalt und durch flankierende Maßnahmen zur Sicherung des Bodenwasserhaushaltes (Landschaftsprogramm).

2. Bestandsanalyse, Defizite und Potenziale

Nachfolgend sind die Bestandssituation sowie mögliche Belastungen bzw. die Betroffenheit der Schutzgüter durch die Auswirkungen des Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand zusammengestellt. Die Darstellung bezieht sich angelehnt an § 1 Absatz 6 Nummer 7.a) BauGB auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. Die planerischen Konsequenzen bilden die Basis für die Festlegung von Grünfestsetzungen und Vermeidungsmaßnahmen.

Die verwendeten Unterlagen sind thematisch geordnet in Kap. 8 (Quellen) aufgeführt.

Für den Grünordnerischen Fachbeitrag werden gesondert erstellte Gutachten zu Immissionen wie Schall, Erschütterung und Luftschadstoffe durch den Straßenverkehr sowie Belichtung/Verschattung nicht ausgewertet. Diese werden im Umweltbericht für die Schutzgüter Mensch bzw. Luft berücksichtigt.

Mit dem Bebauungsplan Steilshoop 11 (B-Plan ST11) soll das Plangebiet städtebaulich und nutzungsstrukturell neu geordnet werden. Hierdurch werden Veränderungen in Natur und Landschaft vorbereitet, die grundsätzlich die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen könnten und damit einen Eingriff verursachen könnten. Für den Bebauungsplan ist daher die Eingriffsregelung nach § 14 ff. BNatSchG in Verbindung mit § 1a Absatz 3 BauGB anzuwenden.

Die Auswirkungen stehen in Relation zum flächendeckend vorhandenen Planungsrecht, das eine intensive Schulbebauung und Sportnutzung sowie Straßenverkehrsflächen zulässt (vgl. Kap. 1.5.4). Nach § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Die Gegenüberstellung erfolgt daher im Grundsatz auf Basis des bisherigen und des neuen Planungsrechtes. Somit sind die über das rechtsgültige Planungsrecht hinausgehenden, erheblichen Beeinträchtigungen zu ermitteln, die durch den B-Plan ST11 ermöglicht werden.

2.1 Schutzgut Fläche

2.1.1 Bestandsaufnahme

Das insgesamt ca. 3,0 ha große Plangebiet liegt innerstädtisch ist als Gemeinbedarfsfläche Schule (FHH), Straßenverkehrsfläche und Grünfläche Sportplatz (FHH) festgesetzt und ist bis vor dem Abriss der Schule entsprechend vollständig genutzt worden.

Anteilig nehmen die Gemeinbedarfsflächen einschließlich des abgerissenen Schulgeländes (rd. 1,8 ha) ca. 60 %, die Straßenverkehrsflächen (rd. 0,4 ha) ca. 13 % und die Sportflächen einschließlich Stellplatzanlage (rd. 0,8 ha) ca. 27 % des Plangebietes ein.

Fazit Schutzgut Fläche | relevante Strukturen und Elemente:

Überplant wird eine vollständig genutzte bzw. nach geltendem Planungsrecht vollständig nutzbare Fläche im innerstädtischen Raum.

2.1.2 Auswirkungen

Mit dem neuen Planungsrecht werden die bereits vollständig genutzten/nutzbaren Flächen neu geordnet. Die Inanspruchnahme der Sportflächen erfolgt bedarfsgerecht nach der abgestimmten Rahmenplanung Steilshoop auf bestehenden Sportflächen.

Die vorhandenen Straßenverkehrsflächen werden durch eine Planstraße auf bisheriger Grünfläche Sportplatz und kleinflächig für eine optionale Buswendekehre auf bisheriger Gemeinbedarfsfläche Schule (FHH) erweitert, so dass sich der Anteil an Straßenverkehrsflächen um ca. 9 % auf ca. 23 % (rd. 0,7 ha) erhöht. Die Sport-Stellplatzanlage auf bisheriger Grünfläche Sportplatz wird als ca. 0,1 ha große Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Stellplatzanlage (Sportverein) ersetzt (ca. 4 %).

Der Anteil an Bauflächen reduziert sich geringfügig und liegt bei ca. 59 % (rd. 1,8 ha). Auf ca. 14 % des Plangebietes (rd. 0,4 ha) wird die Nutzungsintensität insofern reduziert, dass statt Schulfläche eine öffentliche Parkanlage entwickelt wird.

2.1.3 Planerische Konsequenzen

Mit dem Bebauungsplan ist eine bauliche Neuordnung bereits vollständig genutzter/nutzbarer Flächen vorgesehen. Erhebliche negative Auswirkungen ergeben sich für das Schutzgut Fläche nicht.

2.2 Schutzgut Boden

2.2.1 Bestandsaufnahme

Das Relief des Geestgebietes ist leicht bewegt. Die Topografie des Plangebietes weist eine Geländeneigung nach Nordwesten auf. Erkennbar ist die ursprüngliche Hanglage zum Bramfelder See, die jedoch im Plangebiet vollständig anthropogen überformt ist. Der Borcherring und die mit Gebäuden bestandenen bzw. ursprünglich bestandenen Gemeinbedarfsflächen liegen in der Höhenklasse 20 bis 22,5 m NHN. Entsprechendes gilt für den Fußballplatz und die beiden Stellplatzanlagen im Plangebiet. Die übrigen Flächen liegen in der niedrigeren Höhenklasse 17,5 bis 20 m NHN. Die Wege fallen innerhalb der beiden Höhenklassen von dem Borcherring in Richtung Bramfelder See.

Das Plangebiet fällt insgesamt von ca. 21,0 bis 21,5 m NHN im Süden am Borcherring bis auf 17,5 m NHN im Nordwesten am nordöstlichen Weg. Der Borcherring fällt nach Nordosten auf ca. 20,3 bis

20.8 m NHN und der südwestliche Weg auf 17.9 m NHN. Auf den Grünflächen Sportplatz (FHH) ergeben sich drei Höhenebenen von dem Fußballplatz mit rd. 21.0 m NHN, über die leicht nach Südwesten geneigte Stellplatzanlage bis auf 18.6 m NHN bei der Zuwegung und dem Tennisplatz.

Die Gemeinbedarfsfläche Schule (FHH) fällt heterogen in nordwestliche Richtung. Im Nordosten und Osten liegen die Höhen zwischen 20.9 und 20.5 m NHN. Im Nordwesten ist im Bereich des Schulspielplatzes ein Geländeunterschied von 20.5 bis auf 18.0 m NHN vorhanden. Das Schulgelände weist an der Ecke Borcherting/südwestlicher Weg 21.4 m NHN auf und fällt dann bis auf 18.5 m NHN Richtung Schulspielplatz bzw. 18.0 m NHN an der Ecke südwestlicher Weg/Parkweg. Entlang der nordwestlichen Grenze des Plangebietes sind dazwischen teilweise mit rd. 19.5 m NHN etwas höhere Geländehöhen angegeben. Der anschließende Hang zum Bramfelder See ist außerhalb der Schul-Einzäunung steiler ausgebildet.

Böschungen und teilweise Bauteile fangen die Höhenunterschiede zwischen den verschiedenen Ebenen ab. Auf den Grünflächen Sportplatz (FHH) sind Böschungen zwischen Fußballplatz, Sport-Stellplatzanlage und niedriger gelegener Tennisanlage bzw. Zuwegung vorhanden. Eine kleine Böschung befindet sich an der Sport-Stellplatzanlage zum etwas höher, außerhalb des Plangebietes gelegenen Siedlungsrandweg. Der Höhenunterschied zwischen dem südwestlichen Weg und dem Tennisplatz ist zum Teil mit Bordsteinen und Kanten/Winkelstützen abgefangen. Auf den Gemeinbedarfsflächen Schule (FHH) befindet sich zwischen den beiden Spielflächen eine nach Westen mit Betonteilen terrassierte Böschung. Der Schulspielplatz liegt wiederum höher als der angrenzende, nordöstliche Weg; die Böschung zum Weg ist dabei teilweise steil ausgebildet.

Die Bodenverhältnisse sind durch den geologischen Untergrund überwiegend aus Sand über Geschiebelehm und untergeordnet im westlichen Rand aus Sanden mit humosen Einlagerungen (Talsande) bestimmt. In Folge der Bautätigkeit ist der Boden größtenteils tiefgründig gestört. Die Nutzung als Schulgelände hatte eine hochgradige Überbauung oder Versiegelung zur Folge. Die Stellplatzanlagen, Wege und Fahrbahnen sind versiegelt und die Sportflächen befestigt. Im Zuge der Bautätigkeit und Geländeanpassungen sind auch die Böden der unversiegelten Flächen verändert. Für die höher gelegenen Bereiche werden im Geoportale Bodenformengesellschaften Hamburg Pseudogleye und Braunerden aus weichselzeitlichen Sanden über saalezeitlicher Grundmoräne angegeben. Im Umfeld des Hangs zum Bramfelder See sind Gleye, Vegen und Niedermoore aus holozänen Fluss-, Bach- und Seeablagerungen denkbar.

Der Versiegelungsgrad im Plangebiet lag vor dem Rückbau der Schule zu größeren Teilen bei 40/60-90 %. Im Bereich der Sportflächen ist der Versiegelungsgrad deutlich höher als für Sport-Grünflächen typische 0-20 % und vergleichbar mit dem Schulgelände. Der Versiegelungsgrad des Borchertings liegt bei ca. 75 %.

Nach dem Abriss der Schulgebäude und des überwiegenden Teils des versiegelten Schulhofs liegt Offenboden aus sandigen und kiesig/schottrigen Baugrundmaterialien und teilweise Bauschuttresten vor. Der Schulspielplatz besteht in Teilen aus Sand-Spielflächen. Flächen mit einer Bodenentwicklung sind im Bereich der Gehölzbestände und der Gartenflächen des Grundstücks Haus-Nr. 34 vorhanden. Die natürlichen Bodenfunktionen und -eigenschaften, wie Naturnähe und Seltenheit der Böden sind insgesamt durch die starke anthropogene Überprägung eingeschränkt bis nicht gegeben. Die Funktion als Lebensgrundlage für den Menschen ist beeinträchtigt. Die unversiegelten Flächen sind Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen.

Die Baugrundaufschlüsse für den Geotechnischen Bericht 2019 sowie 2024 erfolgten anhand von Kleinrammbohrungen. Zusätzlich wurden schwere Rammsondierungen und Drucksondierungen vorgenommen. Angetroffen wurden 2019 von oben nach unten Oberboden / Auffüllung, Geschiebelehm, Geschiebemergel, Sand und Torf / Klei [wahrscheinlich Mudde]. Ergänzend erkundet wurden 2024 von oben nach unten Pflasterstein, Auffüllungen, gewachsene, zumeist wasserführende Sande, partiell

organische Weichschichten (größtenteils Torf), Geschiebelehm, Geschiebemergel. Für den Bereich der Tennisanlage liegen keine Aufschlüsse vor, so dass ggf. ergänzende Baugrundaufschlüsse erforderlich sind. Aufgrund der Konsistenz des Baugrundes wurde 2019 eine Tiefgründung mit Teilverdrängungsbohrpfählen empfohlen, um Setzungen zu begrenzen. Auch im Geotechnischen Bericht 2024 wurde eine Tiefgründung empfohlen, verschiedene mögliche Pfahlsysteme beschrieben und auf ggf. zu beachtende behördliche Auflagen zur Vermeidung einer Grundwassergefährdung durch die Pfahlbohrarbeiten (Kontaminationsverschleppung) hingewiesen.

Im Baugrund sind gemäß Geotechnischem Bericht 2024 Hindernisse wie z.B. Steine, Findlinge oder Reste reliktsicher Bebauung nicht ausgeschlossen. Nach der geotechnischen Stellungnahme 2020 ist im Geschiebelehm/-mergel außerdem mit wasserführenden Sand- und Kieseinlagerungen zu rechnen.

Geotope, Bodendenkmäler, oberflächennahe Torfvorkommen sind im Plangebiet nicht vorhanden und schutzwürdige Böden nach BBodSchG nicht zu erwarten. Begrabene Torfe sind im tieferen Untergrund des westlichen und punktuell nördlichen Schulgeländes und des südwestlichen Weges bekannt; sie liegen gemäß Moorkartierung Hamburg heute in ca. 5 bis 15 m Tiefe unter der Geländeoberfläche.

Bei zwei Bohrungen wurden 2019 im südlichen Schulgelände bzw. westlichen Randbereich des Sportplatzes Torfe bzw. organische Weichschichten angetroffen, in denen Sumpfgas, ein Gemisch von Kohlendioxid und Methan, entstehen kann; laut Geotechnischem Bericht 2019 kann in Rücksprache mit der zuständigen Fachbehörde (jetzt BUKEA) aufgrund des nur kleinräumigen Torfvorkommens in einer Mächtigkeit von 2,6 m auf Gassicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Der Geotechnische Bericht 2024 bestätigt mit weiteren Bohrungen partiell anstehende organische Weichschichten und empfiehlt, mit der zuständigen Behörde zu klären, ob vorsorglich Sicherungsmaßnahmen für bauliche Anlagen erforderlich sind. Gemäß Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde (BUKEA 2025) sind keine erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden vorhanden. Bodenluftuntersuchungen oder bauliche Gassicherungsmaßnahmen sind aufgrund des kleinräumigen Torfvorkommens in relativ geringer Mächtigkeit nicht erforderlich.

Gemäß bodenschutzrechtlicher Stellungnahme des Bezirksamtes Wandsbek liegen keine Eintragungen/Informationen im Hamburger Fachinformationssystem Altlasten – Altlastenhinweiskataster zu Grundwasserkontaminationen, Altlastverdächtigen Flächen, Altlasten oder Schädlichen Bodenveränderungen für das Plangebiet vor. Bodenverunreinigungen und großflächige Verunreinigungen durch Einträge über den Luftweg sind nicht zu erwarten. Die Flächen wurden nicht von beeinträchtigendem Gewerbe genutzt. Nach Luftbildauswertung/Fernerkundung besteht im Plangebiet kein Hinweis auf Bombenblindgänger oder vergrabene Kampfmittel aus dem II. Weltkrieg. Für die angrenzende Parkanlage Bramfelder See besteht ein allgemeiner Bombenblindgängerverdacht.

Die Mischproben der erbohrten unterlagernden, natürlichen Bodenmaterialien wurden im Geotechnischen Bericht 2019 durchgängig der Einbauklasse Z 0 nach LAGA zugeordnet. Dies deckt sich mit den Untersuchungen 2024. Der Einbauklasse Z 2 (Z1) zugeordnet wurde 2019 die Mischprobe MP 3 von Grob- und Gemischtkörnigen Böden einer Auffüllung auf dem Sportplatz, ausschlaggebender Parameter war PAK im Feststoff, während das Eluat unauffällig war. Auf dem Schulgelände wurde die Mischprobe MP 6 aus Auffüllung in die Einbauklasse Z 2 eingeordnet, beim Feststoff waren Kupfer, Zink ausschlaggebend, im Eluat Kupfer. Bei einer Probe der Nachuntersuchung 2019 waren in der Auffüllung die TOC-Werte erhöht, dies führte zu einer Einstufung der MP 6 in die Deponieklasse DK III (DK 0*), mit dem Hinweis, dass TOC allein kein Ausschlusskriterium für die Verwertung darstellt. Demnach kann bei Erfüllung weiterer Parameter gemäß den Fußnoten der Deponieverordnung der Grenzwert für TOC erhöht werden, hieraus kann eine Einstufung in DK 0 resultieren. Im Jahr 2024 wurde eine Mischprobe MP 1 aus oberflächennahen Auffüllungsböden aufgrund des auffälligen pH-Wertes von 9,8 in die LAGA-Klasse Z 1.2 eingeordnet.

Eine untersuchte Mischprobe wurde 2019 als nicht betonangreifend und sehr gering stahlangreifend eingestuft.

Im Bereich des Plangebietes sind Siele und Leitungen zur Ver- und Entsorgung vorhanden. Im Borcherring und dem südwestlichen Weg ist eine Gashochdruckleitung gesondert zu nennen. Am westlichen Rand des ehemaligen Schulgeländes befindet sich hierzu eine oberirdische Anlage. Vorhanden und geplant sind Fernwärmeleitungen im Plangebiet.

Fazit Schutzgut Boden | relevante Strukturen und Elemente:

Das geltende Planungsrecht lässt, ohne festgesetzte GRZ für die Gemeinbedarfsfläche Schule, eine intensive Nutzung des gesamten Plangebietes zu, so dass ein sehr hoher Versiegelungsgrad und eine starke Überprägung zum Beispiel auch mit Sport-Kunstrasen planungsrechtlich möglich sind.

Im Realbestand sind für das Schutzgut Boden die Gehölz- und Gartenflächen und eingeschränkt die Verkehrsgrünflächen des Borcherrings hervorzuheben. Bei der Planung ist das Relief mit unterschiedlichen Geländehöhen und -neigungen zu beachten. Belastete Auffüllungen sind fachgerecht zu verwerfen oder beseitigen. Besondere Schutzanforderungen ergeben sich bezüglich des Bodens ansonsten nicht. Hinsichtlich des Wirkungspfades Wasser wird auf Kap. 2.3 Schutzgut Wasser verwiesen.

2.2.2 Auswirkungen

Die Auswirkungen sind in Relation zu der zulässigen Nutzung als Gemeinbedarfs-, Sport- und Straßenverkehrsflächen im Plangebiet zu sehen.

Die im rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen werden bestandsgemäß wieder als Straßenverkehrsflächen festgesetzt, daher ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Auf den Gemeinbedarfsflächen Schule ist eine vollständige Versiegelung planungsrechtlich möglich. Die sehr geringe neue Straßenverkehrsfläche in dem Bereich hat keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. In der neu festgesetzten Parkanlage ist dauerhaft von einem erheblichen Anteil an Offenbodenflächen für eine zunehmende Bodenentwicklung auszugehen. Im Allgemeinen Wohngebiet werden vorhandene Gehölzstrukturen durch Flächenausweisungen im Planbild gesichert. Mit der Festsetzung einer GRZ wird der überbaubare/versiegelbare Flächenanteil im Vergleich zum geltenden Planungsrecht reduziert, so dass hierdurch ebenfalls Offenbodenflächen entstehen.

Im Bereich der Grünfläche Sportplatz ist eine intensive Nutzung und Überprägung des Bodens zulässig. Durch die neue Festsetzung von Straßenverkehrsflächen und Flächen für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Stellplatzanlage (Sportverein) ist eine zusätzliche Versiegelung zu erwarten. Die Ausweisung des Urbanen Gebietes führt zudem zu einer Überbauung bisheriger Sportflächen. Hiermit ist ein vollständiger Verlust der bereits eingeschränkten Bodenfunktionen verbunden. Gleichzeitig wird mit der Festsetzung einer GRZ der überbaubare/versiegelbare Flächenanteil begrenzt, so dass Flächen mit Offenboden entstehen. Durch Flächenausweisungen im Planbild werden vorhandene Gehölzstrukturen gesichert und neue Gehölzflächen festgesetzt.

Punktuell ist in Folge der baulichen Umstrukturierung und Neu-Bebauung mit erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Versiegelung zu rechnen. Verdichtung und Bodenabträge und Geländeanpassungen führen zu weiteren Beeinträchtigungen. An anderer Stelle sind mit der Parkanlage, neu festgesetzten Gehölzstreifen und nicht überbaubaren Flächenanteilen die Entwicklung vegetationsbestandener Offenbodenflächen und damit positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Kellergeschosse sind im Allgemeinen Wohngebiet vorgesehen, jedoch keine

Tiefgaragen, so dass sich voraussichtlich ein Anteil an Boden mit Anschluss an den Untergrund entwickeln kann.

In der Gesamtschau werden für die Bebauung, Verkehrsflächen und die Parkanlage stark vorbelastete, versiegelte oder befestigte Flächen in Anspruch genommen und im Planbild und textlich Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung festgesetzt, so dass sich mit Umsetzung des Bebauungsplans keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben, die über das planungsrechtlich zulässige Maß hinausgehen.

2.2.3 Planerische Konsequenzen

Die randlichen Gehölzflächen werden als Flächen mit einer fortschreitenden Bodenentwicklung weitmöglich im Planbild gesichert. Für die neuen Straßenverkehrsflächen sollte – wie im Borcherting – ebenfalls Begleitgrün eingeplant werden.

Der Versiegelungsgrad von Freiflächen ist zum vorsorgenden Bodenschutz gemäß BBodSchG auf das geringste mögliche Maß zu reduzieren. In den Baugebieten sind daher versiegelte Flächen für Wege-, Verkehrs- und Stellplatzflächen sowie Feuerwehrlflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

Für die Dachflächen der Neubebauung ist eine Begrünung vorzusehen. Eine ortsnahe Rückhaltung von anfallendem Dachabfluss und Oberflächenwasser fördert die Aufrechterhaltung der natürlichen Bodenfunktionen.

Aufgrund der geplanten 190 Wohneinheiten im Allgemeinen Wohngebiet und 30 Wohneinheiten im Urbanen Gebiet ergeben sich in den Freiflächen konkurrierende Nutzungsansprüche für Kinderspielflächen, Rettungswege etc. Dennoch ist im Zuge der Freiflächenplanung eine Mindestbegrünung der Außenanlagen zu erreichen, damit ein Minimum an Flächen vorhanden ist, die eingeschränkte Funktionen für den Boden und in Wechselwirkung für das Schutzgut Wasser sowie für Kleinklima, Pflanzen und Tiere übernehmen können.

2.3 Schutzgut Wasser

2.3.1 Bestandsaufnahme

Grundwasser

Das Plangebiet liegt gemäß Einteilung nach Wasserrahmenrichtlinie im oberflächennahen Grundwasserkörper EL 13 (Krückau/Alster – Geest). Das Grundwasser fließt im Bereich des Plangebietes laut Grundwassergleichenplänen Hamburg in westliche bis nordwestliche Richtung.

In der Empfindlichkeitskarte – Grundwasser ist das Plangebiet dem Empfindlichkeitsgrad 1, geringe Gefährdung, zugeordnet. Begründet wird das geringe Gefährdungspotenzial mit einem nicht ausgebildeten Grundwasserleiter, einer vorhandenen abdichtenden Deckmoräne über dem oberen Grundwasserstockwerk, und aufgrund von Trennschichten bestehen keine hydraulischen Verbindungen zu den tieferen Grundwasserstockwerken.

In der Hydrogeologischen Profiltypenkarte liegt das Plangebiet in einem Bereich, in dem die Sickerwasserpassage bis zum ersten Hauptgrundwasserleiter heterogen aufgebaut ist. Größere Bereiche sind dem hydrogeologischen Profiltyp 3a Leiter über Nichtleiter über Leiter zugeordnet, bei dem der Hauptgrundwasserleiter von einem Wasser-Geringleiter überdeckt wird. In den über dem Nichtleiter liegenden, mehr als 2 m mächtigen Sanden fließt das Sickerwasser des schwebenden Grundwasserleiters zum Teil seitlich ab. In östlichen Teilbereichen und im Süden ist eine vergleichbar oberflächennahe Sandschicht maximal 2 m mächtig (Profiltyp 2a). Untergeordnet ist ein durchgehend sandiger Leiter

vorhanden (Profiltyp 1a). Im Südosten kann bei Teilen der Sport-Stellplatzanlage und des angrenzenden südwestlichen Weges sich in der über 2 m mächtigen, oberflächennahen Sandabdeckung Stauwasser auf dem gering wasserdurchlässigen Nichtleiter bilden und teilweise seitlich abfließen (Profiltyp 5).

Der minimale Grundwasserflurabstand zum oberflächennahen Grundwasserleiter liegt im nassen hydrogeologischen Jahr 2018 zu größeren Teilen in der Klasse 10,0 bis 15,0 m bzw. 7,0 bis 10,0 m unter Geländeoberkante (u.GOK). Im Norden liegt das Schulgelände niedriger, so dass sich die Flurabstände zum Teil bis auf 3,0 bis 4,0 m u.GOK verringern – und im südwestlichen Schulgelände kleinflächig bis auf 5,0 bis 7,0 m u.GOK. Bei der Sport-Stellplatzanlage im höher gelegenen Süden vergrößern sich die Flurabstände teilweise bis auf 20,0 bis 25,0 m u.GOK. Gemäß Stellungnahme der für Gewässerschutz zuständigen Fachbehörde (jetzt BUKEA) steht das Grundwasser unter dem Geschiebelehm gespannt bei 2-4 m unter der Geländeoberfläche an. Bei langanhaltenden Regenphasen kann auf den schwer wasserdurchlässigen Böden oberflächennah Stauwasser und Schichtenwasser angetroffen werden.

Die mittlere Grundwasserneubildungsrate liegt nach dem Wasserhaushaltsmodell mGROWA für den Zeitraum 1961-1990 (Klimareferenzperiode) vorwiegend in der Klasse > 200-300 mm/a (ca. 206 – 296 mm/a). Lediglich kleinflächig im Nordwesten ist die Klasse > 300-450 mm/a (ca. 301 bis 322 mm/a) angegeben. Für den Zeitraum 1991-2019 befindet sich die mittlere Grundwasserneubildungsrate zu großen Teilen in der Klasse > 200-300 mm/a (ca. 208 bis 299 mm/a). Im Nordwesten sind kleinere Bereiche in der Klasse > 300-450 mm/a (ca. 304 bis 326 mm/a). Die Grundwasserneubildungsrate wird durch die vorhandene Bebauung und Versiegelung eingeschränkt.

Gemäß interpolierter Versickerungspotentialkarte ist eine Versickerung im Plangebiet größtenteils wahrscheinlich (2-5 m versickerungsfähige Tiefe) und innerhalb dieser Bereiche punktuell möglich (> 5 m). Insbesondere im Osten und Süden ist eine Versickerung eingeschränkt (1-2 m) oder unwahrscheinlich (0-1 m). Gemäß Stellungnahme der für den Gewässerschutz zuständigen Fachbehörde (jetzt BUKEA) zeigen die vorliegenden Bohrprofile, dass die Mächtigkeit der erbohrten oberflächennahen Feinsande über schwer wasserdurchlässigem Geschiebelehm für Schachtversickerungen nicht ausreicht. Das Entwässerungskonzept zum Funktionsplan lokalisiert ausgehend von den geotechnischen Berichten lediglich einen geeigneten Bereich für eine Versickerung und bestätigt die eingeschränkten Möglichkeiten zur Versickerung im Plangebiet.

Im Zuge der Baugrunduntersuchungen 2019 wurde eine Grundwassermessstelle mit digitalem Datenlogger eingerichtet. Angaben zur Lage der Messstelle und Mess-Ergebnisse liegen nicht vor. Im Zuge von neuen Baugrunduntersuchungen 2024 wurde keine neue Messstelle eingerichtet.

Gemäß Geotechnischem Bericht 2019 wurden bei den Bohrarbeiten August 2018 bzw. Mai/Juni 2019 Schichten- oder Stauwasserspiegel von 1,7 bis 3,2 m u.GOK im westlichen Schulgelände und 4,2 bis 5,2 m u.GOK im östlichen Schulgelände festgestellt. Im Bereich des Fußballplatzes wurde im östlichen Bereich ein Schichten- oder Stauwasserspiegel von 7,6 m u.GOK festgestellt.

Bei Baugrunderkundungen im Januar und Februar 2024 wurden in allen Kleinrammbohrungen Wasserstände erkundet. Vereinzelt wurden nach Bohrende Wasserstände zwischen ca. 2,6 bis ca. 10,6 m u.GOK gemessen. Weitere Wasserstände wurden relativ oberflächennah ca. 1,5 bis ca. 3,6 m u.GOK angebohrt. Es handelt sich vermutlich um Grund- und Stau- bzw. Schichtenwasser, das sich ober-, unter- und innerhalb der wasserundurchlässigen bindigen und teils organischen Bodenschichten sowie unterschiedlichen Schluffanteile der Sande und Sandbänder bildet und vermutlich chaotisch verteilt ist. Zum Teil ist von gespannten Grundwasserverhältnissen unterhalb bindiger und partiell organischer Bodenschichten auszugehen. Zu rechnen ist mit Schichtenwasservorkommen und Stauwasservorkommen ggf. im Bereich der Geländeoberkante und vermutlich mit einem oberflächennahen Grundwasserhorizont. Im Geotechnischen Bericht 2024 wird davon ausgegangen, dass der Grundwasserstand mit der Wasseroberfläche des Bramfelder Sees korrespondiert, und die Einrichtung von Grundwassermessstellen zur Untersuchung der tatsächlichen Grundwasserstände und Schwankungen empfohlen.

Laut Geotechnischem Bericht 2024 kann ein Bemessungstauwasserstand etwa auf Höhe der jeweiligen Geländeoberkante, ca. NHN +20,0 m, angenommen werden. Als ständigen Bemessungsgrundwasserstand ist vorläufig NHN +18,0 m angesetzt. Der bauzeitliche Bemessungswasserstand ist mit ca. NHN +15,5 m angesetzt, und zwar auf Grundlage der maximal angetroffenen Wasserstände, der Gewässeroberfläche des Bramfelder Sees (siehe auch Abschnitt Oberflächenwasser) sowie der maximalen Grundwassergleichen. Der Bemessungswasserstand sollte gemäß Bericht im Rahmen eines Grundwasser-Monitorings angepasst werden.

Bei der Herstellung der Baugrube können gemäß Geotechnischem Bericht 2019 Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig werden, um den Untergrund bis zu einer Tiefe von 0,5 m unterhalb der Arbeitsebene trocken zu halten. Hierdurch können sich Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Wasser Aspekt Oberflächenwasser sowie Tiere und Pflanzen ergeben, da über den Wasserpfad gesetzlich geschützte Feucht- und Gewässerbiotope betroffen sein können (siehe auch unten Abschnitt Oberflächenwasser). Empfohlen wird im Geotechnischen Bericht 2019 ein wasserdichter Spundwandverbau mit innenliegender offener Wasserhaltung bis in den Geschiebemergel. Das geplante Untergeschoss sollte gegen drückendes Wasser, Spritzwasser und Kapillarwasser geschützt/abdichtet werden.

Der Geotechnische Bericht 2024 erwartet zur Trockenhaltung der Baugrubensohlen für die Bebauung im Allgemeinen Wohngebiet mit Kellern kein Erfordernis einer großflächigen Grundwasserabsenkung, sofern keine außergewöhnlichen Wasserstandsschwankungen auftreten. Ein höherer Wasseraufstau und eine bauzeitliche Wasserhaltung sind jedoch nicht ausgeschlossen. Bei tiefreichenden Baugruben oder Platzmangel werden abhängig von den Wasserhaltungsmaßnahmen konventionelle Trägerbohlverbauten (Berliner Verbau) oder wasserdichte Spundwandverbauten empfohlen. Für die Festlegung konkreter Wasserhaltungsmaßnahmen wird zudem eine Voruntersuchung vor Baubeginn sowie rechtzeitig vor Baubeginn eine Grundwassermessstelle zur bauzeitlichen Pegelbeobachtung empfohlen. Die Bauzeit sollte bevorzugt in den Sommermonaten erfolgen. Zur Trockenhaltung der geplanten Untergeschosse wird vorläufig empfohlen, die Wassereinwirkungsklasse W2.1-E nach DIN 18533-1 anzusetzen (im Sinne des früheren Begriffs „Weiße Wanne“). Die Wassereinwirkungsklasse W1.2-E wird im Falle einer funktionalen Drainage nach DIN 4095 als auch anwendbar eingestuft. Bei Pfahlbohrarbeiten sind zur Vermeidung einer eventuellen Grundwassergefährdung u.U. behördliche Auflagen zu beachten.

Die anstehenden bindigen und nahezu wasserundurchlässigen Geschiebeböden (Geschiebelehm/-lehm) sind laut Geotechnischem Bericht 2019 für eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht geeignet. Eine ausreichende Sickerstrecke von mindestens 1,0 m kann bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand nur oberflächennah sichergestellt werden. Die Versickerung von Oberflächenwasser ist deshalb oberflächennah möglich, bei starken Niederschlägen muss jedoch mit Stauwasser gerechnet werden.

Der mögliche Sickerraum kann gemäß Geotechnischem Bericht 2019 im ehemaligen Schulgelände nach LAGA M20 der Zuordnungsklasse Z2 zugeordnet werden (siehe auch Kap. 2.2.1 Schutzgut Boden), so dass ein Transport von chemischen Verunreinigungen wahrscheinlich stattfindet. Im Bereich des Sportplatzes war das untersuchte Eluat unbelastet, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand eine Versickerung nur hier möglich ist.

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet oder in der Nähe nicht vorhanden. Einschränkungen zum vorbeugenden Grundwasserschutz bestehen für eine Nutzung von Geothermie im Plangebiet; so sind Erdwärmesonden nach Einzelfallprüfung eventuell mit Auflagen möglich. Aufgrund von Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung in weniger als 1000 bzw. 500 m Entfernung ist eine Errichtung von Erdwärmesonden mit Auflagen bis in den Bereich des oberen Glimmertones bzw. nur oberhalb des von der Trinkwasserförderung genutzten Grundwasserleiters zulässig. Westlich des Plangebietes befindet sich am nördlichen Rand der Tennisanlage ein Beregnungsbrunnen des THC Am Forsthof e.V. mit einer Tiefe von 21 m.

Für den Einbau von Ersatzbaustoffen liegt das Plangebiet zu größeren Teilen auf Flächen mit Prüfbedarf. Die übrigen Flächen sind mit günstigen Einbaubedingungen (Einbau trotz Beseitigung des Oberbodens möglich) eingestuft.

Grundwasserschäden sind nicht bekannt (vgl. Kap. 2.2.1 Schutzgut Boden).

Oberflächenwasser

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der weiter östlich verlaufenden Seebek (Einzugsgebiet 7. Ordnung) und Osterbek (Einzugsgebiet 6. Ordnung).

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Bramfelder See grenzt nordwestlich an das Plangebiet und schließt an die Seebek an, die in südliche Richtung fließt. Der Bramfelder See dient als Rückhaltebecken u.a. für die Einleitung aus Regenwassersielen des Borchertings (Hamburger Stadtentwässerung) auf Höhe des nordöstlichen Weges. Die Seebek weist in Trockenzeiten Abschnitte mit wenig Abfluss auf bzw. fällt manchmal trocken.

Gemäß 1. Stellungnahme zum Geotechnischen Bericht 2019 (2020) ist nicht auszuschließen, dass die oberen Sande bzw. Sandeinlagerungen im bindigen Geschiebeboden in einer hydraulischen Verbindung zum Bramfelder See stehen. Der Bramfelder See ist gestaut, er wird mit seinem Mittelwasser auf rd. +16 m NN gehalten. Der Schwankungsbereich liegt zwischen rd. +15 und +17 m NN. Der Geotechnische Bericht 2024 geht ebenfalls davon aus, dass der Grundwasserstand mit der Wasseroberfläche des Bramfelder Sees korrespondiert und empfiehlt ein Grundwasser-Monitoring (siehe auch Abschnitt Grundwasser oben).

Im Bereich des Plangebietes sind bei Regenwetter gemäß Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung das Regenwassersiel und dessen Vorfluter – das Rückhaltebecken 3524 „Bramfelder See“ (Anlage der Wasserwirtschaft, Bezirksamt Wandsbek) – bereits heute stark ausgelastet bzw. überlastet. Daher muss das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser auf den Grundstücken versickern oder zurückgehalten werden und kann nur gedrosselt in das Regenwassersiel eingeleitet werden.

Das Plangebiet ist nicht durch Sturmflut oder Binnenhochwasser gefährdet. In der Starkregenhinweiskarte Hamburg sind Anhaltspunkte für Senken dargestellt, wo es in Folge von Starkregenereignissen zu einer Überflutungsgefährdung kommen könnte. Verschiedene dargestellte Senken < 10 cm und kleinflächig 10 – 30 cm Senkentiefenklasse könnten im Zuge des Schul-Abbruchs verändert worden sein. Baulich unverändert sind die Senken im Bereich des Schulspielplatzes, Tennis- und Fußballplatzes. Ebenfalls vorhanden sind flächige bis 10 – 30 cm tiefe Senken auf der Schul-Stellplatzanlage und östlich des Gebäudes Haus-Nr. 34. Oberflächliche Fließwege sind über den südwestlichen Weg nach Nordwesten und über den Borcherting nach Nordosten gekennzeichnet (vgl. Topografie in Kap. 2.2.1 Schutzgut Boden). Auf dem ehemaligen Schulgelände sind weitere Fließwege dargestellt zum Teil mit einer nördlichen Fließrichtung über den Schulspielplatz Richtung Zuwegung zum Parkweg. Hinzu kommt ein Fließweg über einen Teilabschnitt des nordöstlichen Weges Richtung Bramfelder See. Gemäß Stellungnahme der für die Abwasserwirtschaft zuständigen Fachbehörde (jetzt BUKEA) sind die Tennis- und Sport-Stellplatzflächen derzeit eine Überflutungsfläche, auf der sich bei mittleren Regenereignissen das anfallende Niederschlagswasser aus den oberhalb liegenden Bereichen sammelt. Auf der Starkregengefahrenkarte Hamburg werden bei extremen Starkregen Wassertiefen von 10 bis 30 cm am Nordrand der Sport-Stellplatzanlage, auf der Tennisanlage und dem Sportplatz angegeben. Die gilt auch für Teilflächen des ehemaligen Schulgeländes, wobei sich auf dem Schulspielplatz zum Teil auch Wassertiefen von 30 bis 50 cm einstellen können.

Fazit Schutzgut Wasser | relevante Strukturen und Elemente:

Das geltende Planungsrecht lässt im Plangebiet mit der Ausweisung von Straßenverkehrsflächen, Gemeinbedarfsfläche Schule und Grünfläche Sportplatz einen sehr hohen Versiegelungsgrad sowie stark befestigte Sportflächen zu. Die Oberflächenentwässerung ist im rechtsgültigen Bebauungsplan nicht geregelt.

Das Versickerungspotenzial im Plangebiet ist eingeschränkt. Aufgrund des Reliefs wirken Teilflächen insbesondere im Süden und im Norden bei Starkregen als Überflutungsflächen. Offenboden und wasserdurchlässige Befestigungen sind relevant für Versickerung oder reduzierten Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers. Oberflächenwasser ist durch geeignete Maßnahmen nach den übergeordneten Handlungszielen der RegenInfraStrukturAnpassung (RISA) zu bewirtschaften. Die entwässerungstechnischen Stellungnahmen zum Bebauungsplan sind zu beachten.

Die geologischen Verhältnisse lassen schwankende Wasserstände im Plangebiet erwarten. Es ist davon auszugehen, dass der Grundwasserstand mit der Wasseroberfläche des Bramfelder Sees korrespondiert, daher ist in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Pflanzen und Tiere ein Grundwasser-Monitoring vorzusehen. Die Planungen der Gebäude und Baugruben sind diesbezüglich zu konkretisieren und technische Maßnahmen zum Grundwasser-, Gewässer- und Biotopschutz festzulegen. Die Geotechnischen Berichte 2019 und 2024 geben Empfehlungen, um Auswirkungen diesbezüglich zu vermeiden.

2.3.2 Auswirkungen

Die Auswirkungen sind in Relation zu den zulässigen Nutzungen als Gemeinbedarfs-, Straßenverkehrs- und Sportflächen im Plangebiet zu sehen.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Betroffenheit des angrenzenden Bramfelder Sees besteht über die Oberflächenentwässerung über bestehende Einleitungen von Regenwassersiele sowie durch nicht auszuschließende Wasserhaltungen von Baugruben (siehe unten).

Die im rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen werden wieder als Straßenverkehrsflächen festgesetzt, daher ergeben sich keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Auf den Gemeinbedarfsflächen Schule ist eine vollständige Versiegelung planungsrechtlich möglich. Mit der sehr geringen neuen Straßenverkehrsfläche in dem Bereich sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden. Für die neu festgesetzte Parkanlage werden auf hochgradig versiegelbaren Flächen zur großen Teilen Offenbodenflächen geschaffen, die eine Rückhaltung und weitmögliche Versickerung oder Verdunstung von anfallendem Niederschlagswasser ermöglichen und somit für das Entwässerungssystem nicht mehr relevant sind. Im Allgemeinen Wohngebiet werden vorhandene Gehölzstrukturen durch Flächenausweisungen im Planbild gesichert. Des Weiteren wird mit der Festsetzung einer GRZ im Vergleich zum geltenden Planungsrecht der überbaubare/versiegelbare Flächenanteil reduziert, so dass hierdurch ebenfalls entwässerungstechnisch wirksame Offenbodenflächen entstehen.

Im Bereich der Grünfläche Sportplatz ist bereits eine starke Befestigung der Flächen zulässig. Durch die neu festgesetzte Straßenverkehrsfläche und Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Stellplatzanlage (Sportverein) werden Sportflächen planungsrechtlich neu versiegelt. Hinzu kommen Überbauung und Versiegelung im Urbanen Gebiet. Die festgesetzte GRZ begrenzt den Anteil überbaubarer/versiegelbarer Fläche, wodurch auch hier entwässerungstechnisch wirksame Offenbodenflächen entstehen. Zusätzlich werden durch Flächenausweisungen im Planbild vorhandene Gehölzstrukturen gesichert und neue Gehölzflächen festgesetzt.

Punktuell verlieren nicht versiegelte Flächen durch die Überbauung oder Versiegelung weitestgehend oder vollständig ihre Funktion für eine Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser. Durch die neue Bebauung und Versiegelung ist in Teilen mit einer Erhöhung des Oberflächenabflusses zu rechnen. Dem gegenüber stehen Offenbodenflächen im Bereich der neuen Parkanlage und der nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

Durch die neue Bebauung gehen Überflutungsflächen auf den Sportflächen verloren, die anderweitig nachzuweisen sind. Bei Tiefbauten und Tiefgründungen kann ein Grund- oder Stauwasserkontakt entstehen.

Möglich ist eine verminderte Grundwasserneubildungsrate vor Ort und erhöhte Einleitmengen in das Sielnetz und die Vorfluter. Das Entwässerungskonzept zum Funktionsplan stellt fest, dass trotz neuer Offenbodenflächen zusätzliche Maßnahmen zur Rückhaltung erforderlich sind, um die Vorgaben aus den entwässerungstechnischen Stellungnahmen zum Bebauungsplan einzuhalten. Vorgesehen sind Retentionsgründächer, Transport- und Speichermulden, Rigolen und Zisternen. Als entwässerungstechnisch wirksame Maßnahme ist außerdem die Ausbildung von Wegeflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau berücksichtigt. Durch das Entwässerungskonzept mit einer gedrosselten Einleitung in das öffentliche Siel werden negative Auswirkungen auch auf den Vorfluter Bramfelder See vermieden.

Baubedingt sind Wasserhaltungsmaßnahmen nicht auszuschließen. Die Geotechnischen Berichte zeigen technische Maßnahmen wie wasserdichte Spundwandverbauten auf, mit denen erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Pflanzen und Tiere vermieden werden können. Es wird vorausgesetzt, dass geeignete Maßnahmen in Verbindung mit einem Grundwasser-Monitoring umgesetzt werden.

In der Gesamtschau werden für die Bebauung, Verkehrsflächen und die Parkanlage stark vorbelastete, versiegelte oder befestigte Flächen in Anspruch genommen und im Planbild und textlich Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung festgesetzt, so dass sich mit Umsetzung des Bebauungsplans keine wesentlichen negativen Auswirkungen ergeben, die über das planungsrechtlich zulässige Maß hinausgehen.

2.3.3 Planerische Konsequenzen

Die Oberflächenentwässerung ist unter Beachtung der entwässerungstechnischen Stellungnahmen zur Grobabstimmung zu regeln. Die Einleitmengen in das Siel – und damit in das Rückhaltebecken „Bramfelder See“ – sind entsprechend zu begrenzen. Zu berücksichtigen sind die Zielsetzungen der RegenInfraStrukturAnpassung (RISA). Die Entwässerung von Schmutz- und Oberflächenwasser im Plangebiet muss entsprechend den Anforderungen und Zielsetzungen der Hamburger Bauordnung (HBauO), des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAbwG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) dauerhaft gesichert sein.

Das anfallende Dachabfluss- und Oberflächenwasser sollte möglichst in einem offenen System gesammelt, zurückgehalten und auf den Grundstücken versickert oder verdunstet bzw. nur verzögert abgeleitet werden. Wasser- und luftdurchlässige Wegebau-Materialien mindern den Regenwasserabfluss und fördern die Verdunstung.

Das Entwässerungskonzept zum Funktionsplan berücksichtigt die Rahmenbedingungen. Angesichts der Flächenknappheit in den Außenanlagen und der eingeschränkten Versickerungsfähigkeit der Böden ist u. a. ein Retentionsgründach geplant, das Flächen mit Rückhalte- und Vorreinigungsfunktion bietet. Ein Überflutungsnachweis wird zur Starkregenvorsorge geführt. Hierbei sind ausreichende Flächen für eine zwischenzeitliche Rückhaltung von Niederschlagswasser vorgesehen und Notwasserwege bei Überschreitung der Rückhaltekapazitäten aufgezeigt.

Zur Ressourcenschonung des Trink- und Grundwassers ist eine Regenwasser- und Grauwassernutzung anzustreben.

Tiefenbauten sollten in Bereichen mit hoch anstehendem Grund- oder Stauwasser abdichtend ausgeführt werden. Im Geotechnischen Bericht 2019 wird außerdem ein Schutz gegen Spritzwasser und Kapillarwasser empfohlen.

Für die weitere Planung und Bauausführung ist ein Grundwasser-Monitoring umzusetzen, und Maßnahmen sind festzulegen, die bau- und anlagebedingt negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Pflanzen und Tiere (siehe Kap. 2.5) vermeiden. Die Geotechnischen Berichte zeigen hierzu Empfehlungen zur Konkretisierung auf. Zu prüfen ist ein Verzicht auf Dränagen um die Gebäude.

2.4 Schutzgut Klima / Luft

2.4.1 Bestandsaufnahme

Großräumig ist das Hamburger Gebiet von warm-gemäßigtem atlantischen Klima geprägt. Eine verhältnismäßig gute Durchlüftung des Stadtgebietes erfolgt durch die windoffene Lage in der norddeutschen Tiefebene und die weiten Niederungsbereiche der Elbe. Die Durchschnittstemperaturen liegen bei 18,6 °C im Juli und 2 °C im Januar. Der mittlere Niederschlag in Hamburg beträgt ca. 760 mm/a. Vorherrschend sind Winde aus westlicher bis südwestlicher sowie östlicher bis südöstlicher Richtung.

Lokalklimatisch ist das Plangebiet durch Bebauung, Verkehrsflächen, Sport- und Spielflächen bestimmt. Der Anteil an Bebauung ist durch den Abriss der ehemaligen Schule aktuell stark reduziert. Vorhanden ist im nordöstlichen Plangebiet das eingeschossige Gebäude Haus-Nr. 34, das von einer Arztpraxis genutzt wird. Das ehemalige Schulgelände ist überwiegend eine wenig versiegelte Brache.

Kleinklimatisch wirksames Grün ist in Form von Gehölzbeständen, Einzelbäumen und Garten-/Freiflächen sowie breiteren Verkehrsflächen des Borchertings mit Straßenbäumen im Kronenschluss vorhanden. Neben Rasen und Hecken sind besonders die Großbäume und Gehölzbestände zu nennen, die ein größeres kleinklimatisch und lufthygienisch wirksames Grünvolumen aufweisen.

Hervorzuheben sind im Nahbereich die nordwestlich angrenzende Parkanlage mit Bramfelder See und Großbaumbestand sowie nördlich anschließend der rd. 389 ha große Parkfriedhof Ohlsdorf mit vielen teilweise sehr alten Bäumen und entsprechendem Grünvolumen. Das Plangebiet liegt somit durch die großflächigen Grünflächen im Umfeld in lokalklimatisch begünstigter Lage.

Die Stadtklimaanalyse Hamburg 2023 (GEO-NET 2023) differenziert das Plangebiet hinsichtlich der bioklimatischen Situation.

Bezogen auf den Kaltluftaustausch befindet sich das Plangebiet gemäß Bewertungskarte Nacht (Karte 7) in einem Bereich von Flurwinden, die von dem nördlich gelegenen Hauptfriedhof Ohlsdorf ausgehen. Die Gemeinbedarfsfläche Schule (FHH) und die Straßenverkehrsflächen liegen außerdem in einem Wirkungsbereich der lokal entstehenden Strömungssysteme innerhalb von Bebauung und Verkehrsflächen (Kaltluftvolumenstromdichte $> 5 \text{ m}^3/\text{s} \cdot \text{m}$).

Die Grünfläche Sportplatz (FHH) ist Teil einer Grünfläche hoher bioklimatischer Bedeutung (zweithöchste Stufe von insgesamt vier Wertstufen), mit den Hinweisen: Hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung, Luftaustausch mit der Umgebung erhalten. Die Kaltluftlieferung der Grünfläche Sportplatz dürfte dabei angesichts des hohen Befestigungs- und Versiegelungsanteils des Tennis- und Fußballplatzes und der Stellplatzanlage von deutlich über 25 % etwas zu relativieren sein.

Die Gemeinbedarfsfläche Schule und der südwestlich angrenzende Weg sind bezogen auf das Bioklima in den Siedlungs- und Verkehrsflächen – wie die angrenzende Bebauung – als günstig eingestuft

(zweithöchste Stufe von insgesamt fünf Wertstufen); als Hinweise aufgeführt sind: Geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Keine Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Situation notwendig. Bauliche Eingriffe sollten nicht zu einer Verschlechterung auf der Fläche selbst bzw. angrenzenden Flächen führen. Der Vegetationsanteil sollte erhalten werden.

Der Borcherring und der nordöstliche Weg sind als weniger günstig eingestuft (mittlere von fünf Stufen): Mittlere Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung. Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Situation werden empfohlen. Bauliche Eingriffe sollten nicht zu einer Verschlechterung auf der Fläche selbst bzw. angrenzenden Flächen führen und die Baukörperstellung im Hinblick auf den nächtlichen Austausch beachtet werden. Der Vegetationsanteil sollte erhalten und ausgebaut werden.

Gemäß Klimaanalysekarte (Karte 06) und Bericht zur Stadtklimaanalyse Tab. 6.1 sind die nächtlichen Wärmeineffekte des Borcherrings und der zentralen Teile der Gemeinbedarfsfläche Schule mäßig bis stark, d.h. als weniger günstig bis ungünstig zu bezeichnen. Für die übrigen Schulflächen und die Wege ist der Wärmeineffekt vorwiegend schwach ausgeprägt oder mäßig. Für die Sportflächen wird Kaltluftlieferung in die zweitniedrigste Stufe (von insgesamt vier Stufen) eingeordnet.

Auf Basis der mittleren physiologisch äquivalenten Temperatur (PET) ist die Aufenthaltsqualität am Tage (14 Uhr) auf den Grünflächen Sport gemäß Bewertungskarte Tag (Karte 8) mäßig (zweithöchste Stufe von insgesamt vier Wertstufen). Die Gemeinbedarfsfläche Schule und die Straßenverkehrsflächen weisen – wie die nordöstlich angrenzende Bebauung – eine mäßige Belastung bezogen auf das Bioklima auf (zweitgünstige Stufe von insgesamt fünf Wertstufen). Für die östlich gelegene Großraumsiedlung wird dagegen eine starke Belastung angegeben (mittlere Stufe); die höchste Belastung tritt bei stark besonnten Flächenanteilen auf.

Im Plangebiet besteht eine Grundbelastung der Luft in Form von Abgasen und Stäuben durch den Verkehr auf dem Borcherring. Hinzu kommt eine Grundbelastung durch Hausbrand.

Fazit Schutzgut Klima / Luft | relevante Strukturen und Elemente:

Das geltende Planungsrecht lässt im Plangebiet mit der Ausweisung von Straßenverkehrsflächen, Gemeinbedarfsfläche Schule und Grünfläche Sportplatz einen sehr hohen Versiegelungsgrad sowie stark befestigte Sportflächen zu. Die Schulbebauung ist hinsichtlich der Bauweise oder Gebäudehöhe nicht geregelt.

Kleinklimatisch sind bezogen auf den Realbestand die Baum- und Gehölzbestände, die Gartenflächen und das Begleitgrün mit Straßenbäumen im Borcherring hervorzuheben.

Die Hinweise der Stadtklimaanalyse Hamburg insbesondere zur Verhinderung von baulichen Hindernissen für den Luftaustausch sind zu beachten.

2.4.2 Auswirkungen

Die Auswirkungen sind in Relation zu der zulässigen Nutzung als Gemeinbedarfs-, Straßenverkehrs- und Sportflächen im Plangebiet zu sehen. Außerdem befindet sich das Plangebiet in der lokalklimatischen Lagegunst an einer Parkanlage mit Gewässer und anschließendem großflächigem Parkfriedhof.

Im Plangebiet werden bestandsgemäß die im rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen wieder als Straßenverkehrsflächen festgesetzt, daher ergeben sich keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft.

Auf den Gemeinbedarfsflächen Schule ist eine vollständige Versiegelung planungsrechtlich möglich. Durch die sehr geringe Erweiterung der bestehenden Straßenverkehrsfläche in diesem Bereich ergeben sich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft. Für einen Teil der

hochgradig bebaubaren und versiegelbaren Schulflächen ist eine Parkanlage festgesetzt, die künftig wesentliche Funktionen für das Kleinklima und die Lufthygiene im Plangebiet übernimmt. Außerhalb der Baugrenzen der Schulflächen befindet sich Gehölzbestand, der im Allgemeinen Wohngebiet durch Flächenausweisungen im Planbild gesichert wird. Mit der Festsetzung einer GRZ wird der überbaubare/versiegelbare Flächenanteil im Vergleich zum geltenden Planungsrecht reduziert, so dass hierdurch Offenbodenflächen für kleinklimatisch wirksame Vegetationsflächen, Bäume und Sträucher geschaffen werden.

Im Bereich der Grünfläche Sportplatz ist eine intensive Nutzung zulässig, die mit einem hohen Anteil an vegetationsarmer Flächenbefestigung einhergeht. Anders als auf den Gemeinbedarfsflächen führt die Ausweisung eines Urbanen Gebietes zu einer Erstbebauung der Sportflächen. Hinzu kommt Versiegelung für die Straßenverkehrsflächen und planungsrechtlich für die Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Stellplatzanlage (Sportverein). Die Neuversiegelungen für die Bebauung und Verkehrsflächen führen lokal zu einer Erhöhung der Temperatur und Verringerung der Luftfeuchtigkeit.

Der Anteil der überbaubaren/versiegelbaren Fläche wird im Urbanen Gebiet durch die Festsetzung einer GRZ begrenzt, so dass Platz für kleinklimatisch wirksame Vegetation entsteht. Durch Flächenausweisungen im Planbild werden zu drei Seiten der Bebauung und Stellplatzflächen vorhandene Gehölzstrukturen gesichert und neue Gehölzflächen festgesetzt. Außerdem wird im Bereich der Planstraße, wie im Funktionsplan dargestellt, eine Erhaltung der Baumreihe aus Großbäumen und zusätzliches kleinklimatisch wirksames Verkehrsgrün mit Bäumen erwartet.

Bei Umsetzung des Bebauungsplans geht bezogen auf den Realbestand kleinklimatisch und lufthygienisch wirksamer Baum- und Gehölzbestand verloren, wie es auch bei einer Änderung der Flächen auf Basis des geltenden Planungsrechtes möglich ist. Ein Ersatz ist nach der Baumschutzverordnung zu regeln. Die Anbindung der Planstraße an den Borcherring soll im Bereich vorhandener Wegeflächen ausgebaut werden. Dabei soll weitmöglich vorhandener kleinklimatisch und lufthygienisch wirksamer Gehölzbestand erhalten werden. Ein Verlust von Großbäumen ist dennoch nicht vermeidbar.

Im Allgemeinen Wohngebiet wird die künftige Blockrandbebauung großformatiger und mit vier bis sechs Geschossen und einem siebengeschossigen Hochpunkt höher als der bisherige Gebäudebestand im Plangebiet sein. Hieraus lassen sich jedoch keine erheblichen Auswirkungen ableiten, die über das geltende Planungsrecht hinausgehen, da der rechtsgültige Bebauungsplan keine Festsetzungen zu Bauweise und Gebäudehöhen enthält. Daher wäre auch auf Basis des bestehenden Planungsrechtes eine höhere und geschlossene Schulbebauung möglich. Für die Erstbebauung im Urbanen Gebiet ist ein kompakter Gebäudekörper mit ein bis fünf Geschossen geplant.

Durch die geplante Bebauung ist mit Veränderungen lokaler Luftströmungen und der Durchlüftung zu rechnen. Der Siedlungsrandweg und der Borcherring ermöglichen für die Hauptwinde weiterhin eine Durchlüftung des Gebietes. Abströmungen von den nördlichen Grünflächen sind über die grünen Wege weiterhin möglich. Der Abstand zwischen den beiden Baukörpern wurde zur Erhaltung des weg begleitenden Gehölzbestandes vergrößert, hierdurch wird auch die Durchlüftung verbessert. Eine Barrierewirkung für den Luftaustausch wird daher nicht erwartet.

In der Gesamtbetrachtung werden für die Bebauung, Verkehrsflächen und die Parkanlage stark vorbelastete, versiegelte oder befestigte Flächen in Anspruch genommen und im Planbild und textlich Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung festgesetzt, so dass sich mit der Umsetzung des Bebauungsplans keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft ergeben, die über das planungsrechtlich zulässige Maß hinausgehen. Die Parkanlage übernimmt flächig kleinklimatische Funktionen. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Baugebiete und Straßenverkehrsflächen eingegrünt und in Teilen beschattet werden. Die kleinklimatischen Auswirkungen können durch weitere Grünmaßnahmen wie zum Beispiel Dachbegrünung zusätzlich gemindert werden.

Klimaschutzrelevante Auswirkungen können während der Bauphase durch Emissionen der Baumaschinen und Materialtransporte sowie in der Betriebsphase durch Heizung, Warmwasserversorgung, Beleuchtung und Betrieb von technischen Anlagen sowie Kfz-Verkehr verursacht werden.

2.4.3 Planerische Konsequenzen

Der randliche Gehölzbestand ist weitmöglich zu erhalten. Die Außenanlagen einschließlich Innenhof sollen begrünt und anteilig mit Bäumen und weiteren Gehölzen bepflanzt werden. Bei der Bepflanzungsplanung ist zum einen auf eine Verschattungswirkung für heiße Tage und zum anderen die Möglichkeit einer Durchlüftung zur Abkühlung in heißen Nächten zu achten. Dachbegrünung verbessert die klimaökologische und lufthygienische Situation im Plangebiet. Fassadenbegrünung leistet ebenfalls einen Beitrag. Die obere Ebene der Parkpalette ist ebenfalls mit einer Dachbegrünung auszustatten.

Das Straßenbegleitgrün mit Straßenbäumen soll möglichst als lufthygienisch wirksames Grünvolumen erhalten bleiben. Im Bereich zusätzlicher Flächen für den fließenden und ruhenden Verkehr sollten zusätzliche Gehölze zur Luftfilterung und Dämpfung von Temperatur-Erhöhungen angepflanzt werden.

2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz

2.5.1 Bestandsaufnahme

Im Plangebiet befindet sich Baum- und Heckenbestand, der unter die Baumschutzverordnung fällt. Darüber hinaus sind, wie in Kap. 1.5.5 dargestellt, keine naturschutzrechtlich geschützten Flächen und Objekte innerhalb des Plangebietes vorhanden. Nördlich schließen gemäß Biotopkataster nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope an. Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie sind im Plangebiet und umliegend nach Biotopkataster nicht vorhanden. Ausgleichsflächen sind laut Kompensationsverzeichnis (Internet-Fassung im Geoportal) im Plangebiet und angrenzend ebenfalls nicht vorhanden.

Biotop- und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet ist im Biotopkataster, Stand auf Plausibilität geprüfte Kartierung Oktober 2020, folgendermaßen kartiert:

- Randbereich Spielplatz (ET/3) – nordöstlicher Weg,
- Gemeinbedarfsbebauung (BSG/2) – Grundstück Schule, Schulspielplatz, Grundstück Haus-Nr. 34, ehemals Schulungszentrum, Der Bioladen, jetzt Arztpraxis,
- Ball- und Laufsportanlage (ESB/2) – südliches Teilgebiet,
- Neue Blockrandbebauung, Nebenbiotop Hochhausbebauung (BRN, BH/4) – Straße Borcherting mit Wegeverbindung (Siedlungsrandweg).

Die Straßen und Wege sind nicht gesondert erhoben und in die angrenzenden Biotoptypen eingeordnet.

In nördliche/westliche Richtung grenzen an das Plangebiet Teilflächen der Parkanlage Bramfelder See an. Im Südwesten ist ein schmaler Streifen dem Typ „Sonstige Parks oder Grünanlage“ (EPZ/5) zugeordnet. Primär sind die angrenzenden Flächen jedoch als Sonstiger Sumpfwald (WSZ/6 §) erfasst, der nach § 30 Abs. 2 Nr. 4.2 BNatSchG (Sumpfwälder) gesetzlich geschützt ist. Der Bramfelder See ist als „Natürliches, nährstoffreiches Stillgewässer mit Ufergehölzen (SEN vg/7 §) kartiert und nach § 30 Abs. 2 Nr. 1.2 BNatSchG (Natürliche oder naturnahe stehende Gewässer) gesetzlich geschützt. Eine südwestliche Insel innerhalb des Bramfelder Sees ist mit einem Weidengebüsch der Auen und Ufer nach § 30 Abs. 2 Nr. 2.2 BNatSchG (Sümpfe) gesetzlich geschützt.

Ansonsten schließen an das Plangebiet weitere Flächen des Spielplatzes (ET/3), der Neuen Blockrandbebauung, Nebenbiototyp Hochhausbebauung (BRN, BH/4) und der Ball- und Laufsportanlage (ESB/2) an.

Der Streifen „Sonstige Parks oder Grünanlage“ (EPZ/5) ist im Biotopbogen folgendermaßen beschrieben: Intensiv genutzte und gepflegte Parkanlage, die den westlichen Ausläufer des Bramfelder Sees umgibt. Großflächig Scherrasen, aber mit wertgebendem altem Baumbestand, vor allem Stieleichen, Linden und Bergahorn. Viele gepflanzte Gehölze, z. B. Roter Hartriegel, Sanddorn. Das Gelände wird von zahlreichen Wegen durchkreuzt. Der SW-Teil ist derzeit durch einen Bauzaun abgetrennt.

Der Bestand „Sonstiger Sumpfwald“ (WSZ/6 §) ist wie folgt dargestellt: Meist nur schmaler Erlen-Gehölzsaum am Südufer des Bramfelder See mit z.T. staunassen Bereichen. Lokal an den Wegen mit höherem Zierstrauchanteil. Der gesamte Bestand wird vielfach von Wanderwegen durchschnitten und intensiv für Erholungsnutzung (Joggen, Hunde-Ausführen, Radfahren) in Anspruch genommen, dementsprechend stark sind die Störungen für Tier- und Pflanzenwelt. Der Birken- und Erlenwald ist durch Staunässe gekennzeichnet. Es fehlen ihm zwar die Bruch- oder Auwald-Arten, es überwiegt aber dennoch eindeutig die natürliche Dynamik. Dieser Merkmalskombination entspricht als Biototyp der „Sonstige Sumpfwald“. In der vorliegenden Ausprägung sicher ein eher ärmlicher, stark menschlich beeinflusster Vertreter, dem allerdings aufgrund der Seltenheit entsprechender Standortbedingungen ein besonderer Schutz zukommt und als §30-Biotop eingestuft wird.

Der Biotopbogen „Natürliches, nährstoffreiches Stillgewässer, Ufergehölze“ (SEN vg/7 §) beschreibt den Bramfelder See folgendermaßen: Wasserfläche des Bramfelder Sees, mit sumpfigen Inseln (zwei rundliche isolierte, eine streifenförmige kurz vorm Ufer) und einigen naturnahen, unzugänglichen Uferzonen im Westteil. Eine Gewässervegetation war vom Ufer aus nicht zu erkennen. Ganz im Westen in einer flachen Bucht kommt Zartes Hornkraut (RL HH 2) vor. Die Ufer sind fast durchgehend von Ufergehölzen mit vorherrschenden Schwarz-Erlen, Birken, einigen Baumweiden und Eichen bestanden, lokal sind Grauweiden-Gebüsche ausgebildet. Stellenweise mit sumpfigen Uferabschnitten mit Röhrichen aus Schilf und kleinflächigen Hochstaudenfluren aus Blutweiderich, Gilbweiderich, Schlank-Segge, Sumpf-Schwertlilie, Brennessel sowie vereinzelt Wiesen-, Ufer- und Scheinzyper-Segge. Der 2014 nachgewiesene Sumpf-Haarstrang konnte nicht bestätigt werden, allerdings war die Einsicht in den Uferbereich durch Gehölze eingeschränkt, so dass Vorkommen nicht ausgeschlossen werden können. Durch die Beschattung, die teils steilen Ufer und die meist bis an die Ufer wachsenden Gehölze haben sich insgesamt nur sehr selten Uferstaudenfluren entwickelt. Der See wird von einem stark frequentierten Wanderweg umgeben. Die Ufer sind stellenweise stark zertreten und entweder vegetationsfrei oder mit nitrophilen Fluren aus Brennessel, Brombeeren und Hopfen ausgebildet. Vorkommen von Gänse-Fingerkraut verweist auf Bodenverdichtung durch Vertritt. [...] Als Gewässerlebensraum unabhängig von der Erholungsnutzung von (potenzieller) Bedeutung für viele Organismengruppen, auch wenn die wahrscheinlich beeinträchtigte Wasserqualität ein Vorkommen von spezialisierten Arten nicht zulässt. Aufgrund der großen Wasserfläche mit Bedeutung für Wasservögel.

Im Biotopbogen ist die Insel im Bramfelder See mit „Weidengebüsch der Auen und Ufer“ (HFS/7 §) derartig beschrieben: (Feuchtes) Weiden-Sumpfgbüsch aus Grau- und Korbweiden und Schwarz-Erlen auf einer Insel im westlichen Teil des Bramfelder Sees. Am Ostufer der Insel ist eine schmale Verlandungszone aus Seggen und Blutweiderich entwickelt. Die Grauweiden sind zum Teil hoch aufgewachsen. Da die Insel nicht betreten werden konnte, wird die Artenliste durch „Ferndiagnose mit Fernglas“ erstellt.

In der Landschaftsplanerischen Grundlagenkarte im Anhang wird der Bestand, ausgehend von Ortsbegehungen Mitte Juli 2023, differenzierter dargestellt. Ergänzungen zum Baumbestand erfolgen aus dem Baumgutachten (Thomsen 2018, 2023).

Nach der Biotoptypenkartierung wurde das bebaute Grundstück Borcherring Haus-Nr. 34 umgenutzt. Statt des gemeinnützigen Schulungszentrums befindet sich hier nun eine Arztpraxis. Der Nutzungstyp Gemeinbedarfsbebauung mit Hausgarten wird für das Grundstück jedoch nicht geändert.

Die Biotop- und Nutzungsstruktur ist insgesamt durch bauliche Nutzungen bestimmt. Gesetzlich geschützte Biotope sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, jedoch – wie beschrieben – nördlich anschließend. Auf die direkt angrenzenden Strukturen wird unten eingegangen.

Einzelne Flächen wurden aufgrund von Einzäunungen nicht begangen und soweit möglich von außen besehen.

OXb – Sonstige offene Fläche mit zunehmendem Bewuchs (Abrissfläche Schule)

Ein größerer Teil des ehemaligen Schulgeländes wurde 2021 abgebrochen. Gebäude, Schulhof-Flächen, verschiedene Bäume und kleinere Gehölzstrukturen sind entfernt. Das Gelände ist mit Bauzäunen eingefasst und liegt seitdem brach. Nach dem Räumen des hochgradig versiegelten Schulgeländes ist durch die heterogenen Materialien auf der Fläche – schwerpunktmäßig sandige, kiesige, schottrige Materialien, zerkleinerter Bauschutt, zu den Rändern etwas humosere Bereiche – ein vielfältiger Standort entstanden, auf dem sich ein zunehmender Bewuchs entwickelt. Die Fläche ist insgesamt noch sehr lückig bewachsen und wird als Sonstige offene Fläche mit zunehmendem Bewuchs (OXb/3) erfasst.

Auf dem Gelände sind eine schottrige Umfahrung und eine innenliegende Lagerfläche noch gut an der sehr geringen Bewuchsdichte zu erkennen. An den Rändern zu den stehengebliebenen Gehölzbeständen ist der Bewuchs zwar lückig, aber schon etwas ausgeprägter. Die Diasporenbank ist vielfältig angeregt. Es entwickelt sich ein heterogener Bestand aus Arten der gestörten Standorte / Ruderalstandorte. Durch die Lkw-Transporte können Fremdmaterialien und weitere Pflanzenteile eingebracht worden sein.

Häufig und auf der Fläche verteilt sind der Neophyt Kanadisches Berufkraut sowie Spitz-Ahorn-Keimlinge/kleine Sämlinge vorzufinden. Dazwischen wächst Hasen-Klee zerstreut sowie in Tuffen und kleineren Flächen. Quendelblättriges Sandkraut ist in den zentralen Flächen und in der Umfahrung zu finden. In der Umfahrung, besonders im Bereich der Zufahrt, wächst zerstreut Kahles Bruchkraut. Acker-Filzkraut wächst vereinzelt auf der Fläche.

Verteilt in unterschiedlicher Häufigkeit und Dichte stehen Weißer Steinklee, Echter Steinklee, Gewöhnlicher Hornklee, aber auch Echtes Johanniskraut. Zerstreut wachsen Königskerze, Nachtkerze und Weidenröschen auf (siehe auch unten Abschnitt Tiere). Teilbereiche sind mit Echtem Drehmoos (*Funaria hygrometrica*) bewachsen, dessen orangebraune Kapseln in der Fläche auffallen.

Diverse Neophyten breiten sich auf der Fläche aus. Außerdem wachsen junge, unterschiedlich hohe Gehölzsämlinge u.a. von Birke, Ahorn und Weiden, Pappeln, aber auch Robinie, Sommerflieder auf. Sie haben Stammdicken bis zu rd. 1 cm. Ein Pappel-Sämling auf der Fläche erreicht ca. 3 cm.

Der lückige Bewuchs bietet einen eingeschränkten Nahrungsraum für Insekten, zum Beispiel gesichteten Schmetterlingen, Schwebfliegen, Hummeln, Heuschrecken. Am Rand zum nördlichen Gehölzbestand im Übergang zur Parkanlage Bramfelder See wurden einzelne Weinbergschnecken und junge Erdkröten gesichtet.

Die vorgefundenen Gefäßpflanzen-Arten – ohne Großbäume – sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Hieraus lässt sich zum einen die Heterogenität der Fläche und zum anderen ihre zunehmende Qualität erkennen. Für die Fläche wird insgesamt die Wertstufe 3 vergeben.

Mit dem Kleinblütigen Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*) befindet sich eine Art der Vorwarnliste der Roten Liste Hamburg im Plangebiet. Weitere Arten der Roten Liste Hamburg wurden nicht vorgefunden. Die Bittere Schleifenblume (*Iberis amara*) ist in der Roten Liste Hamburg nicht bewertet, sie gilt als in Deutschland heimisch, in Hamburg gebietsfremd; in der Roten Liste Deutschland 2018 wird die Wild-Art als ausgestorben oder verschollen (0) geführt, als weiterer Kommentar steht dort: Als Archäophyt etwa 1965 ausgestorben, seitdem nur noch unbeständig adventiv bzw. angesalbt.

Tab. 1: Artenliste Gefäßpflanzen Schul-Abbruchfläche (OXb)

Botanischer Name	Deutscher Name	Bemerkungen
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	-, Sämlinge
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	-, Sämlinge
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	-, Sämlinge
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	-
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras	-, Trockniszeiger
<i>Agrostis stolonifera</i>	Weißes Straußgras	-, Feuchtezeiger
<i>Arenaria serpyllifolia</i>	Quendelblättriges Sandkraut	-, Trockniszeiger, Magerkeitszeiger
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß	-
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	-, Sämlinge
<i>Buddleja davidii</i>	Sommerflieder	-, Neophyt, Sämlinge
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Tresse	-, Magerkeitszeiger
<i>Calamagrostis epigejos</i>	Land-Reitgras	-
<i>Carex hirta</i>	Behaarte Segge	-, Feuchtezeiger
<i>Carex pendula</i>	Hänge-Segge	RL HH: nb, D = in Deutschland heimisch, in Hamburg gebietsfremd, RL D: -
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	-, Sämlinge
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	-
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel	-
<i>Erigeron canadensis</i>	Kanadisches Berufkraut	-, Neophyt
<i>Chenopodium album</i>	Weißer Gänsefuß	-
<i>Crepis capillaris</i>	Grüner Pippau	-
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen Knäuelgras	-
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	-
<i>Epilobium angustifolium</i>	Schmalblättriges Weidenröschen	-
<i>Epilobium parviflorum</i>	Kleinblütiges Weidenröschen	RL HH V, RL D -
<i>Erigeron annuus</i>	Gewöhnlicher Feinstrahl	-/nb, Neophyt

Botanischer Name	Deutscher Name	Bemerkungen
<i>Filago arvensis</i>	Acker-Filzkraut	-, Trockenzeiger, Magerkeitszeiger
<i>Geranium pusillum</i>	Kleiner Storchschnabel	-
<i>Geranium robertianum</i>	Stinkender Storchschnabel	-
<i>Herniaria glabra</i>	Kahles Bruchkraut	-, Trockenzeiger, Magerkeitszeiger
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut	-
<i>Potentilla anserina</i>	Gänse-Fingerkraut	-, Feuchtezeiger
<i>Potentilla incana/indica</i>	Indische Erdbeere/ Scheinerdbeere	nb, Neophyt
<i>Prunella vulgaris</i>	Gemeine Braunelle	-
<i>Iberis amara</i>	Bittere Schleifenblume	RL HH: nb, D = in Deutschland heimisch, in Hamburg gebietsfremd, RL D 0, Ansalbung
<i>Juncus effusus</i>	Flatter-Binse	-
<i>Juncus tenuis</i>	Zarte Binse	-/nb, Neophyt
<i>Lapsana communis</i>	Gemeiner Rainkohl	-
<i>Leontodon saxatilis</i>	Nickender Löwenzahn	-
<i>Lolium perenne</i>	Ausdauerndes Weidelgras	-
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	-, Magerkeitszeiger
<i>Tripleurospermum spec.</i>	Geruchlose Kamille	
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfen-Schneckenklee	-, Trockenzeiger, Basenzeiger
<i>Melilotus albus</i>	Weißer Steinklee	-
<i>Melilotus officinalis</i>	Echter Steinklee	-
<i>Mycelis muralis</i>	Mauerlattich	-
<i>Oenothera biennis agg.</i>	Gewöhnliche Nachtkerze	-/nb
<i>Oxalis spec.</i>	Sauerklee	
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	-, Trockenzeiger
<i>Plantago major</i>	Breit-Wegereich	-
<i>Poa annua</i>	Einjähriges Rispengras	-
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras	-
<i>Populus spec.</i>	Pappel	Sämlinge
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	-, Sämlinge
<i>Potentilla intermedia</i>	Mittleres Fingerkraut	-/nb, Trockenzeiger
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	-, Sämlinge
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie	-/nb, Neophyt, Sämlinge

Botanischer Name	Deutscher Name	Bemerkungen
<i>Rorippa palustris</i>	Gewöhnliche Sumpfkresse	-
<i>Rubus armeniacus</i>	Armenische Brombeere	-/nb, Neophyt
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer	-, Feuchtezeiger
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbältriger Ampfer	-, Nährstoffzeiger
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	-, Sämlinge
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	-, Sämlinge
<i>Securigera varia</i> (<i>Coronilla varia</i>)	Bunte Kronwicke	-, D = in Deutschland heimisch, in Hamburg gebietsfremd, Trockenzeiger, Basenzeiger
<i>Senecio inaequidens</i>	Schmalblättriges Greiskraut	-/nb, Neophyt
<i>Senecio jacobaea</i> (<i>Jacobaea vulgaris</i>)	Jakobs-Greiskraut	-
<i>Lychnis coronaria</i> (<i>Silene coronaria</i>)	Kranz-Lichtnelke, Kronen-Lichtnelke	nb, Neophyt
<i>Sisymbrium loeselii</i>	Loesels Rauke	-/nb
<i>Solanum dulcamara</i>	Bittersüßer Nachtschatten	-
<i>Solidago gigantea</i>	Riesen-Goldrute	-/nb, Neophyt
<i>Sonchus asper</i>	Raue Gänsedistel	-
<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i> (<i>Taraxacum officinale</i>)	Gewöhnlicher Löwenzahn	RL HH D = Daten unzureichend, RL D: -
<i>Trifolium arvense</i>	Hasen-Klee	-, Trockenzeiger, Magerkeitszeiger, Säurezeiger
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee	-
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-/Wiesen-Klee	-
<i>Tussilago farfara</i>	Huflattich	-
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	-
<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze	-
<i>Verbascum thapsus</i>	Kleinblütige Königskerze	-
<i>Vicia cracca</i>	Vogelwicke	-

RL HH = Rote Liste Hamburg 2010, RL D = Rote Liste Deutschland 2018, - = nicht gefährdet nach RL HH und RL D, nb = nicht bewertet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht

ZHF – Gepflanzter Gehölzbestand / ZSS – Schnitthecke

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet sind kleinteilig betrachtet, um erhaltenswerte und entwicklungs-fähige Bestände genauer erfassen zu können. Die Lage ist der Grundlagenkarte 01 zu entnehmen. An dieser Stelle wird außerdem auf die Fotodokumentation im Kap. 9 hingewiesen.

Entlang der Wege ist Gehölzbestand vorhanden, wobei die Wegeparzellen am nordöstlichen Rand und im Südwesten des Plangebietes nur einen untergeordneten Teil der begleitenden Gehölzstrukturen bzw.

unbefestigten Ränder umfassen. Die Gehölzbestände liegen primär auf den angrenzenden Flurstücken und sind vielfach durch die Einfriedung der angrenzenden Nutzung geteilt.

Im Plangebiet sind lineare Gehölzbestände aus Bäumen und Sträuchern vorhanden, die sich in der Gehölzauswahl ähneln. Durch Grundstückseinfriedungen und Bauzäune sind verschiedene Gehölzabschnitte nicht zugänglich. An den Rändern des abgebrochenen Schulgeländes wächst in Teilbereichen zunehmend Armenische Brombeere auch an den Bauzäunen auf und behindert die Sicht.

Ausgeprägte Krautsäume sind vorwiegend nicht vorhanden. Der Unterwuchs ist vielfach durch den Baumbestand verschattet, so dass die Strauch- und Krautschicht teilweise lückig ist. Der Baumbestand ist aus einer Mischung heimischer und nichtheimischer Arten bestimmt. Auch in der Strauchschicht finden sich sowohl heimische Arten als auch Ziersträucher, die beide vorwiegend aus der Gärtnerei oder Baumschule stammen dürften. Zudem sind Gehölz-Sämlinge und -Aufwuchs vorhanden.

Aufgrund des höheren Anteils an Bäumen und an Ziersträuchern werden die freiwachsenden Gehölzstrukturen zusammenfassend dem Biotoptyp Gepflanzter Gehölzbestand aus vorwiegend nicht heimischen Arten (ZHF) zugeordnet. Dies gilt auch für kürzere baumfreie Abschnitte und für Baumbestände, unter denen nur noch Reste der früheren Strauchpflanzung vorhanden sind. Der Gehölzbestand am nördlichen Rand des ehemaligen Schulgeländes schließt an den gesetzlich geschützten Sonstigen Sumpfwald an, auf den unten ebenfalls eingegangen wird.

Der Wertstufe „3“ sind die freiwachsenden Bestände mit einem lückigen Strauchbestand oder starker Vorbelastung des Baumbestandes zugeordnet. Eingeordnet in die Wertstufe „4“ sind dichtere Bestände und/oder Bestände mit wertsteigerndem Baumbestand. Wie in der Karte 01 ersichtlich, sind in den Beständen diverse wertsteigernde, vitale Großbäume im Plangebiet vorhanden. Der Gehölzbestand an der Nordwestgrenze des Schulgeländes stellt eine Erweiterung des waldartigen Bestandes in der Parkanlage Bramfelder See dar und wird ebenfalls mit der Wertstufe „4“ bewertet.

Mit Heckenschere beschnittene Abschnitte sind als Schnitthecken (HSS) in der Karte 01 dargestellt. Sie werden nicht gesondert bewertet, da sie im direkten Zusammenhang mit den Freiflächen des Grundstücks Haus-Nr. 34 stehen (siehe unten Gemeinbedarfsbebauung, Hausgarten).

In den Gehölzbeständen sind unter anderem folgende Arten vorzufinden:

- Bäume: Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Hainbuche, Atlas-Zeder, Persischer Eichenholzbaum, Schwarz-Kiefer, Platane, Gemeine Traubenkirsche, Stiel-Eiche, Rot-Eiche, Robinie, Sal-Weide.
- Sträucher heimisch: Feld-Ahorn, Hainbuche, Hartriegel, Haselnuss, Weißdorn, Stechpalme, Liguster, Rote Heckenkirsche, Rosen, Johannisbeere, Stachelbeere, Sal-Weide, Schwarzer Holunder, Gemeine Eibe.
- Ziersträucher: Felsenbirne, Berberitze, Scheinzypresse, Zierquitte, Zwergmispel, Forsythie, Mahonie, Kirschlorbeer, Blutpflaume, Feuerdorn, Alpen-Johannisbeere, Rosen, Spierstrauch, Schneebeere, Gartenflieder.
- Sämlinge: Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Hainbuche, Pappel, Zitter-Pappel, Späte Traubenkirsche, Schlehe, Stiel-Eiche, Weiden, Gemeine Eibe.
- Krautschicht/Bodendecker: Giersch, Beifuß, Schöllkraut, Knautgras, Wurmfarne, Kleinblütiges Weidenröschen, Ruprechtskraut, Nelkenwurz, Gundermann, Efeu, Johanniskraut, Flatter-Binse, Deutsches Weidelgras, Hornklee, Punktierter Gilbweiderich, Bittersüßer Nachtschatten, Löwenzahn, Große Brennnessel.
- Neophyten: Sommerflieder, Kleinblütiges Springkraut, Robinie, Armenische Brombeere, Schmalblättriges Greiskraut, Große Goldrute.

- Besondere Arten: *Ilex aquifolium* (Stechpalme) – besonders geschützt nach § 7 BNatSchG, vereinzelt im Gehölzbestand am Nordwestrand des ehemaligen Schulgeländes. *Epilobium parviflorum* (Kleinblütiges Weidenröschen) – Vorwarnliste der Roten Liste Hamburg, vereinzelt in der Krautschicht am Schulgelände. *Taxus baccata* (Gemeine Eibe) – Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands, vereinzelt als Strauch oder Sämling in Gehölzbeständen am Spielplatz und am Nordwestrand des ehemaligen Schulgeländes.

Tab. 2: Übersicht Gehölzbestände

Lage	Beschreibung	Bewertung
am nordöstlichen Weg (VSF) Südseite. Nordseite primär außerhalb des Plangebietes	Bestand auf Flurstück Gemeinbedarf bis Einzäunung aus Sträuchern, zum Teil lückig, und jüngeren bis mittelalten Bäumen auf Böschung zum Weg.	Freiwachsend, heterogener Zustand, Wertstufe 3
im Bereich Gemeinbedarfsbebauung, Hausgarten (BSG, EH), Haus-Nr. 34	Randliche Gehölzbestände freiwachsend, teilweise geschnitten. Schnitthecken im Garten. Sträucher, einzelne Bäume, vorrangig noch jünger.	Abschnitte geschnitten, sonst freiwachsend. Bewertet als Teil des Gartens, Wertstufe 4
am südwestlichen Weg (VSF) Nordseite	Bestand auf Schul-Flurstück. Baumreihe am Weg, Sträucher unterschiedlich dicht, durch Bauzaun beeinträchtigt. Konkurrenz mit Bäumen nördlich.	Freiwachsend, überwiegend vitale und bereits ältere Bäume, Wertstufe 4
am südwestlichen Weg (VSF) Südseite	Bestand auf Tennisanlage. Schmalere Gehölzstreifen, engstehende Baumreihe, Sträucher locker.	Freiwachsend, trotz beengtem Wuchsraum vorwiegend vitale ältere bis alte Bäume, Wertstufe 4
am südwestlichen Weg (VSF) Nordrand Sport-Stellplatzanlage (VSP)	Schmalere Gehölzstreifen, engstehende noch jüngere Baumreihe, Sträucher. Östlich Zufahrt sehr lückig, hier Schächte, Stromkasten.	Östlich Zufahrt stark beeinträchtigt, hier Wertstufe 3 Ansonsten weitgehend vitale Bäume, Wertstufe 4
am Ostrand der Sport-Stellplatzanlage	Leichte Böschung zwischen Stellplatzanlage und Siedlungsrandweg, primär mittelalte Baumreihe, sehr lückige Reste einer Strauchpflanzung.	Vorwiegend vitale Bäume, Wertstufe 4
am Ostrand des Grand-Bolzplatzes	Gehölzbestand aus mittelalter Baumreihe und Sträuchern.	Vorwiegend vitale Bäume, Wertstufe 4
am Westrand der Sport-Stellplatzanlage	Bestand aus noch jüngeren bis alten Bäumen und durchgehender Strauchschicht auf Böschung zum Tennisplatz.	Verbindender Bestand von Gehölzen, Wertstufe 4
Zwischen Nordrand Bolzplatz, Tennisplatz und Stellplatzanlage	Breiter Bestand mit dichter Strauchschicht. Bäume noch jünger und vielfach bedrängt, deshalb keinem guten Zustand.	Aufgrund der Breite und Dichte Wertstufe 4

Lage	Beschreibung	Bewertung
Schulspielplatz (ETb)	Lockere Gehölzbestände auf Erdwällen, primär Sträucher, einzelne Bäume, Böschungsabfangung, Trampelpfade.	Bewertet als Teil des Spielplatzes, da noch kein wertsteigernder Baumbestand, Wertstufe 3
Zwischen Spielplatz und abgebrochenem Schulgelände	Gehölzstreifen aus Sträuchern und wenigen Bäumen, auf leichter Böschung.	Kein wertsteigernder Baumbestand, Wertstufe 3
Schulgelände, südwestlich Gebäude Haus-Nr. 34	Zum Teil ältere Baumreihe, sehr lückige Strauchschicht.	Wegen einzelner älterer Bäume noch Wertstufe 4
Schulgelände, Einzelbäume im Nordwesten	Einzelbäume, Reste einer Strauchunterpflanzung. Abbruchmaterial.	Teilweise geräumte Pflanzung, Wertstufe 3
Schulgelände, südlich Schul-Stellplatzanlage	Alter, vitaler Baum, mittelalter Baum mit weniger gutem Zustand, zum Teil lückige Strauch-Unterpflanzung in Bordsteineinfassung.	Wuchsraum für herausragenden Altbaum, Wertstufe 4
Schulgelände, nordöstlich Schul-Zufahrt	Bestand aus Sträuchern.	Kein wertsteigernder Baumbestand, Wertstufe 3
Schulgelände, Südlich Schul-Zufahrt	Heckenartiger Bestand aus Sträuchern.	Kein wertsteigernder Baumbestand, Wertstufe 3
Hochbeet südliches Schulgelände	Heckenartiger Bestand aus Sträuchern in Waschbeton-Hochbeet.	Kein wertsteigernder Baumbestand, Wertstufe 3
Einzelbaum im südöstlichen Schulgelände	Einzelbaum zwischen Krautsaum in Bordstein-Einfassung.	Kein wertsteigernder Baumbestand, Wertstufe 3
Hochbeet im südlichen Schulgelände	Mittelalter und junger Baum in Strauchpflanzung in unvollständiger Waschbeton-Einfassung.	Eingeschränkter Wuchsraum, Wertstufe 3
Nördlich Sportclub-Zufahrt entlang Borcherring	Gehölzstreifen östlich Schulgelände-Einzäunung, noch jüngere bis mittelalte Baumreihe und lückiger Strauchschicht. Verschattet.	Verlängerung Gehölzbestand entlang Siedlungsrandweg, Verbindungselement, Wertstufe 4
Südöstliches Schulgelände	Mittelalter bis älterer Großbaumbestand, sehr lückige Strauchschicht, zahlreiche Sämlinge.	Teilweise älterer Baumbestand und beginnende Sukzession, Wertstufe 4
Westliches Schulgelände	Bestand aus jüngeren Bäumen und mittelalten bis alten Großbäumen und geringem Strauchanteil, Reste einer früheren Unterpflanzung. Konkurrenzdruck mit Baumreihe am Weg. Teilweise Senke.	Teil der Gehölzfläche entlang des Weges, Wertstufe 4. Aber Werteinschränkender Konkurrenzdruck der Bäume.

Lage	Beschreibung	Bewertung
Nördliches, nordwestliches Schulgelände	Gehölz oberhalb des Nordwesthangs, angrenzend zum Sumpfwald. Junger, aber auch mittelalter bis alter Baumbestand. Junge Bäume meist bedrängt, lückige Strauchschicht, in Teilflächen zahlreiche Sämlinge. Krautschicht abhängig von Belichtung.	Heterogene Erweiterung des waldartigen Bestandes am Hang, aber Konkurrenzdruck, Wertstufe 4

ZRT, HEA – Scher- und Trittrassen mit Baumreihe, z.T. Zier-Gebüsch (Straßenbegleitgrün)

Das Straßenbegleitgrün besteht aus mit Großbäumen bestandenen Rasen-Streifen und -Flächen. Abschnittsweise ist linear Ziergebüsch vorhanden. Das Straßenbegleitgrün wird als Scher- und Trittrassen mit Baumreihe (ZRT, HEA) erfasst.

Der Straßenbaumbestand ist überwiegend vital und besteht aus noch jüngeren bis mittelalten, zum Teil älteren Bäumen von Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Stiel-Eiche, Rot-Eiche häufig, Berliner Lorbeer-Pappel, Hainbuche, Platane sowie einem Apfelbaum und einer Kirsche.

Im Norden stehen neben den Straßenbäumen ein größerer Lebensbaum und ein abgestorbener Strauch. Im Süden sind abschnittsweise bis ca. 1 m hoch heckenartig Sträucher vorhanden – Hainbuche, Feld-Ahorn, Berberitze, und Mahonie sowie Sämlinge von Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn und Feld-Ahorn. Die Rasenflächen sind zum Teil kräuter- und moosreich. Vorzufinden sind u.a. Weißklee, Löwenzahn, Giersch, Ruprechtskraut, Efeu.

Das Straßenbegleitgrün wird aufgrund des vitalen und vorrangig bereits älteren Baumbestandes in die Wertstufe 4 eingeordnet.

ESB – Ball- und Laufsportanlage (Tennisplatz bzw. Fußball-/Bolzplatz)

Dem Biotoptyp Ball- und Laufsportanlage (ESB/2) zugeordnet sind der Tennisplatz und der Bolz-/Fußballplatz im südlichen Plangebiet.

Bei dem Tennisplatz des Sportvereins handelt es sich um einen intensiv genutzten Sandplatz, der eingezäunt ist.

Der eingezäunte Grand-Fußballplatz der Bezirkssportanlage ist mit einer Flutlicht-Anlage ausgestattet. Der Platz wird weniger stark genutzt, so dass sich auf der Fläche etwas Aufwuchs u.a. aus Kanadischem Berufkraut, Löwenzahn, Hopfenklee und Breit-Wegerich gebildet hat. Die randlichen Gras-Krautstreifen sind extensiv gepflegt. Vorzufinden sind u.a. Knaulgras, Deutsches Weidelgras, Straußgras, Breit-Wegerich, Löwenzahn, Weißklee, Rotklee, Gänseblümchen, Hopfenklee, Beifuß, Gewöhnliche Kratzdistel, Raue Gänseblümchen, Echtes Johanniskraut, Spitz-Wegerich, Huflattich, einzelne Weidenröschen und das invasive Schmalblättrige Greiskraut. Sämlinge von Sand-Birke, Zitter-Pappel, Rosen kommen auf. Der nordöstlich angrenzende Gehölzbestand wächst durch den Ballfangzaun und wird zurückgeschnitten. Im ca. 2 bis 3 m breiten Saum sind eine Laubschicht und trockene Brombeeren-Ranken vorhanden.

Die Sportflächen werden insgesamt mit der Wertstufe 2 bewertet, da sie nicht vollversiegelt sind. Der Grandplatz weist dabei mit seinen Säumen eine vielfältigere Struktur auf als der Sand-Tennisplatz. Die Gehölzstrukturen sind gesondert erfasst (siehe oben ZHF – Gepflanzter Gehölzbestand).

ETb – Spielplatz, Brache

Als verbrachender Spielplatz (ETb/3) sind zwei Sandflächen mit Spielgeräten im Nordosten des ehemaligen Schulgeländes erfasst, die durch Gehölzbestände auf Böschungen gegliedert sind (siehe oben ZHF). Teilweise sind Holz-Palisadenwände vorhanden. Der Plattenweg am Ostrand ist zu großen Teilen überwachsen, während die Pflasterfläche im Westen eine Ritzenvegetation aufweist (vgl. VSF). Am Westrand befindet sich ein kleiner Müllplatz.

Am Stabgitterzaun zum Grundstück Haus-Nr. 34 wachsen u.a. Sämlinge von Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn sowie Gemeine Traubenkirsche, Bibernelle-Rose, Zierquittweide, Hartriegel, Gewöhnliche Waldrebe, Zaunwinde, Brennnessel, Ruprechtskraut. Die Sand-Spielflächen verbrachen. In den Spielflächen ist ein zunehmender krautiger Bewuchs festzustellen. Im Spielsand und angrenzend wachsen u.a. Jakobs-Greiskraut, Echtes Johanniskraut, Spitz-Wegerich häufig, Deutsches Weidelgras, Rotes Straußgras, Löwenzahn, Beifuß, Zaunwinde, Breit-Wegerich, Weißer Gänsefuß, Vogel-Knöterich, zum Teil auch die Neophyten Kanadisches Berufkraut und Schmalblättriges Greiskraut. Vereinzelt steht Weidenröschen, Nelkenwurz, Ruprechtskraut. Daneben sind Efeu und diverse Sämlinge von Stiel-Eiche, Spitz-Ahorn, Birke, Hainbuche, Roter Heckenkirsche und Rosen vorzufinden.

Der Spielplatz wird inklusive beeinträchtigter Gehölzstrukturen der Wertstufe 3 zugeordnet, da durch die zunehmende Verbrachung ein höherer Anteil von Spontanvegetation vorhanden ist.

BSG, EH – Gemeinbedarfsbebauung mit Hausgarten / gärtnerischer Freianlage

Das Grundstück Haus-Nr. 34, ehemals Schulungszentrum, jetzt Arztpraxis, ist als Gemeinbedarfsbebauung mit Hausgarten (BSG, EH) erfasst, da die Freianlagen hausgartenähnlich gestaltet sind. Neben den Wegen sind zum Zeitpunkt der Kartierung Juli 2023 u.a. eine gemähte Rasenfläche, Hochbeete aus Paletten und Brettern, ein mit Holz eingefasster Sandbereich, Kompostkästen, Beete und Gehölze vorhanden. Die Beete sind teilweise extensiv gepflegt. Neben der Abpflanzung (siehe oben ZHF – Gepflanzter Gehölzbestand / ZSS – Schnitthecke) wächst u.a. Goldnessel, Gundermann, Wurmfarne, Winde, Brombeere und Himbeere auf, an anderen Stellen steht auch Schöllkraut, Brennnessel, Knoblauchrauke, Ruprechtskraut und Weidenröschen.

Die Freiflächen im Eingangsbereich sind mit > 500 m² relativ groß und weisen hausgartentypische Elemente und Gehölzstrukturen sowie Spontanvegetation auf, daher werden sie in die Wertstufe 4 eingeordnet.

VSS – Wohn- oder Nebenstraße

Der Borcherttring ist dem Biotoptyp Wohn- oder Nebenstraße (VSS/1) zugeordnet. Die Fahrbahn ist asphaltiert. Die Gehwege sind mit Platten, untergeordnet mit Grand befestigt oder im Bereich der Zufahrten gepflastert. Die Radwege sind asphaltiert, untergeordnet gepflastert oder mit Grand befestigt. Kleinflächig sind unbefestigte Flächen in den Wegeflächen vorhanden.

Das Straßenbegleitgrün ist gesondert erfasst (siehe oben ZRT, HEA – Scher- und Trittrassen mit Baumreihe, z.T. Zier-Gebüsch), daher werden die versiegelten Verkehrsflächen der Wertstufe 1 zugeordnet.

VSP – Parkplatz (Ehemaliges Schulgelände bzw. Sportverein-Gelände)

Die nach dem Rückbau der Stadtteilschule weiterhin versiegelte Stellplatzanlage ist in den Biotoptyp Parkplatz (VSP) eingeordnet. Die Pflasterfläche weist eine sehr lückige Ritzenvegetation auf u.a. aus Knautgras, Kanadischem Berufkraut, Rauer Gänsedistel und kleinen Sämlingen von Sal-Weide und Zitter-Pappel. Eine weitere Stellplatzanlage befindet sich im südlichen Plangebiet auf dem Gelände des Sportvereins.

Die beiden Stellplatzanlagen werden von unterschiedlich dichten Gehölzbeständen eingefasst, die gesondert kartiert sind (siehe oben ZHF – Gepflanzter Gehölzbestand). Die Stellplatzanlagen werden daher der Wertstufe 1 zugeordnet.

VSF – Fußgängerfläche und Radwege, auch Weg, Zufahrt

Als Fußgängerfläche und Radwege (VSF) erfasst sind die beiden Wege, die vom Borcherring zum nördlich des Plangebietes gelegenen Park-Wanderweg entlang des Bramfelder Sees führen. Der Weg auf dem Sportverein-Gelände ist ebenfalls der Kategorie zugeordnet, dürfte aber auch als Zufahrt zum Club-Haus oder für die Pflege genutzt werden. Hinzu kommen befestigte Flächen auf dem Spielplatz und dem Grundstück Haus-Nr. 34.

Es handelt sich jeweils um gepflasterte Wegeflächen. In der Pflasterfläche auf dem Spielplatz wachsen in den Ritzen u.a. Breit-Wegerich, Löwenzahn, Echtes Johanniskraut, Kanadisches Berufkraut, Rotes Straußgras und Zarte Binse. Der überwachsene Plattenweg auf dem Spielplatz ist nicht als Wegefläche abgegrenzt. Auf der Offenbodenfläche des abgebrochenen Schulgeländes sind am Rand zum Borcherring noch Reste von Plattenflächen vorhanden. Trotz der teilweise vorhandenen Ritzenvegetation werden die versiegelten Wegeflächen mit der Wertstufe 1 bewertet.

Außerhalb des Plangebietes teilt ein wassergebundener Parkweg mit einer Bank und Abfallbehälter den im Biotopkataster als gesetzlich geschützten Sonstigen Sumpfwald erfassten waldartigen Gehölzbestand (siehe oben). Nördlich des Weges am Ufer des Bramfelder Sees stehen u.a. Birken, Erlen und Weiden, Rosen, Himbeere, Sämlinge von Feld-Ahorn und Spitz-Ahorn.

Südlich des Weges stellt sich die Fläche teilweise als Hang zum höher gelegenen Plangebiet dar und wird hier zusammenhängend zwischen den beiden Querwegen betrachtet.

Der südliche Gehölzbestand ist unterschiedlich dicht bewachsen und bereichsweise von älterem bis altem Baumbestand bestimmt. Alte, morschende Stubben sind vorhanden. Ein Astbruch-Haufen liegt am Weg. An verschiedenen Stellen sind die Neophyten Japanischer Staudenknöterich und Armenische Brombeere vorzufinden, im höheren Hang vereinzelt auch Kleinblütiges Springkraut.

Die Baumschicht besteht aus alten Sand-Birken (Zustände gemäß Baumgutachten gut bzw. schlecht), älterem Feld-Ahorn (gut), mittelalten bis alte Hainbuchen* (weniger gut, gut), einer älteren Stiel-Eiche* (gut) und noch jüngerer Gemeiner Trauben-Kirsche* (schlecht). Mehrere alte, vitale Hainbuchen sind hervorzuheben.

Die Strauchschicht ist aufgrund der Verschattung häufig lückig, teilweise dominiert Berberitze. Ansonsten ist eine Mischung aus Ziersträuchern und heimischen Sträuchern vorhanden – Berberitze, Zwergmispel, Schneebeere, Alpen-Johannisbeere, Rosen, Liguster, Rote-Heckenkirsche*, Hartriegel*, Haselnuss*, Hainbuche*. Zum Teil wachsen Baum-Sämlinge von Spitz-Ahorn, Feld-Ahorn, Rot-Buche. Die älteren, mesophilen Haselnuss-Sträucher im höheren westlichen Hang sind hervorzuheben.

Die nitrophile Krautschicht ist ebenfalls unterschiedlich dicht, in verschatteten Bereichen ist teilweise Efeu bestandsbildend. Giersch ist im höheren Hang häufiger. Vorzufinden sind im Abschnitt zwischen den beiden das Plangebiet begrenzenden Wegen u.a. Efeu, Nelkenwurz*, Gundermann*, Giersch*, Große Brennnessel*, Wurmfarne sowie vereinzelt Gemeines Hexenkraut* (*Circaea lutetiana*) – einer ungefährdeten Art, die u.a. zu den kennzeichnenden, nicht wertgebenden Arten feuchter Wälder, feuchter Hochstaudenfluren nährstoffreicher Standorte und Feuchter Staudensäume zählt.

Feuchtezeiger in der Baum-, Strauch- und Krautschicht wurden ansonsten nicht vorgefunden. Die anderen mit * versehenen Arten zählen zu den kennzeichnenden, nicht wertgebenden Arten feuchter Wälder, die jedoch auch an anderen Standorten wachsen.

Sofern bauliche Anlagen außerhalb der vorhandenen Wege realisiert werden sollen, sollte der Bestand

ggf. im Mai/Juni noch einmal begangen werden. Der Bestand ist im Baumgutachten ein Teil der Gehölzfläche mit der Nummer XIII – Höhe bis 3 m, vereinzelt bis 13 m.

Biotopverbund und Biologische Vielfalt

Das Plangebiet grenzt an gesicherte Flächen des Hamburger Biotopverbundes (vgl. Kap. 1.5.3), die vorwiegend wertvolle Biotope aufweisen. Für die angrenzenden Biotope sind gemäß Biotopkataster zur Entwicklung der Artenvielfalt, u.a. eine ungestört ablaufende Sukzession und Beseitigung von Zierpflanzen anzustreben. Die Flächen unterliegen einem hohen Erholungsdruck.

Das heterogene Plangebiet wird von Gehölzbeständen mit Großbäumen, heimischen Sträuchern und Ziersträuchern durchzogen, welche die vorhandenen Nutzungen im Plangebiet erfassen. Außerdem ist Gehölzaufwuchs festzustellen. Die Freiflächen des Grundstücks Haus-Nr. 34 im Nordosten sind gärtnerisch bestimmt.

Die Verkehrsflächen, Sport- und Stellplatzflächen sind versiegelt oder befestigt. Der Wuchsraum der Gehölzbestände in diesen Bereichen ist begrenzt und auch durch Ballfangzäune vorbelastet. Im Verkehrsbegleitgrün des Borchertings sind die Großbäume mit der dominanten Rot-Eiche großteils nicht heimisch.

Im zentralen Plangebiet hat sich – bedingt durch den Abbruch des früher hochgradig versiegelten Schulgeländes – die Bebauung und intensive Nutzung deutlich verringert. Einfassende Bauzäune reduzieren den Zutritt und die Pflege, so dass sich zunehmend ruderaler Bewuchs und in den Rändern eine Sukzession durch Gehölzaufwuchs einstellt.

Sowohl in den schütter bewachsenen Freiflächen des ehemaligen Schulgeländes als auch in den Gehölzbeständen sind invasive Arten festzustellen. Dennoch hat sich eine beachtliche Vielfalt an Pflanzenarten angesiedelt, die auch aus den Materialbewegungen und -Transporte im Zuge des Schulabbruchs resultieren.

Die versiegelten oder befestigten Flächen weisen eine geringe Bedeutung für den Biotopverbund und die Biologische Vielfalt auf. Den übrigen Flächen wird eine mittlere Bedeutung beigemessen. Die Gehölzbestände verbinden die Freiflächen der umliegenden Wohnbebauung mit der Parkanlage Bramfelder See und haben damit eine lineare Biotopverbundfunktion im lokalen Biotopverbund und eingeschränkt für den überörtlichen Biotopverbund.

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet sind Lebensraum für Vögel, Nahrungsraum, zum Teil Leitlinien und Quartier für Fledermäuse. Bedeutsamer ist dabei der gesetzlich geschützte Sonstige Sumpfwald, der nördlich an das Plangebiet anschließt. Für den Nachtkerzenschwärmer kann das Potenzial bei einer Ausbreitung von Weidenröschen steigen (siehe unten Tierartenbestand / Artenschutzrechtliche Bestandsbewertung).

Besonders oder streng geschützte bzw. gefährdete Pflanzenarten

In Hamburg kommt als einzige Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie der nach § 7 BNatSchG streng geschützte Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) im Tidebereich der Elbe vor. Sein Vorkommen ist somit im Plangebiet ausgeschlossen.

Die Stechpalme (*Ilex aquifolium*) ist eine nach § 7 BNatSchG besonders geschützte Pflanzenart, die im Plangebiet vereinzelt in der Strauchschicht im Norden/Nordwesten des ehemaligen Schulgeländes vorkommt. Weitere besonders geschützte Pflanzenarten wurden bei der Biotoptypenkartierung nicht vorgefunden.

An dieser Stelle werden die im Plangebiet nachgewiesenen Pflanzenarten der Roten Liste Hamburg und Deutschland sowie Vorwarnliste zusammengefasst (siehe oben, im wesentlichen Tab. 1).

Das Kleinblütige Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*) ist eine Art der Vorwarnliste der Roten Liste Hamburg. Die Bittere Schleifenblume (*Iberis amara*) ist in der Roten Liste Hamburg nicht bewertet, sie gilt als in Deutschland heimisch, in Hamburg gebietsfremd; in der Roten Liste Deutschland 2018 wird die Wild-Art als ausgestorben oder verschollen (0) geführt, als weiterer Kommentar steht dort: Als Archäophyt etwa 1965 ausgestorben, seitdem nur noch unbeständig adventiv bzw. angesalbt. Die Gemeine Eibe (*Taxus baccata*) steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands. Weitere Hinweise auf Arten der Roten Liste Hamburg und Deutschland liegen für das Plangebiet nicht vor.

Baum- und Heckenbestand

Im Plangebiet sind Bäume und Hecken vorhanden. Hierzu wird auch auf das Baumgutachten verwiesen. Im Baumgutachten sind die Bäume – neben den gemessenen Stammdurchmessern – mit gemessenem Stammumfang angegeben, der für die Hamburgische Baumschutzverordnung 2023 maßgeblich ist. In der Fortschreibung 2023 sind außerdem Gehölzflächen mit Höhen ergänzt worden.

Die linearen Gehölzbestände und geschnittenen Hecken sind oben dargestellt und in der Landschaftsplanerischen Grundlagenkarte 01 ersichtlich. Für den Baumbestand ist wie im Baumgutachten die Nummerierung der Vermessung übernommen worden. In der Karte 01 ist eine Differenzierung des Zustandes, der größeren Stammdurchmesser und der Bewertung des Baumgutachtens hervorgehoben. Vermessene Bäume, die bei den Begehungen nicht mehr vorgefunden wurden oder im Baumgutachten als umgestürzt erfasst sind, sind in der Karte 01 mit einem „X“ versehen.

Diverse Bäume im Plangebiet weisen einen Stammdurchmesser von mindestens 40 cm auf und sind damit Großbäume, denen im Artenschutzfachbeitrag ein grundsätzliches Potenzial für Fledermausquartiere beigemessen wird (siehe auch unten).

Überschlägig lässt sich sagen, dass der Zustand der Großbäume innerhalb des Plangebietes großteils gut ist. Dies dürfte auch an der regelmäßigen Pflege zur Verkehrssicherung im Bereich der Verkehrsflächen und des ehemaligen Schulhofs liegen. Die jüngeren Bäume stehen häufig im Konkurrenzdruck der Großbäume. Vorbelastungen ergeben sich außerdem durch den Standort direkt an Wegeflächen, ehemaliger Gebäude, am Spielplatz oder auf der Böschung/Hang sowie aufgrund baubedingter Bodenverdichtung. Auffällig ist die häufige Zwieselbildung oder verdrehte Wuchsform der Bäume am Rand des Schulgeländes.

Im Plangebiet befinden im Borcherring Straßenbäume, die – zusammen mit der gegenüberliegenden Straßenbaumreihe außerhalb des Plangebietes – vorwiegend einen Kronenschluss als Allee oder Baumgruppen haben. Die Straßenbäume weisen überwiegend einen guten Zustand auf und haben vorwiegend einen Stammdurchmesser von mindestens 30 cm.

Entlang des Siedlungsrandweges stehen ebenfalls Großbäume mit einem guten Zustand. Sie bilden mit dem dichten Baumbestand östlich des Weges (außerhalb des Plangebietes) einen alleearartigen Charakter, auch wenn der östliche Baumbestand kleinere Kronendurchmesser und einen im Durchschnitt weniger guten Zustand hat.

Am südwestlichen Weg stehen vorwiegend Bäume mit einem guten Zustand. Auch hier besteht zum Teil Konkurrenzdruck, der sich auf den Zustand dicht stehender Nachbarbäume auswirkt. Der Baumbestand entlang des nordöstlichen Weges weist dagegen einen deutlich heterogenen Zustand auf.

Der verbliebene Baumbestand auf dem ehemaligen Schulgelände ist häufig durch den beengten Wuchsraum im vorher stark versiegelten Schulhof und die Nähe der inzwischen abgerissenen Gebäude vorbelastet. Im Westen dürfte die geringere Pflege abseits des primären Schulhofes dazu geführt haben, dass frühere Baum-Sämlinge nun als jüngere Bäume im Engstand aufwachsen und einen weniger guten bis schlechten Zustand aufweisen. Hinzu kommt der Konkurrenzdruck bereits älterer Bäume – auf der Fläche oder angrenzend.

Insgesamt ist festzustellen, dass die gepflanzten Nadelbäume im Plangebiet überwiegend vital und bereits älter sind und zum Teil einen Stammdurchmesser von mindestens 50 cm Durchmesser haben. Die verteilt angepflanzte Schwarz-Kiefer zählt in Hamburg zu den Neophyten, die Atlas-Zeder auf dem Schulgelände wird in der Roten Liste Hamburg nicht erwähnt.

Im Plangebiet sind die meist mehrstämmigen Gemeinen Traubenkirschen überwiegend in einem weniger guten Zustand. Hervorzuheben sind eine vitale, alte Stiel-Eiche an der Schul-Zufahrt sowie Spitz-Ahorn im Westen außerhalb des Plangebietes. Im Bereich des Sonstigen Sumpfwaldes nördlich des Plangebietes steht ein hoher Anteil an vitalen, älteren bis alten Bäumen.

Für verschiedene unter Konkurrenzdruck stehende Bäume mit weniger guten bis schlechten Zustand dürften ggf. kurz- bis mittelfristig Pflegehebe erforderlich werden. Des Weiteren sollte zugunsten der weiteren Entwicklung vitaler Großbäume eine Ausdünnung geprüft werden.

Tierartenbestand / artenschutzrechtliche Bestandsbewertung

Die Beschreibung zum Schutzgut Tiere basiert im Wesentlichen auf dem Artenschutzfachbeitrag von Lutz (07/2024), der vor allem auf einer Habitatanalyse und Struktur-Überprüfung – auch mit Endoskop – und Bestandserfassungen von Vögeln, Fledermäusen und Nachtkerzenschwärmer sowie Potenzialanalyse weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beruht. Methoden und Begehungszeiten sind dem Fachbeitrag zu entnehmen.

Für den Abriss des Schulgeländes erfolgte eine artenschutzfachliche Untersuchung und Festlegung konfliktmindernder Maßnahmen (ECOSTATE 2020).

Während der Biotoptypenkartierung wurden auf der lückig bewachsenen Ruderalfläche des ehemaligen Schulgeländes Insekten wie z.B. Schmetterlinge, Schwebfliegen, Hummeln, Heuschrecken beobachtet.

Das erweiterte faunistische Untersuchungsgebiet weist als Habitatstrukturen schütterere Ruderalfläche, Baum- und Gehölzbestand und ein Gebäude sowie Sport-, Spiel- und Gartenflächen auf.

Hinsichtlich der Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie hat sich auf der schütter bewachsenen Ruderalfläche des ehemaligen Schulgeländes noch keine eigene, spezielle Fauna angesiedelt. Im erweiterten faunistischen Untersuchungsgebiet ist der waldartige Gehölzstreifen am Hang zusammen mit dem Ufergehölz des Bramfelder Sees hervorzuheben, in dem in den größeren Bäumen Astausbrüche, Totholz und vereinzelt Buntspecht-Höhlen vorhanden sind. In den Gehölzstreifen des ehemaligen Schulgeländes wurden keine Höhlen oder größeren Totholzbereiche in den Großbäumen entdeckt. Dies gilt auch für die weiteren Gehölzbestände im Plangebiet. Die Gehölzstreifen zwischen den Sportflächen haben keine Großbäume, und die Straßenbäume im Borcherting sind intensiv gepflegt. Vorhanden ist je nach Durchlichtung ein lückiger bis dichter Unterwuchs. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Horste von Greifvögeln gefunden.

Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet wurden in der Saison 2024 insgesamt 21 Brutvogelarten und 6 Nahrungsgäste nachgewiesen. Es handelt dabei nur in Gehölzen brütende bzw. vorwiegend dort lebende Arten, während in den offenen Ruderalflächen keine Vogelart brütet. Die festgestellten Vogelarten mit großen Revieren brüten ebenfalls in Gehölzen, nutzen aber ein großes Nahrungsrevier, das weit über das faunistische Untersuchungsgebiet hinausgeht. Hervorzuheben ist als Brutvogel mit großen Revieren der Star, der sowohl nach Roten Liste Hamburg (RL HH) als auch nach der Roten Liste Deutschland (RL D) gefährdet (= 3) ist. Der nach der Roten Liste Hamburg ebenfalls gefährdete Waldkauz ist als Nahrungsgast nachgewiesen und ebenfalls eine Art mit großen Revieren.

- 17 ungefährdete Brutvogel-Arten mit kleineren Revieren (R):
Amsel (6 R), Blaumeise (2 R), Buchfink (3 R), Gartenrotschwanz (1 R), Gimpel (3 R), Heckenbraunelle (3 R), Kernbeißer (1 R), Klappergrasmücke (1 R), Kleiber (1 R), Kohlmeise (3 R), Mönchsgrasmücke (2 R), Rotkehlchen (3 R), Schwanzmeise (1 R), Singdrossel (1 R), Sommergoldhähnchen (1 R), Zaunkönig (2 R), Zilpzalp (3 R).
- 4 Brutvogel-Arten mit großen Revieren (Teilrevier), davon ungefährdet (3 Arten):
Buntspecht (1 R), Rabenkrähe (1 R), Ringeltaube (2 R),
gefährdet (1 Art):
Star (2 Reviere; RL HH 3, RL D 3).
- 7 Nahrungsgäste (Arten mit großen Revieren), davon ungefährdet (5 Arten):
Eichelhäher, Elster, Grünspecht, Mäusebussard, Sperber,
gefährdet (1 Art):
Waldkauz (RL HH 3).

Der Gartenrotschwanz nutzt die relativ dichten Gebüsche des Nordrandes im Umfeld des Schulspielplatzes. Die beiden Staren-Bruthöhlen wurden in alten Buntspechthöhlen im Baumbestand am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes festgestellt. Eine Nahrungssuche wurde im Untersuchungsgebiet nicht beobachtet.

Der Grünspecht nutzt als Nahrungsgast den Rand der Sportflächen im südwestlichen Plangebiet als Teil seines bedeutend größeren Nahrungsraumes. Für den Mäusebussard sind die Gehölzsäume im Untersuchungsgebiet ein kleiner Teil seines großen Jagdgebietes. Ein Sperber hat einmal den Nordrand des Untersuchungsgebietes offenbar jagend durchflogen. Die Gehölze des Untersuchungsgebietes bilden einen kleinen Teil des Jagdgebietes für einen Sperber, der wahrscheinlich in der Umgebung brütet.

Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG besonders geschützt. Zusätzlich sind die Nahrungsgäste Mäusebussard, Sperber und Waldkauz nach Anhang A der EG-ArtSchVO streng geschützt. Der Grünspecht ist zudem nach BArtSchV eine streng geschützte Art.

Fledermäuse

Die meisten in Hamburg vorkommenden Fledermausarten können potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen, daher sind alle Arten im Artenschutzfachbeitrag (Lutz 2024) berücksichtigt.

Alle vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt.

Die Strukturen im faunistischen Untersuchungsgebiet wurden – auch endoskopisch – auf ihre Eignung als Fledermausquartier überprüft. Winterquartiere sind im Untersuchungsgebiet aufgrund der geringen Stammdicken auch bei vorhandenen Baumhöhlen unwahrscheinlich. Festgestellt werden konnte im faunistischen Untersuchungsgebiet ein Potenzial für Fledermausquartiere

- in den Großbäumen am waldartigen Nordwestrand mit Buntspecht-Höhlen und Astausbrüchen (allerdings keine Winterquartiere aufgrund der zu geringen Stammdicken),
- in den Bäumen am Süd- und Nordrand des ehemaligen Schulgeländes (gelegentliche Tagesverstecke in kleinen Nischen und Spalten),
- im Dach des Gebäudes Haus- Nr. 34 (mittleres Potenzial für Sommerquartiere) und

- am sog. „Fledermausturm“ mit Fledermaus-Spaltenkästen am Nordwestrand der Ruderalfläche im Übergangsbereich zum Gehölz (nicht vermessener Standort siehe Karte 01).

Im Rahmen des Schulabrisses wurden an dem „Fledermausturm“ fünf Fledermausflachkästen für gebäudewohnende Fledermausarten angebracht, die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Zerstörung eines Zwischenquartiers von Zwergfledermäusen dienen.

Die Gehölze im Untersuchungsgebiet können insgesamt mit einer mittleren potenziellen Bedeutung als Nahrungsgebiet für Fledermäuse eingestuft werden.

Als Ergebnis der Fledermausbeobachtungen wurden im Untersuchungsgebiet in der Saison 2023/24 sechs Fledermausarten beobachtet. Mit Ausnahme der Zwergfledermaus sind die Arten in der Roten Liste Hamburg (RL HH) und teilweise in der Roten Liste Deutschland (RL D) als unterschiedlich gefährdet geführt.

Vereinzelt wurde die Breitflügel-Fledermaus (RL HH 3 = gefährdet, RL D 3) bei Durchflügen mit Jagdaktivität angetroffen. Regelmäßige Überflüge konnten im gesamten Gebiet vom Großen Abendsegler (RL HH 3, RL D V = Vorwarnliste) beobachtet werden. Im Gehölz am Nordwestrand wurden Mückenfledermäuse (RL HH G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes) jagend beobachtet. Am Nordwestrand wurde außerdem Jagdaktivität der Raufhautfledermaus (RL HH V) festgestellt. Wasserfledermäuse (RL HH V) wurden ebenfalls vereinzelt festgestellt, und zwar abweichend zu den anderen Arten am häufigsten an den Fußwegen zum Bramfelder See. Offenbar besteht dort eine Leitlinie von Quartieren in der südwestlich gelegenen Siedlung zum Jagdgebiet Bramfelder See. Regelmäßig und am häufigsten wurde die Zwergfledermaus festgestellt, und zwar bei Jagdaktivität und zwei Höhlenausflügen.

Quartiershinweise gibt von der Zwergfledermaus. Mehrere Individuen flogen aus einem Flachkasten des „Fledermausturms“ an zwei Terminen Ende Mai, Anfang Juni aus. Ende Mai flog außerdem ein Individuum aus einer Buntspechthöhle. Nicht festgestellt wurde ein Schwärmen vor Höhleneingängen. Daher handelt es sich bei beiden Quartieren nicht um Wochenstuben, sondern wahrscheinlich um Sommerquartiere einzelner Individuen, vermutlich Männchen. Hinweise auf Balzquartiere wurden zur Spätsommer-/Herbstzeit nicht beobachtet.

Als Jagdhabitat ist der nordwestliche Gehölzsaum im Untersuchungsgebiet hervorzuheben. Dieser Gehölzbestand ist in seiner Nähe zum Bramfelder See ein wichtiger Nahrungsraum für Fledermäuse.

Eine regelrechte Flugstraße war nicht zu erkennen. Das Muster der Wasserfledermausbeobachtungen deutet allerdings auf zwei Leitlinien entlang der Fußwege zum Bramfelder See hin.

Insgesamt konnten im Bereich der Gehölzstrukturen auf den Sportflächen deutlich weniger Fledermausaktivitäten – Flug ohne Jagdverhalten von Großem Abendsegler und Zwergfledermaus – festgestellt werden als im zentralen Untersuchungsgebiet.

Nachtkerzenschwärmer

Der mobile und wenig standorttreue Nachtkerzenschwärmer benötigt als Raupenfutterpflanze Weidenröschen (*Epilobium*) oder in selteneren Fällen Nachtkerzen (*Oenothera*), die im Plangebiet in Einzel-exemplaren am Rand der Brachfläche des ehemaligen Schulgeländes stehen. Der Bestand könnte sich in den kommenden Jahren flächig vergrößern. Diese Pflanzen wurden im Juni–Juli auf Hinweise des Nachtkerzenschwärzers (Larven, Kot, Fraßspuren, adulte Tiere) untersucht. Hinweise auf diese Art konnten nicht gefunden werden.

Eremit und Scharlachkäfer

Für die Käferart Eremit sind keine geeigneten Großbäume vorhanden, die Mindestdurchmesser von ca. 80 cm und große Höhlungen mit ausreichendem Mulm-Volumen aufweisen. Ebenso bestehen für den Scharlachkäfer keine geeigneten Habitatstrukturen in Form von Totholz mit großflächig abplatzender Rinde.

Potenzial für Amphibien

Gewässer und damit potenzielle Amphibien-Laichgewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Auch im Bereich des angrenzenden Bramfelder Sees sind keine in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Amphibienarten zu erwarten.

Weitere Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Die übrigen in Hamburg vorkommenden Arten des Anhangs IV kommen gemäß Artenschutzfachbeitrag (Lutz 2024) im Bereich des Untersuchungsgebietes nicht vor oder finden hier keine geeigneten Lebensräume. Hinsichtlich der Arten wird auf den Artenschutzfachbeitrag verwiesen.

National besonders oder streng geschützte Tierarten (nicht Anhang IV FFH-Richtlinie)

Teile des Plangebietes sind unterschiedlich geeignet als (Teil-)Lebensraum für Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind, jedoch bundesgesetzlich besonders oder streng geschützt sind. Gewässer sind im Plangebiet als Lebensgrundlage für Libellen, gewässergebundene Mollusken, Fische und Rundmäuler und weitere gewässergebundene Tiere nicht vorhanden. Entsprechend ist eine Reproduktion von Amphibien im Plangebiet nicht möglich. Laut Artenschutzfachbeitrag (Lutz 2024) ist im Bereich des Bramfelder Sees mit Vorkommen der weit verbreiteten Arten Erdkröte (RL HH V = Vorwarnliste), Grasfrosch (RL HH 3 = gefährdet, RL D V), Teichfrosch (RL HH V), und Teichmolch zu rechnen. Im Untersuchungsgebiet wurden jedoch nur Erdkröten beobachtet.

Im direkten Umfeld des Bramfelder Sees befindet sich geeigneter Landlebensraum. Für den Teichmolch sind relevante Sommerlebensräume in der engen Umgebung des Bramfelder Sees am Ufer, aber nicht im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Der Landlebensraum des Teichfroschs ist ebenfalls dichter an die Uferbereiche des Bramfelder Sees gebunden. Die direkte Uferumgebung ist der geeignete Landlebensraum für Erdkröte und Grasfrosch. Im Untersuchungsgebiet selbst ist nur die Erdkröte mit mehr als nur Einzelindividuen in den Gehölzen zu erwarten. Im Plangebiet wurden während der Biotoptypenkartierung am krautigen Westrand des Schulgeländes im Übergang zu den Gehölzen junge Erdkröten gesichtet. Für die genannten Amphibienarten ist insgesamt zu erwarten, dass sich im Sommerlebensraum, den Gehölzbereichen am Rand des Bramfelder Sees, auch geeignete Winterquartiere befinden.

Aus der Gruppe der Säugetiere sind Vorkommen von Braunbrustigel, Eichhörnchen und Europäischer Maulwurf sowie Arten aus der Unterfamilie Altweltmäuse und Familie Spitzmäuse im Plangebiet nachgewiesen oder zu erwarten.

Aus der Gruppe der Reptilien sind Vorkommen der Blindschleiche und Ringelnatter in den Gehölzen aufgrund der Nähe zur Parkanlage Bramfelder See nicht ganz auszuschließen. Für beide Arten ist in der Roten Liste Hamburgs als Gefährdungskategorie Gefährdung unbekanntes Ausmaßes angegeben.

Am Westrand des ehemaligen Schulgeländes wurden einzelne Weinbergschnecken gesichtet.

Aus der Gruppe der Käfer sind Vertreter der Familie der Bock- und Laufkäfer vor allem im Bereich der Gehölze im Übergang zur Parkanlage möglich. Aus der Gruppe der Schmetterlinge sind Vorkommen einzelner störungstoleranter Arten der Säume, Gehölze und eventuell der Brachen möglich. In den

Gehölzen sind aus der Gruppe der Hautflügler Vorkommen von Bienen, Hummeln, der Hornisse und von Waldameisen möglich.

Fazit Schutzgut Tiere und Pflanzen | relevante Strukturen und Elemente:

Das geltende Planungsrecht lässt im Plangebiet mit der Ausweisung von Gemeinbedarfsfläche Schule, Straßenverkehrsflächen und Grünfläche Sportplatz einen hohen Anteil unbelebter Flächen und stark befestigte Sportflächen zu. Festsetzungen zur Eingrünung bestehen nicht.

Von Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind im Realbestand die Baum- und Gehölzbestände. Die Großbäume sind aufgrund ihres Potenzials für den Artenschutz hervorzuheben. Eine alte Stiel-Eiche auf dem Schulgelände ist besonders zu nennen, für die im Rahmen der Funktionsplanung eine Erhaltung geprüft wurde.

Die Gehölzbestände im Plangebiet haben eine zumindest lokale Biotopverbindungsfunktion und sind weitmöglich zu erhalten. Sie sind zudem bedeutsam für Brutvögel und für Fledermäuse. Hervorheben ist der nordwestliche und nördliche Rand des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für gefährdete Brutvogelarten (Star) und im Stadtgebiet aktuell verbreiteter Arten mit besonderer Brutbiologie (Gartenrotschwanz).

Der nordwestliche Gehölzrand ist außerdem aufgrund der Nähe zum Bramfelder See ein wichtiges Fledermaus-Jagdgebiet und weist ein Sommerquartier für Zwergfledermäuse auf. Ein weiteres Sommerquartier in diesem Bereich befindet sich im „Fledermausturm“. Die gehölzgesäumten Fußwege zum Bramfelder See sind Leitlinien für die Wasserfledermaus.

Die nordwestlichen Gehölzstrukturen im Plangebiet schließen an gesetzlich geschützte Biotope – mit hochwertigen Gehölzbeständen/Altbäumen – an, die außerhalb des Plangebietes liegen und Teil des Hamburger Biotopverbundes sind.

Planungen sind in den angrenzenden wertvollen und gesetzlich geschützten Biotopen auf Ebene der Bebauungsplanung nicht vorgesehen. Die Flächen sind dennoch bedeutsam, da sich durch die zusätzlichen Wohneinheiten der Freizeit- und Erholungsdruck weiter erhöhen kann. Bei dem Anschluss der neuen Parkanlage an die umliegenden Grünflächen ist der Arten- und Biotopschutz zu beachten und der Altbaumbestand möglichst vollständig zu erhalten.

Zusätzlich ist der Wirkungspfad Grund-/Stau-/Schichtenwasser für die an das Plangebiet angrenzenden gesetzlich geschützten Feucht- und Gewässerbiotope (Sumpfwald, Bramfelder See mit Ufergehölzen) von Bedeutung, da sich der Bau von Tiefbauten auf die Wasserversorgung der Biotope sowie des Baumbestandes im Plangebiet und angrenzend auswirken kann (siehe Kap. 2.3 Schutzgut Wasser).

Als artenschutzrechtlich relevante Arten/Artengruppen sind die Brutvögel und Fledermäuse zu nennen.

2.5.2 Auswirkungen

Biotop- und Nutzungstypen

Die Auswirkungen sind in Relation zu der zulässigen Nutzung als Gemeinbedarfs-, Sport- und Straßenverkehrsflächen im Plangebiet zu sehen. Der gesetzliche Biotopschutz wird gesondert betrachtet.

Die im rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen werden bestandsgemäß wieder als Straßenverkehrsflächen festgesetzt, daher finden keine wesentlichen Änderungen der Nutzungen und damit auch kein Eingriff in die vorhandene Biotopstruktur statt, die planungsrechtlich nicht bereits zulässig wäre.

Die Festsetzung einer Parkanlage auf bislang vollständig versiegelbarer Gemeinbedarfsfläche Schule führt zu einer Entwicklung von Biotopkomplexen der Grünanlagen, die an bedeutsame Biotop- und Habitatstrukturen der angrenzenden Parkanlage Bramfelder See anschließen. Gleichzeitig ist jedoch durch die Lage an neuer Wohnbebauung und die Anbindung an den Stadtteilpark und überörtlichen 2. Grünen Ring mit einer höheren Freizeit- und Erholungsnutzung der Flächen zu rechnen, welche die Qualität als Lebensraum einschränken.

Im Allgemeinen Wohngebiet werden vorhandene Gehölzstrukturen durch Flächenausweisungen im Planbild gesichert. Mit der Festsetzung einer GRZ wird der überbaubare/versiegelbare Flächenanteil im Vergleich zum geltenden Planungsrecht reduziert, so dass hier damit gerechnet werden kann, dass sich neu Biotopkomplexe der Siedlungsbereiche entwickeln. Ein sehr geringer Anteil der vorhandenen linearen Gehölzstrukturen kann durch die Erweiterung der bestehenden Straßenverkehrsflächen nicht gesichert werden.

Im Bereich der Grünfläche Sportplatz ist eine intensive Nutzung und Überprägung der Flächen zulässig. Durch die neue Festsetzung von Straßenverkehrsfläche und Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Stellplatzanlage (Sportverein) ist eine zusätzliche Versiegelung zu erwarten.

Die Ausweisung des Urbanen Gebietes führt zu einer Überbauung von bisheriger Sportfläche. Gleichzeitig wird mit der Festsetzung einer GRZ der überbaubare/versiegelbare Flächenanteil begrenzt, so dass auch hier mit Biotopkomplexen der Siedlungsbereiche gerechnet werden kann. Durch Flächenausweisungen im Planbild werden vorhandene Gehölzstrukturen gesichert und neue Gehölzflächen festgesetzt.

In Teilen ist in Folge der baulichen Umstrukturierung und Neu-Bebauung mit Beeinträchtigungen des Biotopentwicklungspotenzials durch zusätzliche Überbauung und Versiegelung zu rechnen. An anderer Stelle sind mit der Parkanlage, neu festgesetzten Gehölzstreifen und nicht überbaubaren Flächenanteilen die Entwicklung von Biotopkomplexen der Grünanlagen und Siedlungsbereiche zu erwarten. Angesichts der vielfältigen Nutzungsansprüche dürfte das Entwicklungspotenzial für ungestörte, struktureiche Vegetationsflächen gering sein.

In der Gesamtschau des Plangebietes werden für die Bebauung, Verkehrsflächen und die Parkanlage stark vorbelastete, versiegelte oder befestigte Flächen in Anspruch genommen und im Planbild und textlich Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung festgesetzt, so dass sich mit Umsetzung des Bebauungsplans keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen Aspekt Biotop- und Nutzungstypen ergeben, die über das planungsrechtlich zulässige Maß hinausgehen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Die Funktionsplanung sieht – anders als der Sieger-Entwurf des Wettbewerbs – keine flächige Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Feucht- und Gewässerbiotope Sumpfwald und Bramfelder See mit Ufergehölzen vor. Daher ist dieser Bereich nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Die Anbindung der neuen Parkanlage an die Parkanlage Bramfelder See wird im Rahmen der Parkanlagenplanung gelöst. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass bereits ein Weg zwischen Parkweg und Schulsportplatz vorhanden ist. Für einen präserteren Eingangsbereich können als Folgemaßnahmen Rodungen und kleinflächige Versiegelungen im gesetzlich geschützten Sumpfwald erforderlich werden, die mit der für Arten- und Biotopschutz zuständigen Fachbehörde (BUKEA) abzustimmen wären.

Indirekte Auswirkungen sind durch Wasserhaltungsmaßnahmen für Kellergeschosse im Allgemeinen Wohngebiet über den Wasserpfad möglich. Hiervon können die gesetzlich geschützten Feucht- und Gewässerbiotope in der näheren Umgebung des Plangebietes und der Baumbestand im Allgemeinen betroffen sein. Dieser Punkt ist in Kap. 2.3 Schutzgut Wasser berücksichtigt.

Biotopverbund und Biologische Vielfalt

Die für den lokalen Biotopverbund bedeutsamsten Gehölzstrukturen werden im Planbild zur Erhaltung bzw. Entwicklung festgesetzt und bleiben so erhalten. Der temporäre Bewuchs der Schul-Abrissfläche geht verloren, dies ist jedoch bereits durch das bestehende Planungsrecht möglich. Dafür können sich durch die extensive Dachbegrünung neue dauerhafte Gras- und Krautbestände entwickeln. Wesentliche negative Auswirkungen sind im Plangebiet durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht erkennbar, die über das bereits zulässige Maß hinausgehen.

Baum- und Gehölzbestand

Für die Umsetzung des Bebauungsplans sind Fällungen/Rodungen von Einzelbäumen sowie Hecken und weiterem Gehölzbestand unvermeidbar (siehe auch Kap. 2.6.2 Schutzgut Landschaft). Die unvermeidbaren Baumverluste im Plangebiet sind sowohl im Grünordnerischen Entwurfsplan (siehe Anhang) als auch im Funktionsplan aufgezeigt. Baumverluste im Bereich der optionalen Buswendekurve werden im Rahmen nachfolgender Planungen berücksichtigt. Der Ersatz ist jeweils in gesonderten Verfahren mit den zuständigen Dienststellen bzw. nach der Baumschutzverordnung zu regeln.

Tierarten

Die Neuordnung des Plangebietes führt zu einem Teilverlust von Habitatstrukturen für diverse Tierarten und -gruppen. Betroffen sind Gehölzbestände. Der überwiegende Teil der bedeutsamen Gehölzbestände wird jedoch im Planbild flächig zur Erhaltung und zusätzlichen Entwicklung festgesetzt oder liegt in den festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage (FHH).

Auswirkungen auf besonders geschützte Arten

Die Auswirkungen auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf europäische Vogelarten sind aus dem Artenschutzfachbeitrag zusammengefasst.

Auswirkungen auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artenschutzrechtlich relevant sind die Fledermäuse.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Verletzung oder Tötung können für Fledermäuse vermieden werden, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung, z.B. Rodung von Gehölzen, im Winterhalbjahr beginnen, d.h. durch Beachtung der allgemein gültigen Regelung von § 39 BNatSchG (keine Rodung im Zeitraum 01. März bis 30. September).

Verbotstatbestände der erheblichen Störung können betriebsbedingt entstehen. Durch eine zu starke Beleuchtung der Gehölzränder kann ihr Wert als Nahrungsräume und Quartiere stark gemindert werden. Zusätzlich kann durch eine Beleuchtung der Fußwege zum Bramfelder See ein Flugkorridor von Quartieren zum Nahrungsgebiet unterbrochen werden. Dies kann außerdem eine Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte bedeuten. Vermieden werden können die Beeinträchtigungen durch Vorgaben zur Beleuchtung hinsichtlich Farbtemperatur und Art der Leuchtgehäuse sowie Begrenzung der Abstrahlung. Die im Untersuchungsgebiet beobachteten Fledermaus-Quartiere liegen ansonsten im Bereich der neu festgesetzten Parkanlage, so dass sie durch die vorgesehene Bebauung nicht verloren gehen.

Auswirkungen auf europäische Vogelarten

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Verletzung oder Tötung können für Vögel vermieden werden, wenn die Arbeiten zur Baufeldräumung, z.B. Rodung von Gehölzen, im Winterhalbjahr und außerhalb der Brutzeit der Vögel beginnen, d.h. durch Beachtung der allgemein gültigen Regelung von § 39 BNatSchG (keine Rodung im Zeitraum 01. März bis 30. September).

Durch die geplanten Bauvorhaben werden keine Verbotstatbestände der erheblichen Störung für die hier vorkommenden störungsunempfindlichen Brutvögel des Siedlungs- bzw. Siedlungsrandbereiches ausgelöst.

Für die von den Bauvorhaben betroffenen Brutvogelarten bleiben die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten: Die Bruthöhlen des Stars und das Brut- und Nahrungshabitat für den Gartenrotschwanz bleiben erhalten. Die übrigen nachgewiesenen Brutvögel oder Nahrungsgäste können trotz Verlust von geringen Teilen der Brut- und Nahrungshabitate in das benachbarte Gelände ausweichen.

Zusammengefasst können bezogen auf den speziellen Artenschutz artenschutzrechtliche Konflikte durch eine Bauzeitenregelung nach der allgemeingültigen Regelung des § 39 BNatSchG und durch eine gezielte und fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung für die Baugebiete, öffentlichen Wege und Parkanlage minimiert werden. Dies ist ebenfalls positiv für andere nachtaktive Arten. Vorausgesetzt, dass die artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen umgesetzt werden, stößt die Verwirklichung des Bebauungsplans nicht auf unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse.

Auswirkungen auf national besonders oder streng geschützte Arten

Durch die Rodung von Gehölzbeständen und Säumen gehen teilweise geeignete Habitatstrukturen für potenziell oder nachgewiesen vorkommende national besonders geschützte Arten im Plangebiet verloren. Die wertvollsten Habitatstrukturen liegen jedoch außerhalb des Plangebietes in der Parkanlage Bramfelder See. Im Plangebiet bleiben mit den randlichen Gehölzbeständen größere Teile mit Habitatpotenzial erhalten. In der neuen Parkanlage sollte der Übergangsbereich Richtung Bramfelder See extensiv gepflegt werden. Durch Gehölze und Gras-Krautsäume können weitere Strukturen geschaffen werden, die zusätzliche Rückzugs- und Lebensräume für besonders geschützte Säugetier-, Amphibien- und Reptilienarten sowie für Schmetterlinge, Käfer, Hautflügler und Mollusken bieten können. Bei Erdbewegungen sind die Verletzung und Tötung von Reptilien und Amphibien im Tagesversteck oder Winterquartier nicht zu vermeiden. Potenziell betroffen sind zudem Mäuse, Spitzmäuse und Laufkäfer der Gattung Carabus. Angesichts der bereits vorhandenen Störungen und der eingeschränkten Habitat-eignung der überplanten Teilflächen und der Verhältnismäßigkeit werden besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen bzw. der Tötung oder Verletzung von Individuen für nicht erforderlich gehalten.

Für die besonders geschützte Pflanzenart Stechpalme (*Ilex aquifolium*) wird erwartet, dass sie in der Parkanlage bzw. den Gehölzflächen erhalten bleibt oder sich über Vögel neu ansiedelt.

2.5.3 Planerische Konsequenzen

Übergeordnetes Ziel ist, den Baum- und Gehölzbestand im Plangebiet weitmöglich zu erhalten. Die Lage der Baukörper, die Erschließung, Flächen für die Feuerwehr wurden in Varianten geprüft und im Blick auf Gehölzbestand und Einzelbäume optimiert.

Als lineare Strukturen sind die Gehölzbestände an den Rändern der Wege und Baugebiete für den lokalen Biotopverbund und als Fledermaus-Leitlinien zu erhalten und zu ergänzen. Die Flächen sind

im Planbild als Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festzusetzen. Für verloren gehende Gehölzbestände sind außerdem neue Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festzusetzen, die gleichzeitig der Eingrünung des Plangebietes dienen (siehe Kap. 2.6 Schutzgut Landschaft).

Im Bereich von neuen Flächen für den fließenden und ruhenden Verkehr sind Baumpflanzungen vorzusehen, sofern angrenzend keine Gehölzstrukturen vorhanden sind oder entwickelt werden können.

In den Freiflächen und der Parkanlage sind zusätzliche Bäume, Sträucher und/oder Hecken anzupflanzen. Anzustreben ist eine arten-, blüten- und fruchtreiche Bepflanzung, um die Qualität der Freiflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu steigern.

In der Parkanlage sollte auf eine Zonierung aus extensiv gepflegten Übergangsbereichen zum gesetzlich geschützten Sumpfwald und intensiv nutzbaren Flächen in Wohnnähe geachtet werden (siehe auch Kap. 2.6 Schutzgut Landschaft). Hierbei können mit Dornen oder Stacheln bewehrte Sträucher einen geschützten Lebens- und Rückzugsraum z.B. für Vögel bieten und gleichzeitig die Gefahr zahlreicher Trampelpfade oder freilaufender Hunde und Katzen durch den gesetzlich geschützten Sumpfwald mindern. Dies gilt in besonderem Maße auch bei Überlegungen, den Zaun am Kopf des Hangs Richtung Bramfelder See zu entfernen. Wildere Gras-Krautsäume oder Blüh-Inseln können im Westen außerdem einen Rückzugsraum z.B. für die Weinbergschnecke und andere besonders geschützte Arten bieten.

Für Auswirkungen über den Wasserpfad auf den Baumbestand und die angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope, sind bauzeitlich und dauerhaft Maßnahmen zu ergreifen, die eine Absenkung von vegetationsverfügbarem Stau- oder Schichtenwasser vermeiden (siehe auch Kap. 2.3 Schutzgut Wasser).

Zur Erhöhung sekundärer Lebensräume ist eine extensive und artenreiche Dachbegrünung der Gebäude und auch der Nebenanlagen wie z.B. der Fahrradhäuser anzulegen. Geprüft werden sollte auf den Dachflächen die Integration biodiversitätssteigernder Elemente. Im Urbanen Gebiet ist eine Fassadenbegrünung vorzusehen und sollte für das Allgemeine Wohngebiet geprüft werden.

Die artenschutzrechtlich angezeigten Vermeidungsmaßnahmen sind festzusetzen oder anderweitig sicherzustellen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist die Außenbeleuchtung aufgrund der Nähe zu Gehölzen und des Bramfelder Sees gezielt und freundlich für nachtaktive Arten vorzusehen. Dies gilt insbesondere für die Gehölzränder sowie für die Fledermaus-Leitlinien im Bereich der Fußwege zum Bramfelder See.

Für die Bauphase sollte ein bauzeitliches Beleuchtungskonzept festgelegt werden, um Beeinträchtigungen der Tierwelt im Bereich von Gehölzbeständen, Sumpfwald und Bramfelder See zu vermeiden.

Der Artenschutzfachbeitrag zum Schul-Abriss empfiehlt ergänzend zur Erhöhung der Nahrungsressourcen eine durch heimische und artenreiche Vegetation geprägte Begrünung, z.B. durch heimische Laubbäume und Laubsträucher, Nadelgehölze, Kletterpflanzen sowie niedrigwachsende Strauch- und Krautpflanzen. Stehendes/liegendes Totholz sollte möglichst im Gebiet verbleiben. Für Gebäudebrüter können künstliche Nisthilfen zusätzliche Strukturen schaffen.

2.6 Schutzgut Landschaft und Stadtbild / Freizeit und Erholung

2.6.1 Bestandsaufnahme

Die Fachkarte Erholung/Landschaftsbild trifft im Plangebiet – mit Ausnahme der Abgrenzung des 2. Grünen Rings für Teilflächen – keine Aussagen zu Erhalt und Stärkung von Strukturen und Strukturelementen sowie Handlungsfeldern zur Qualifizierung. Die anschließende Parkanlage Bramfelder See

ist Teil des 2. Grünen Rings und ein Stadtteilpark (vgl. Kap. 1.5.3, 1.5.7). Die beiden Wege im nord- bzw. südwestlichen Plangebiet schließen an eine Hauptwegeverbindung durch die Parkanlage an, auf der die Freizeitroute 11 (Grüner Ring) verläuft.

Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Siedlungsrand von Steilshoop im Übergang von Siedlungsraum und landschaftlich geprägter Parklandschaft/Parkfriedhof und bildet quasi einen innerstädtischen Ortsrand. Das Plangebiet selbst ist durch die Lage in einem gemischten Siedlungsraum bzw. der eingeschränkt nutzbaren Grünflächenlandschaft von Sportanlagen im Südwesten bestimmt.

Die nördliche Umgebung ist durch den breiten Korridor des 2. Grünen Rings mit Parkanlage Bramfelder See, Spielplatz und dem Parkfriedhof Ohlsdorf grüngerprägt. Nach Westen schließen weitere größere Sportanlagen an, die ebenfalls Teil des 2. Grünen Rings sind. Östlich prägt die Großwohnsiedlung Steilshoop mit gestaffelter Blockrandbebauung, grünen Vorgartenzonen und grünen Innenhöfen das Gebiet. Nordöstlich grenzt Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern sowie Reihenhäusern an.

Im Nordwesten bildet der waldartige Baumbestand der extensiv gestalteten Parkanlage am Rand des Bramfelder Sees eine grüne Kulisse und schirmt gleichzeitig das Plangebiet zur Parkanlage ab. Hinzu kommen die Gehölze am Rand des öffentlichen Spielplatzes. Im Osten und Süden bestimmt geschlossene Hochhausbebauung die Umgebung und wirkt auf das Plangebiet. Die Parkpaletten sind zweigeschossig, während die Wohngebäude sieben bis neun Geschosse aufweisen. Die nordöstlich liegende, eingeschossige Einzel-/Doppelhaus- und zweigeschossige Reihenhausbauung wird zu größeren Teilen von Gehölzen und Sichtschutzwänden gerahmt. Das eingeschossige Sport-Clubhaus im Westen ist zu den öffentlichen Wegen ebenso durch Gehölze eingegrünt.

Die ehemalige Schulbebauung war überwiegend eingeschossig. Lediglich ein Gebäude im Westen des Plangebietes war dreigeschossig. Verblieben ist im Nordosten das eingeschossige Gebäude Haus-Nr. 34, das aktuell von einer Arztpraxis genutzt wird. Das Gebäude ist von Gehölzstrukturen gerahmt und tritt gegenüber der östlich befindlichen Großwohnsiedlung zurück.

Das Plangebiet weist ein heterogenes Ortsbild auf.

Der Borcherring ist aufgrund der Rasenstreifen mit in Reihe und Gruppen stehenden Straßenbäumen als Verkehrsraum nicht dominant. Das Verkehrsgrün gliedert den Straßenraum, so dass der nördliche Geh- und Radweg visuell etwas abseits der Fahrbahn liegt. Die Allee der Großbäume ist als prägende Grünstruktur hervorzuheben.

Die beiden Wege werden beidseitig von angrenzendem Gehölzbestand gerahmt und haben hierdurch einen grünen, teilweise grüntunnelartigen Charakter.

Die Sportflächen einschließlich Sport-Stellplatzanlage sind ebenfalls von Gehölzen eingegrünt. Der Großbaumbestand am Ostrand der Sport-Stellplatzanlage begleitet den Siedlungsrandweg, so dass er zusammen mit dem Baumbestand der Großwohnsiedlung eine leichte Allee bildet.

Das Gemeinbedarfsgrundstück Haus-Nr. 34 (aktuell Arztpraxis), ist gärtnerisch bestimmt und durch Hecken und weiteren Gehölzbestand eingefasst und durchgrünt.

Das ehemalige Schulgelände ist nach dem Rückbau deutlich verändert. Abgerissen ist der hochgradig versiegelte Schulhof mit Eingangszentrum, Sporthalle, Klassengebäuden und Pavillons in Plattenbauweise. Aktuell ist eine Brache vorhanden, die farbige Blühaspekte bietet. Der Schulspielplatz weist einen wilden Charakter auf. Lineare Gehölzstrukturen rahmen und gliedern das Schulgelände und den Schul-Spielplatz und wirken gleichzeitig auf die angrenzenden Flächen. Innerhalb des Schulgeländes stehen mehrere prägende Einzelbäume. Hervorzuheben ist eine alte Eiche am Rand der Schul-Zufahrt. Die durchweg bereits älteren Nadelbäume haben z.T. einen bizarren Wuchs, sind aber auch prägend.

Sichtbeziehungen werden durch Bebauung und Gehölzstrukturen eingeschränkt.

Denkmalgeschützte Gebäude sind im Plangebiet und in der Umgebung nicht vorhanden. Östlich des Plangebietes sind die Wohngebäude am Borcherring bei der Kartierung erhaltenswerter Backsteingebiete und -ensembles Hamburg der 3. Kategorie Backstein rot zugeordnet. Zusammengefasst ist darin Gebäudebestand überwiegend der 1950/60er Jahre von vergleichsweise geringerer Bedeutung.

Wohnnutzungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet hat eine Funktion als Wohnumfeld der umliegenden Wohnbebauung. Die Nutzbarkeit beschränkt sich auf die öffentlich zugänglichen Bereiche. Die Baum- und Gehölzbestände strukturieren das Wohnumfeld.

Flächen mit öffentlicher oder einschränkt öffentlicher Freizeit- und Erholungsfunktion sind im Plangebiet vorhanden. Es handelt sich dabei um den Fußballplatz und Tennisplatz. Der Schulspielplatz wird von Jugendlichen als Rückzugsraum genutzt. Die Sandflächen mit Spielgeräten verbrachen zunehmend. Das abgerissene, ehemals frei zugängliche Schulgelände mit Sporthalle ist durch Bauzäune abgesperrt.

Im Südwesten des Plangebietes und angrenzend liegt die Tennisanlage des THC Forstthof mit insgesamt 10 Außenspielflächen, einer Drei-Feld-Tennishalle, einem Vereinshaus mit Gastronomie und einigen Pkw-Stellplätzen. Im Zuge der Planrealisierung sollen drei der Außenspielflächen innerhalb der Gesamtanlage verlegt werden. Innerhalb des Plangebietes wird die Stellplatzanlage verlegt. Die Tennisanlage wird von Vereinsmitgliedern, Schülern und anderen Gruppen genutzt.

Anschließend befindet sich die Sportanlage Gropiusring mit drei unterschiedlich befestigten Spielfeldern, einer Leichtathletik-Rundlaufbahn und einem Vereinshaus mit Fitnessstudio. Von der Bebauungsplanung ist ein Tennen-Fußballspielfeld betroffen, das künftig entfällt. Stattdessen wird im Nahbereich ein anderes Tennen-Spielfeld als Kunstrasenplatz aufgewertet. Die Sportanlage Gropiusring wird von dem Bramfelder SV, 1. FC Hellbrook, Betriebssportbund, von Schulen und Kitas sowie vereinsungebunden genutzt.

Neben den beiden Wegen im Plangebiet verläuft auf der Nordwestseite des Borcherrings ein Gehweg und ein nicht benutzungspflichtiger Radweg, die sich als Siedlungsrandweg nach Südwesten entlang der Sportanlagen fortsetzen. Im Straßenraum ist ein Fußgängerübergang vorhanden. Der Borcherring mündet östlich des Plangebietes in die Gründgensstraße, auf der die Veloroute 5 verläuft.

Die Wege im Plangebiet dienen als Verbindungswege innerhalb der Siedlung und zur Parkanlage Bramfelder See und dem gut besuchten, öffentlichen Spielplatz nördlich des Plangebietes. Die Wege werden zu Fuß und mit dem Rad genutzt. Die Bank am Siedlungsrandweg im Grenzbereich des südwestlichen Plangebietes ist häufiger belegt. Der nördlich verlaufende Parkweg wird häufig mit hoher Frequenz von Spaziergängern, Joggern, Radfahrern genutzt.

Die Parkanlage Bramfelder See und das namensgebende Gewässer sowie der öffentliche Spielplatz haben eine hohe Bedeutung für die lokale und übergeordnete Freizeit- und Erholungsnutzung.

Nach der Freiraumbedarfsanalyse (Juli 2012) besteht bezüglich des Freiraumversorgungsgrads mit öffentlichen Parkanlagen nur „geringer bzw. kein Handlungsbedarf“.

Innerhalb des Plangebietes sind als Beeinträchtigungen für Landschaftsbild und/oder Freiraumnutzung die Einzäunungen der eingeschränkt nutzbaren Sportflächen und des abgerissenen Schulgeländes sowie eingeschränkt die Werbebanner der Tennisanlage zu nennen. Hinzu kommen Bauelemente zur Gelände-Abfangung im Bereich des Tennisplatzes und Schulspielplatzes. Die Qualität der Abpflanzung an der Zufahrt der Sport-Stellplatzanlage wird durch aufgehöhte Schächte beeinträchtigt. Die nicht oder wenig eingegrünt Parkpaletten außerhalb des Plangebietes wirken nachteilig in den Straßenraum des Borcherrings.

Der Borcherring und der angrenzende Siedlungsrandweg sind beleuchtet, die beiden Wege im Plangebiet teilweise. Der Fußballplatz hat im Westen eine Flutlichtanlage, und die Sport-Stellplatzanlage ist mit drei Lampen ausgestattet. Auf dem Schulgelände ist vereinzelt die ursprüngliche Außenbeleuchtung noch vorhanden.

In Kap. 9 sind in einer Fotodokumentation des Plangebietes Landschaftsbilder zusammengestellt.

Fazit Schutzgut Landschaft und Stadtbild | relevante Strukturen und Elemente:

Das geltende Planungsrecht lässt im Plangebiet mit der Ausweisung von Gemeinbedarfsfläche Schule, Straßenverkehrsflächen und Grünfläche Sportplatz einen sehr hohen Versiegelungsgrad sowie stark befestigte Sportflächen zu. Die Schulbebauung ist hinsichtlich Bauweise oder Gebäudehöhe nicht geregelt, so dass eine Bandbreite an offener oder geschlossener Bebauung mit hohen oder niedrigen Gebäuden möglich ist. Die Baugrenze gibt einen Mindestabstand der Bebauung von 5 m zur Flächen- grenze vor. Festsetzungen zur Eingrünung bestehen nicht.

Bedeutsame Elemente im Realbestand sind die Straßenbäume und Gehölzbestände, die einen Rahmen bilden und auf angrenzende Flächen wirken. Hinzu kommen einzelne markante Großbäume. Das Plangebiet liegt am breiten, landschaftlich bestimmten Korridor des 2. Grünen Rings auf der einen Seite und einer heterogenen baulichen Umgebung auf der anderen Seite. Das Landschaftsbild im und am Rand des 2. Grünen Rings ist als schützenswert einzustufen. Daher ist die Erhaltung einer grünen Einfassung, die Maßstäblichkeit und weitere Ein- und Durchgrünung der künftigen Bebauung im Plangebiet ein sehr wichtiger Aspekt im Raum. Die Wege im Plangebiet und angrenzend sind bedeutsam für die Freizeit- und Erholungsfunktion im Gebiet. Bei der Planung ist zu beachten, dass die Strecke der Freizeitroute 11 des Radverkehrs entlang des Bramfelder Sees gut erreichbar ist.

2.6.2 Auswirkungen

Die Auswirkungen sind in Relation zu der zulässigen Nutzung als Gemeinbedarfs-, Sport- und Straßenverkehrsflächen im Plangebiet zu sehen.

Bestandsgemäß werden die im rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen wieder als Straßenverkehrsflächen festgesetzt, daher ergeben sich keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Für die Erschließung der zwei Baugebiete ist im Realbestand der Verlust von landschaftsbildprägenden Straßenbäumen unvermeidbar. Der Grüncharakter der Straße bleibt dabei im Wesentlichen erhalten. Im Norden wird die vorhandene Straßenverkehrsfläche des Borchertings um eine kleine Teilfläche der Gemeinbedarfsfläche Schule erweitert, um eine optionale Buswendekehre planungsrechtlich nicht zu verhindern. Baumverluste im Bereich der optionalen Buswendekehre werden im Rahmen nachfolgender Planungen berücksichtigt.

Teile der Gemeinbedarfsfläche Schule werden baulich in ein Allgemeines Wohngebiet umstrukturiert. Der Charakter der bereits bebaubaren Fläche wird sich durch die geplante vier- bis sieben-geschossige Blockrandbebauung wesentlich verändern. Die höchsten Gebäudeteile sind dabei zu den öffentlichen Grünflächen ausgerichtet, während die Bebauung am Borcherting Richtung vorhandener Wohnbebauung vorwiegend vier- und in Teilen fünf-geschossig ist. Im Vergleich zu der hohen Variabilität einer Schulbebauung werden hieraus keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft abgeleitet, die über das planungsrechtlich zulässige Maß hinausgehen.

Für die Wohnbebauung sind im Realbestand Fällungen unvermeidbar, die jedoch auch bei einer neuen Schulbebauung nicht ausgeschlossen wären. Betroffen sind z.T. ortsbildprägende Einzelbäume, Hecken und weiterer Gehölzbestand. Die Baugrenzen sind im Vergleich zu den bisherigen Baugrenzen zurückgesetzt, so dass der vorhandene, eingrünende Gehölzbestand mit Großbäumen vorwiegend erhalten werden kann und im Planbild gesichert wird. Hinzu kommt die abschirmende Wirkung des Baumbestandes in der Parkanlage am Nordwestrand des Plangebietes. Der vorhandene Großbaumbestand im Straßenraum grünt die Bebauung nach Osten ein. Die Einbindung des Wohngebietes in die Umgebung kann durch ergänzende Baum- und Strauchpflanzungen an den Rändern – wie im Planbild flächig

festgesetzt – und durch die Anpflanzung von Einzelbäumen im Allgemeinen Wohngebiet und westlich in der neuen Parkanlage verstärkt werden.

Die Inanspruchnahme der Grünfläche Sportplatz für ein Urbanes Gebiet und Straßenverkehrsfläche führt zu einer Erstbebauung und Erschließung, die über das planungsrechtlich zulässige Maß hinausgehen und als erhebliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild gewertet werden. Hinzu kommt die planungsrechtliche Sicherung einer Stellplatzanlage (Sportverein), die neben der in der Planstraße geplanten Parkplatzanlage festgesetzt wird. Hierdurch wird sich der Verkehrsraumcharakter südlich der neuen Bebauung im Übergang zu den anschließenden Sportanlagen zusätzlich verstärken.

Durch die neue Bebauung und die Verkehrsflächen wird der bisherige Charakter des Siedlungsrandes zwischen dem Siedlungsraum von Steilshoop, Sportflächen und landschaftlich geprägter Parklandschaft in ein baulich bestimmtes Stadtbild verändert. Anstelle von Sportflächen am Rand der Großwohnsiedlung wird eine neue, mehrgeschossige Bebauung näher an die Parkanlage Bramfelder See herangezogen und verbreitert so den Siedlungsraum. Der bisherige Übergangsbereich wird im Plangebiet künftig städtisch geprägt sein.

Der kompakte Gebäudekomplex besteht aus einem L-förmigen Mantelgebäude mit fünf Geschossen, der eine dreigeschossige Parkpalette im Nordwesten fasst, und einem nach Südwesten vorgelagerten, eingeschossigen Gebäudeteil. Die Baugrenzen und die Planstraße sind so ausgerichtet, dass im Realbestand abschirmender Baum- und Gehölzbestand nach Norden und Osten zu den Wegen zu größeren Teilen erhalten werden kann. Der nördliche Gehölzbestand wird im Planbild flächig gesichert. Der Baumbestand im Osten befindet sich in der neuen Straßenverkehrsfläche und soll gemäß Funktionsplan erhalten und durch Verkehrsgrünflächen ergänzt werden.

Mit der baulichen Inanspruchnahme der Sportflächen ist im Realbestand zudem ein Teilverlust von gliedernden Gehölzbeständen verbunden. Als Folgemaßnahme gehen außerhalb des Plangebietes weitere Abschnitte der linearen Gehölzstrukturen auf der westlich gelegenen Tennisanlage für Ersatzspielfelder verloren. Ein Verlust der Gehölzstrukturen auf den Sportplatzflächen ist dabei grundsätzlich – unabhängig von der Bebauungsplanung – im Zuge von Umstrukturierungen der Sportanlagen möglich.

Für eine neue landschafts- und ortsbildwirksame Eingrünung werden im Planbild Flächen für Baum- und Strauchpflanzungen festgesetzt. Eine Eingrünung entlang der südlichen Grenze des Urbanen Gebietes ist aufgrund der Vorgaben der Feuerwehr für den 2. Rettungsweg nicht möglich. Der grüne Abschluss ist daher am südlichen Rand der Stellplatzanlage (Sportverein) festgesetzt und wird gemäß Funktionsplan auf die Planstraße bis zum Siedlungsrandweg erweitert.

Überbaut werden im südlichen Plangebiet Teilflächen des 2. Grünen Rings, wobei der fließende Übergang aus Sportflächen zur Großwohnsiedlung in einem Bereich reduziert wird, in dem die Parkanlage durch die Lage des Bramfelder Sees schmal ausgebildet ist.

Positiv zu werten ist die Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (FHH) auf bisheriger Gemeinbedarfsfläche Schule. Hierdurch wird westlich des Allgemeinen Wohngebietes eine öffentlich zugängliche Parkanlage geschaffen, die Ersatz für die überplanten Flächen des 2. Grünen Ringes bietet. Die neue Parkanlage schließt an einen schmalen Bereich die Parkanlage Bramfelder See mit waldartigen Großbaumbestand an, der das Baugebiet zum Parkweg hin abschirmt. In der neuen Parkanlage können neue Aufenthaltsräume entstehen, so dass die bestehende Parkanlage funktional erweitert und aufgewertet wird. Offen ist, ob sich durch die Verlagerung der Sport-Stellplatzanlage in die Kulisse des Vertrags für Hamburgs Stadtgrün weitere Ausgleichsbedarfe ergeben.

Beeinträchtigung des bisherigen Wohnumfeldes der angrenzenden Wohnbebauung ergeben sich ggf. durch zusätzliche Lärm- und Abgasimmissionen. Für die Bewohner sind Veränderungen der Wohn-, Ausblick- und Aufenthaltsqualität im Gebäude bzw. auf den Grundstücken unvermeidbar. Dies gilt

besonders auch für die höheren Geschosse der Großwohnsiedlung. Die im Planbild festgesetzten Gehölzstrukturen und die Straßenbäume übernehmen eine abschirmende Funktion.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Steilshoop 11 werden unter dem Schutzgut Mensch mögliche Auswirkungen bezogen auf Lärm, Licht und Besonnungszeiten im Plangebiet und für die Bebauung und Freiräume im Umfeld berücksichtigt.

Umweltrelevante Auswirkungen für die öffentliche Freizeit- und Erholungsnutzung innerhalb des Plangebietes ergeben sich nicht, da die Wegeverbindungen erhalten bleiben und die überplanten, eingeschränkt nutzbaren Sportflächen innerhalb der im Bebauungsplan Steilshoop 5 festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz (FHH) verlagert werden oder andere Sportflächen im Umfeld aufgewertet werden.

In der Gesamtbetrachtung sind in Teilen mit der Umsetzung der Bebauungsplan erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes/Landschaftserlebens verbunden, die über das planungsrechtlich zulässige Maß hinausgehen. Sie resultieren im Wesentlichen aus der Erstbebauung und zusätzlichen Verkehrsflächen im südlichen Plangebiet. Im gesamten Plangebiet ergibt sich bezogen auf den Realbestand ein Teilverlust von gliedernden Gehölzbeständen und prägenden Einzelbäumen. Die unvermeidbaren Baumverluste im Plangebiet sind sowohl im Grünordnerischen Entwurfsplan (siehe Anhang) als auch im Funktionsplan aufgezeigt. Baumverluste für eine optionale Buswendekurve werden im Rahmen nachfolgender Planungen berücksichtigt. Der Ersatz ist jeweils in gesonderten Verfahren mit den zuständigen Dienststellen bzw. nach der Baumschutzverordnung zu regeln.

Eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Plangebietes ist durch Grünmaßnahmen auf der Geländeebene und auf den Gebäudedächern möglich, um eine Ein- und Durchgrünung des Plangebietes und ein qualitativ hochwertiges Wohnumfeld sicherzustellen. Positiv zu werten ist außerdem, dass mit der Festsetzung der Parkanlage nördlich der Bebauung der Grünflächencharakter der anschließenden Parkanlage Bramfelder See gestärkt wird.

Die Grünmaßnahmen sind im Grünordnerischen Entwurfsplan aufgezeigt und im Rahmen der Abstimmungen in die Funktionsplanung aufgenommen worden und im Freiflächenkonzept konkretisiert.

Im Ergebnis verbleiben bei Umsetzung der Grünmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschafts- und Ortsbild.

2.6.3 Planerische Konsequenzen

Die Grünordnerischen Ziele zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Plangebietes sind in den Funktionsplan eingeflossen. Bei den Abstimmungen der Funktionsplanung wurde die Lage der Baukörper und der neuen Erschließungsflächen unter Berücksichtigung des Baumbestandes und der erforderlichen Flächen für Feuerwehr und Abfallentsorgung überprüft und optimiert. Die Planstraße ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und geänderten Eingangssituation zum 2. Grünen Ring übersichtlich für sämtliche Verkehrsteilnehmer zu gestalten. Geprüft wurde insgesamt die Erhaltung von linearen Gehölzstrukturen und Einzelbäumen.

Die Grünmaßnahmen sind im Bebauungsplan festzusetzen. Hierdurch wird neben der Entwicklung eines landschaftsgerechten Stadtbildes ein qualitativ hochwertiges Wohnumfeld im Plangebiet und für das Umfeld sichergestellt.

Übergeordnetes Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung randlicher Gehölzstrukturen zur Eingrünung der beiden Baugebiete. Der Grüncharakter der Wegeverbindungen ist zu erhalten und zu stärken. Der Alleecharakter des Borcherttrings ist ebenfalls weitmöglich zu erhalten und die Baumreihe entlang des Siedlungsrandweges zusätzlich durch Begleitgrünflächen zu fördern.

Im südlichen Plangebiet ist am neuen Siedlungsrand eine Eingrünung zum 2. Grünen Ring sicherzustellen. Am Westrand des Urbanen Gebietes ist eine Baum-Strauch-Pflanzung vorzusehen, die eine landschaftsbildwirksame, grüne Abschirmung zwischen den Nutzungen Bebauung und Sport bildet und den Kindern der Kindertagesstätte einen geschützten Außenspielraum bietet. Richtung Parkpaletten-Zufahrt ist ebenfalls eine Abschirmung durch Gehölze vorzunehmen.

Nach Süden ist zur Eingrünung sowohl der Verkehrsflächen als auch des Urbanen Gebietes ein Gehölzstreifen zwischen den Sport- und Stell-/Parkplatzflächen zu sichern. Eine derartige Begrünung ist am Südrand des Urbanen Gebietes aufgrund der Anforderungen der Feuerwehr für den 2. Rettungsweg nicht möglich. Dennoch ist der Nordrand der Stellplatz- und Parkplatzanlagen mindestens für Kinder wirksam einzugrünen.

Für die Stellplatzanlage (Sportverein) ist außerdem eine Anpflanzung von großkronigen Bäumen mindestens im Verhältnis von einem Baum je vier Stellplätze in ausreichend großen, begrünten Baumscheiben vorzusehen. Hierdurch wird zum einen die Stellplatzanlage begrünt und zum anderen landschaftsbildwirksam ein neuer grüner Ortsrand gefördert. Der Funktionsplan sieht eine entsprechende Ein- und Begrünung auch für die Parkplatzflächen in der Planstraße vor. Die Entwässerungsplanung sieht zusätzlich begrünte Transport- und Speichermulden vor, durch die Anlagen durchgrünt werden (siehe Funktionsplan).

Im Urbanen Gebiet ist eine Fassadenbegrünung festzusetzen. Die Einbindung des Urbanen Gebietes ist durch zusätzliche Gehölzanpflanzungen in der Planstraße nach Osten Richtung Siedlungsrandweg und Borcherring zu fördern. Im Funktionsplan sind dafür Verkehrsbegleitgrünflächen vorgesehen.

Zur Erhöhung der Wohn- und Freiraumqualität ist der Außenraum des Allgemeinen Wohngebietes und des Urbanen Gebietes zu begrünen und mit einzelnen Bäumen zu bepflanzen. Das Freiraumkonzept sieht eine Begrünung der Vorgartenzonen, des Innenhofes sowie Außenspielflächen und die Anpflanzung von klein-, mittel- und großkronigen Bäumen vor.

Feuerwehrflächen sind in beiden Baufeldern außerhalb von Wegeflächen weitmöglich grünbetont herzurichten, um die Aufenthaltsqualität in den Freiräumen zu erhöhen. Hinzu kommt Dachbegrünung der Gebäude, die wenigstens für die umliegende höhere Bebauung sichtbar ist. Neue Flächen für den fließenden und ruhenden Verkehr sind ausreichend durch bestehende und neue Bäume oder Gehölzstrukturen einzugrünen.

In der Parkanlage sollte ein Übergang zwischen intensiv nutzbaren Flächen und extensiv gepflegten Bereichen im Anschluss an die Gehölzstrukturen geschaffen werden. Dies erhöht die Erlebnisvielfalt und berücksichtigt Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen (siehe auch Kap. 2.6).

Im Plangebiet sind rd. 220 neue Wohneinheiten geplant (davon 30 Wohneinheiten im Urbanen Gebiet). Der Richtwert des Landschaftsprogramms beträgt 6 m² wohnungsnaher Parkanlage pro Einwohner.

Angaben zu den erwarteten neuen Einwohnern liegen nicht vor. Rechnerisch bietet die neue 4.325 m² große Parkanlage nach dem Richtwert des Landschaftsprogramms Fläche für 720 Einwohner. Dies wären überschlägig durchschnittlich 3,27 Bewohner je Wohneinheit. Zusätzlich wird die neue Parkanlage an die Parkanlage Bramfelder See angeschlossen und verbreitert so die für Freizeit und Erholung nutzbare Parkanlage im Umfeld.

Die Parkanlage dient als Ausgleich für den 2. Grünen Ring. Sie ist so zu gestalten, dass sie Aufenthaltsqualität auch für die überörtlichen Freizeit- und Erholungsnutzenden bietet, um den Nutzungsdruck auf die umliegenden gesetzlich geschützten Biotope in dem schmalen Abschnitt der Parkanlage Bramfelder See zu reduzieren. Wegeanschlüsse an das vorhandene Wegenetz sollten so gelegt werden, dass ein neuer Rundweg zum Spaziergehen entsteht. Angesichts der begrenzten Flächengröße sollte auf einen Ausbau für Radfahrer verzichtet werden.

Der Sieger-Entwurf des Wettbewerbs sah eine intensivere Gestaltung und Nutzung der Parkanlage im Bereich der gesetzlich geschützten Biotope vor. Aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes (siehe auch Kap. 2.6) sollte für eine Wege-Anbindung der neuen Parkanlage an den Parkweg der Pflegeweg zum Schulspielplatz genutzt werden und auf eine Planung im sonstigen Hang verzichtet werden. Hierdurch kann ein Eingriff in den Altbaumbestand des gesetzlich geschützten Sumpfwaldes mit Bedeutung für den Artenschutz vermieden werden. Der Eingangsbereich am Parkweg sollte behutsam geöffnet und gestaltet werden, so dass die Parkanlage am Hang erkennbar und erforschbar ist. Ein zweiter Zugang sollte an den südwestlichen Weg gelegt werden, der sowohl von Norden als auch von Süden erkennbar ist.

3. Anwendung der Eingriffsregelung

Mit dem Bebauungsplan Steilshoop 11 werden Veränderungen in Natur und Landschaft vorbereitet, die grundsätzlich sowohl die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als auch das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen könnten und damit einen Eingriff verursachen könnten. Für den Bebauungsplan ist daher die Eingriffsregelung nach § 14ff. BNatSchG i.V.m. § 1a Absatz 3 BauGB anzuwenden. Ob ein Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegt, ist zwar zunächst auf Basis des realen Bestands zu beurteilen, gemäß § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich jedoch nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Diesbezüglich wurden die mit dem Bebauungsplan Steilshoop 11 vorbereiteten Eingriffe überprüft.

Im Bereich des Plangebietes ist im Bestand flächendeckend Planungsrecht (vgl. Kap. 1.5.4) vorhanden, mit dem bereits heute umfangreiche Eingriffe zulässig sind. Die jetzigen Möglichkeiten bilden daher die Ausgangslage. Die durch den neuen Bebauungsplan darüber hinaus ermöglichten Eingriffe sind auszugleichen.

Im Kap. 2 wurden für die zu betrachtenden Schutzgüter die Auswirkungen des neuen Planungsrechtes in Relation zum geltenden Planungsrecht bewertet. Hierbei wurden Grünmaßnahmen, die in das Planbild eingeflossen sind, die Retentions Gründächer, die essentieller Bestandteil des Entwässerungskonzeptes zum Funktionsplan sind, und die GRZ einschließlich Überschreitungsmöglichkeit mitberücksichtigt. Die Grünmaßnahmen stellen wesentliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dar.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen erfolgte zwischen dem Bezirksamt Wandsbek und der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) als Fachbehörde am 09.07.2024 eine Abstimmung, dass das geltende Planungsrecht als Bestand anzusetzen ist ohne Berücksichtigung von Bestandsstrukturen oder Nutzungen – die in Teilen eine höhere (z.B. Gehölzbestände) oder auch niedrigere (versiegelte Sport-Stellplatzanlage) Bewertung der Flächenausprägung ergeben würden.

Im Ergebnis bedeutet dies für den Bebauungsplan Steilshoop 11:

- Auf der Gemeinbedarfsfläche Schule (FHH) ist nach dem bestehenden Planungsrecht eine Überbauung bzw. Versiegelung bis 100 % zulässig. Daher bleiben z.B. im Realbestand vorhandene Gehölzbestände unberücksichtigt, auch wenn sie im neuen Bebauungsplan für eine Erhaltung festgesetzt werden.
- Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz (FHH) werden ohne Differenzierung der aktuellen Nutzung als Sportflächen berücksichtigt. Die vorhandene, versiegelte Stellplatzanlage und die Gehölzbestände auf den Flächen bleiben somit unberücksichtigt. Dadurch ist z.B. die verlagerte Stellplatzanlage als neue Anlage zu betrachten, da sie planungsrechtlich gesichert wird.
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen werden in Bestand und Planung undifferenziert betrachtet, vorhandene und im Funktionsplan geplante Begleitgrünflächen bleiben unberücksichtigt.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht anhand der Punktwerte des Staatsrätemodells, das in Hamburg die Bewertungsgrundlage für die rechnerische Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung bildet, die voraussichtliche planungsrechtliche Entwicklung des Plangebietes (siehe auch Bilanzierung in Kap. 10).

Tab. 3: Einstufung Plangebiet nach Staatsrätemodell

Bestehendes Planungsrecht Steilshoop 5	Punktwert nach SRM BB/BT	Neus Planungsrecht Steilshoop 11	Punktwert nach SRM BB/BT
Gemeinbedarfsfläche Schule	100 % 0/0	Allg. Wohngebiet mit anteilig Dachbegrünung (mind. 70 % der Dachflächen) sowie Restgrünflächen, anteilig mit Gehölzflächen	70 % 0/0, anteilig 3/3 30 % 4/3, anteilig 4/4
		Parkanlage	100 % 4/3
		Straßenverkehrsfläche neu, sehr kleinflächig	100 % 0/0
Straßenverkehrsflächen	100 % 0/0	Straßenverkehrsflächen Bestand	100 % 0/0
Grünfläche Sportplatz	100 % 2/1	Urbanes Gebiet mit anteilig Dachbegrünung (mind. 70 % der Dachflächen, Ausnahme möglich für Kinderspiel) sowie Restgrünflächen, anteilig mit Gehölzflächen	80 % 0/0, anteilig 3/3 20 % 4/3, anteilig 4/4
		Straßenverkehrsfläche neu	100 % 0/0
		Fläche für Sport- und Spielanlagen Zweck Stellplatzanlage (Sportverein), anteilig Gehölzfläche	0/0, anteilig 4/4

BB = Bewertungsmaßstab Boden, BT = Bewertungsmaßstab Pflanzen- und Tierwelt

Das Plangebiet ist im bestehenden Planungsrecht durch hochgradig versiegelbare Flächen (Schule und Straßenverkehrsflächen) sowie intensiv nutzbare und überprägte Sportflächen bestimmt, woraus eine insgesamt niedrige Wertigkeit des Plangebietes bezogen auf die Bewertungsmaßstäbe Boden sowie Pflanzen- und Tierwelt des Staatsrätemodells resultiert.

Demgegenüber steht im neuen Planungsrecht eine Begrenzung der überbaubaren und versiegelbaren Flächen zugunsten von Siedlungsgrün, die Festsetzung von Gehölzflächen und Dachbegrünung sowie eine Parkanlage, wodurch sich Teilflächen mit einer vergleichsweise höheren Wertigkeit für die beiden Bewertungsmaßstäbe ergeben.

Punktuell führen Überbauung und Versiegelung im Bereich der Grünfläche Sportplatz im Vergleich zum geltenden Planungsrecht zu Abwertungen, die jedoch durch die genannten Grünmaßnahmen/-flächen im Plangebiet aufgehoben werden. Die positiven Wirkungen ergeben sich bereits durch die Begrenzung der überbaubaren Flächen für gärtnerisch zu begrünende Flächen nach § 9 HBauO und werden erheblich durch die Retentions Gründächer und die Parkanlage verstärkt. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind bezogen auf die Eingriffsregelung außerhalb des Plangebietes nicht erforderlich.

Fazit Eingriffsregelung

Bei der Gegenüberstellung von geltendem und neuem Planungsrecht ergeben sich nach Umsetzung der zugrunde gelegten grünordnerischen Maßnahmen keine Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung, die außerhalb des Plangebietes auszugleichen wären. Die geplanten Vorhaben sind daher bezogen auf die Eingriffsregelung zulässig.

4. Eingriffe in den Baumbestand

Für den Funktionsplan wurden die Bebauung, Erschließung, Entwässerung, Feuerwehrlflächen, Geländeanpassungen etc. überprüft und wesentlich optimiert, um den vorhandenen Baumbestand im Plangebiet weitmöglich zu erhalten. Die Baumerhaltung ist planerisch und baumgutachterlich überprüft.

Dennoch ist die Fällung von diversen Bäumen sowie Hecken und sonstigem Gehölzbestand nicht zu vermeiden. Für die Baurealisierung sind außerdem Kronen- und Wurzelschnitte nicht auszuschließen.

Die Ersatzbedarfe sind im Grünordnerischen Fachbeitrag nicht ermittelt (siehe hierzu Baumgutachterliche Stellungnahme, Thomsen 2025), sie sind im Rahmen der nachfolgenden Planungen und Verfahren mit den zuständigen Dienststellen und nach der Hamburgischen Baumschutzverordnung zu regeln. Im Bebauungsplan festgesetzte Baum-Anpflanzungen können als Ersatz angerechnet werden.

Baumverluste für eine optionale Buswendekehre werden im Rahmen nachfolgender Planungen berücksichtigt.

5. Ziele und Maßnahmen zur Grünordnung

Folgende grünordnerischen Ziele und Maßnahmen sollten im Bebauungsplan durch planzeichnerische oder textliche Festsetzungen verankert werden, um negative Auswirkungen der Bebauungsplanung in den Naturhaushalt zu vermeiden oder zu mindern und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu zu gestalten. Ergänzt sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte.

- Ziel: Begrenzung der Bebauung in der Fläche,
Maßnahme: Festsetzung von engen Baugrenzen um die Baukörper des Funktionsplans.
- Ziel: Sicherung eines Mindeststandards an Vegetationsfläche zur Durchgrünung der Baugebiete im Sinne § 9 HBauO durch Begrenzung der überbaubaren und versiegelbaren Flächen,
Maßnahme: Festsetzung GRZ. Sicherung eines qualitativ hochwertigen Wohnumfeldes in nachfolgenden Verfahren entsprechend Funktionsplan. Konkretisierung im Rahmen qualifizierter Freiflächenplanung zur Lebensraumentwicklung für Menschen, Tiere und Pflanzen.
- Ziel: Erhaltung und Entwicklung von Gehölzstreifen als Fledermaus-Leitlinien und für grüne Wege und Eingrünung der Baugebiete.
Maßnahme: Flächenfestsetzung im Planbild als Fläche zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und ergänzende Textliche Festsetzung.
- Ziel: Schutz Wurzelraum von zu erhaltenden Bäumen,
Maßnahme: Textliche Festsetzung.

- Ziel: Gehölzanzpflanzungen Urbanes Gebiet und Stellplatzanlage zur Eingrünung, Einbindung und Abschirmung von Bebauung, Außenspielflächen und Verkehrsflächen Richtung Sportflächen / 2. Grüner Ring. Beachtung Anforderungen der Feuerwehr für 2. Rettungsweg im Urbanen Gebiet.
Maßnahme: Flächenfestsetzung im Planbild als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und ergänzende Textliche Festsetzungen.
- Ziel: Erhöhung Baum-Anteil in den Baugebieten durch Baum-Anpflanzungen,
Maßnahme: Textliche Festsetzung anteilig oder alternativ über Mindestangabe.
- Ziel: Begrünung von Stellplatzanlagen – Bäume,
Maßnahme: Textliche Festsetzung zu Baum-Anpflanzungen auf offenen Stellplatzanlagen. Für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum.
- Ziel: Erhöhung und Erhaltung Gehölzanteil mit Lebensraumfunktion für die heimische Tierwelt,
Maßnahme: Textliche Festsetzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen und Mindestpflanzqualitäten. Ersatzpflanzverpflichtung.
- Ziel: Mindest-Vegetationsfläche für Bäume zur Sicherstellung Entwicklung,
Maßnahme: Textliche Festsetzung.
- Ziel: Erhöhung Grünanteil mit Lebensraum- und Retentionsfunktion, eingeschränkter Funktion für Boden durch Dachbegrünung der Gebäude, Nebengebäude und Einhausungen,
Maßnahme: Textliche Festsetzung. Festsetzung Retentionsgründach.
- Ziel: Erhöhung Grünanteil durch Fassadenbegrünung, zur stärkeren Begrünung der Bebauung zu den Verkehrsflächen, zum 2. Grünen Ring und im Bereich Parkpalette und Außenspielflächen.
Maßnahme: Textliche Festsetzung für Urbanes Gebiet. Empfehlung für Allgemeines Wohngebiet.
- Ziel: Erhöhung Durchlässigkeit von Wegeflächen/Reduzierung Versiegelungsanteil,
Maßnahme: Textliche Festsetzung Luft- und wasserdurchlässiger Aufbau für private Geh- und Fahrwege, Pkw- und Fahrradabstellflächen, begrünte Befestigung der Feuerwehrzufahrten und -aufstellflächen zum Beispiel mit Schotterrasen oder Rasenwabe.
- Ziel: Förderung stabiler Grund-/Schichten-/Stauwasserverhältnisse,
Maßnahme: Textliche Festsetzung zur Unzulässigkeit von dauerhaften Grundwasserabsenkungen. Hinweise für Monitoring zur Festlegung von Schutzmaßnahmen ebenso für die Bauphase zum Grundwasser-, Gewässer-, Baumschutz und Schutz angrenzender gesetzlich geschützter Feucht- und Gewässerbiotope (Sumpfwald und Bramfelder See mit Ufergehölzen).

- Ziel: Förderung des Grundwasserschutzes durch dezentrale Rückhaltung von Oberflächenwasser,
Maßnahme: Textliche Festsetzung. Retentionsdächer (siehe oben Dachbegrünung). Prüfung offener und weitmöglich naturnah gestalteter Anlagen zur Oberflächenentwässerung. Prüfung Nutzung von Grauwasser.
- Ziel: Gezielte, insektenfreundliche Beleuchtung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Bereich von Fledermaus-Leitlinien, Fortpflanzungs- und Ruhestätten; Regelung Farbtemperatur, Leuchtgehäuse, Begrenzung, Vermeidung Beleuchtung insbesondere der Gehölzränder und Fußwege zum Bramfelder See,
Maßnahme: Textliche Festsetzung. Beachtung in nachfolgenden Verfahren auch für die Bauphase.

Empfehlungen:

- Ziel: Eingrünung Parkpaletten-Zufahrt mit Gehölzen Richtung Kinderspielflächen,
Maßnahme: Beachtung in nachfolgenden Verfahren.
- Ziel: Brutvogel- und Fledermausschutz bei Fällungen, Bauzeitenregelung (Artenschutz),
Maßnahme: Beachtung der Schonfristen gemäß § 39 BNatSchG bei der Baufeldräumung.
- Ziel: Vogelschutz vor Kollisionen an Glasflächen, aufgrund der Nähe zu Gehölzen, Gewässer, Flächen des Hamburger Biotopverbundes.
Maßnahme: Beachtung in nachfolgenden Verfahren.

6. Vorschläge für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Zur Umsetzung der landschaftsplanerischen/grünordnerischen Ziele werden folgende Festsetzungen oder Regelungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgeschlagen. Aufgrund der parallelen Bearbeitung des Grünordnerischen Fachbeitrags und des Umweltberichtes einschließlich Zuarbeit für die Begründung wird an dieser Stelle auf die Begründung der Maßnahmen verzichtet. Die Zielsetzung und weitere Hinweise für die nachfolgenden Verfahren sind in Kap. 5 ersichtlich.

Die Festsetzungsvorschläge wurden während der parallelen Bearbeitung des Bebauungsplans diskutiert. Der Wortlaut der Festsetzungsvorschläge entspricht daher weitgehend der Version der in die Verordnung aufgenommenen Grünfestsetzungen.

6.1 Baumschutz

Im Plangebiet ist eine Vielzahl von erhaltenswerten Bäumen vorhanden. Für die dem Baumschutz unterliegenden Bäume und Hecken gelten die Beschränkungen nach der Baumschutzverordnung vom 28. Februar 2023 (HmbGVBl. S. 81, 126).

Für das Planbild werden – über den generellen Schutz nach der Baumschutzverordnung hinaus – zur Erhaltung von erhaltenswertem Baum- und Gehölzbestand die Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern vorgeschlagen. Diese Gehölzstrukturen bewirken eine Begrünung der Baugebiete und dienen maßgeblich als grünen Rahmen der Wegeverbindungen Richtung Parkanlage Bramfelder See, die zugleich Fledermaus-Leitlinien sind.

Die kombinierte Flächenfestsetzung von Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sieht zum einen eine Verbreiterung schmaler Gehölzstreifen vor. An anderer Stelle berücksichtigt sie, dass im Zuge der Baufeldräumung zum Teil in den Flächen, aber auch angrenzend stehende Bäume gefällt werden müssen und freigestellte Bäume ggf. nicht mehr standsicher sind und die Gehölzstrukturen neu aufgebaut werden müssen.

Ergänzende Festsetzungen sind im Kap. 6.2 vorgeschlagen.

6.2 Naturschutzrelevante Begrünungsmaßnahmen

□ Erhaltung und Entwicklung von Gehölzstreifen

„Die Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind so zu bepflanzen, dass ein geschlossener, artenreicher, gestufter Gehölzstreifen entwickelt und dauerhaft erhalten wird. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter und Umfang der jeweiligen Pflanzung erhalten bleibt.“

□ Schutz Wurzelraum von zu erhaltenden Bäumen

„Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen, Nebenanlagen und Abgrabungen sowie Aufschüttungen im Kronenbereich zu erhaltender Bäume unzulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die langfristige Erhaltung des betroffenen Baumes dadurch nicht gefährdet ist.“

□ Gehölzanpflanzungen Urbanes Gebiet und Stellplatzanlage

„Die mit „(A [Urbanes Gebiet])“ gekennzeichnete Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist so zu bepflanzen, dass ein geschlossener Gehölzstreifen mit durchschnittlich mindestens einem großkronigen Baum alle 10 m entwickelt wird. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.“

„Die mit „(B [Stellplatzanlage])“ gekennzeichnete Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist mit Sträuchern und vereinzelt mittelkronigen Bäumen so zu bepflanzen, dass ein geschlossener Gehölzstreifen entwickelt wird. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.“

□ Baum-Anpflanzungen in den Baugebieten

„Im Allgemeinen Wohngebiet und im Urbanen Gebiet ist auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche – abzüglich der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern bzw. Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern – für je angefangene 150 m² mindestens ein klein- bis mittelkroniger Baum oder für je 300 m² mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen. Vorhandene Bäume außerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern bzw. Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern können angerechnet werden.“

Klarstellung: Festsetzung zur Durchgrünung der Baugebiete auf der zu begrünenden Grundstücksfläche außerhalb der am Rand zu erhaltenden bzw. zu entwickelnden Gehölzstreifen.

□ Begrünung von Stellplatzanlagen – Bäume

„In der Fläche für Sport- und Spielanlagen ist auf ebenerdigen, nicht überdachten Stellplatzanlagen je 4 Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.“

□ Standortgerechte Gehölzpflanzungen mit Lebensraumfunktion sowie Mindestqualitäten

„Zu pflanzende klein- und mittelkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16 cm, großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen. Sträucher sind in der Qualität mindestens zweifach verpflanzt, mit einer Höhe von mindestens 100 cm zu pflanzen. Für festgesetzte Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind standortgeeignete heimische Laubgehölzarten zu verwenden. Zu pflanzende Gehölze sind dauerhaft zu erhalten.“

□ Mindest-Vegetationsfläche für Bäume

„Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.“

□ Dachbegrünung

„In den Baugebieten sind Dächer von Hauptanlagen als Flachdach herzustellen. Flachdächer sind mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen sowie dauerhaft zu erhalten. Es sind mindestens 70 v. H. einer Dachfläche, bezogen auf die Gebäudegrundfläche, zu begrünen. Ausnahmen von der Dachbegrünung können in den mit „(C [maximal drei-geschossiger Gebäudeteil im Urbanen Gebiet])“ gekennzeichneten Flächen zugelassen werden, sofern hier Kinderspielflächen eingerichtet werden. Die Dächer von Hauptanlagen sind als Retentionsgründächer zur Rückhaltung von Niederschlagswasser auszuführen.“

„Einhausungen und Dächer von oberirdischen Nebenanlagen sind mit extensiver Dachbegrünung mit einem mindestens 6 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen.“

□ Fassadenbegrünung im Urbanen Gebiet

„Im Urbanen Gebiet sind Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt sowie fensterlose Fassaden mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.“

6.3 Grundwasserschutz

□ Luft- und wasserdurchlässiger Wege-Aufbau

„In den Baugebieten und in der Fläche für Sport- und Spielanlagen sind Geh- und Fahrwege, Stellplätze und deren Zufahrten sowie Terrassen und Feuerwehrzufahrten und -aufstellflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Rettungswege sowie Feuerwehrzufahrten und -aufstellflächen außerhalb von Wegeflächen sind begrünt in vegetationsfähigem Aufbau auszubilden.“

□ Förderung stabiler Grund-/Schichten-/Stauwasserverhältnisse

„Bauliche oder technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung von vegetationsverfügbarem Stau- oder Schichtenwasser führen, sind nicht zulässig.“

Zusätzlich ist für den Baumbestand allgemein und für die an das Plangebiet angrenzenden gesetzlich geschützten Feucht- und Gewässerbiotope ein Grundwasser-Monitoring zur Festlegung von Schutzmaßnahmen bei Wasserhaltungsmaßnahmen vorzusehen.

- Oberflächenentwässerung

Siehe Kap. 6.2 Dachbegrünung, Retentions Gründächer

6.4 Besonderer Artenschutz

- Gezielte, insektenfreundliche Beleuchtung

„Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig.“

7. Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan Steilshoop 11 werden Veränderungen in Natur und Landschaft vorbereitet, die grundsätzlich sowohl die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als auch das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen könnten und damit einen Eingriff verursachen könnten. Für den Bebauungsplan ist daher die Eingriffsregelung nach § 14ff. BNatSchG i.V.m. § 1a Absatz 3 BauGB anzuwenden. Ob ein Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegt, ist zwar zunächst auf Basis des realen Bestands zu beurteilen, gemäß § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich jedoch nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Diesbezüglich wurden die mit dem Bebauungsplan Steilshoop 11 vorbereiteten Eingriffe überprüft.

Im Plangebiet ist durch den Bebauungsplan Steilshoop 5 flächendeckend Planungsrecht vorhanden, mit dem bereits heute umfangreiche Eingriffe zulässig sind. Auf der Gemeinbedarfsfläche Schule (FHH) ohne GRZ und den Straßenverkehrsflächen ist eine Versiegelung bis zu 100 % zulässig und auf der Grünfläche Sportplatz (FHH) eine intensive Nutzung mit hochgradiger Flächenbefestigung. Hieraus resultiert bezogen auf den Bestand planungsrechtlich eine insgesamt niedrige Wertigkeit des Plangebietes für Boden und Pflanzen und Tiere.

Das neue Planungsrecht sieht im Wesentlichen Allgemeines Wohngebiet und Urbanes Gebiet jeweils mit GRZ, Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Sportplatz (Sportverein), Straßenverkehrsfläche und Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (FHH) vor. Als essentieller Teil des Entwässerungskonzeptes zum Funktionsplan werden Retentionsgründächer textlich festgesetzt.

Aus der Grünordnung werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern bzw. Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern im Planbild festgesetzt. So werden aus dem Realbestand Fledermaus-Leitlinien, Lebensraum für Pflanzen und Tiere, u.a. für Brutvögel und Fledermäuse, Strukturen des lokalen Biotopverbundes und zur Eingrünung gesichert bzw. entwickelt.

Punktuell führen neue Überbauung und Versiegelung im Bereich der Grünfläche Sportplatz (FHH) im Vergleich zum geltenden Planungsrecht zu Beeinträchtigungen, die jedoch durch die genannten Grünmaßnahmen/-flächen im Plangebiet aufgehoben werden. Hierdurch entstehen gegenüber der Versiegelung Teilflächen mit einer vergleichsweise höheren Wertigkeit für Boden und Pflanzen und Tiere. Die positiven Wirkungen ergeben sich bereits durch die Begrenzung der überbaubaren Flächen für gärtnerisch zu begrünende Flächen nach § 9 HBauO und werden erheblich durch die Parkanlage und die Retentionsgründächer verstärkt.

Die weiteren zur Grünordnung festgesetzten Maßnahmen fördern die positiven Auswirkungen und dienen ebenfalls zur Vermeidung und Minderung von erheblichen Beeinträchtigungen der zu untersu-

chenden Schutzgüter. Festgelegt sind außerdem Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Bereich von Fledermaus-Leitlinien, Jagdgebieten und von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (siehe auch unten Abschnitt Artenschutz).

Parkanlage, Gehölzflächen, Siedlungsgrün und Retentionsgründächer, aber auch Baum-Anpflanzungen, Wege in luft- und wasserdurchlässigem Aufbau wirken sich positiv auf die Schutzgüter Klima, Luft, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen und das Landschafts- und Stadtbild aus. Sie sichern eine Ein- und Durchgrünung des Plangebietes und ein qualitativ hochwertiges Wohnumfeld. Das Landschaftsbild wird im Plangebiet entsprechend den planerischen Vorgaben neugestaltet.

Bei der Gegenüberstellung von geltendem und neuem Planungsrecht ergeben sich zusammengefasst nach Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen keine Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung, die außerhalb des Plangebietes auszugleichen wären. Die geplanten Vorhaben sind daher bezogen auf die Eingriffsregelung zulässig.

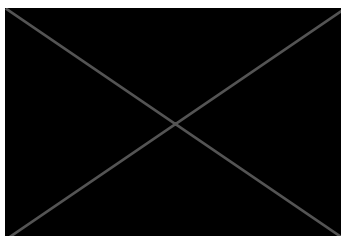
Durch die bauliche Inanspruchnahme von Flächen des 2. Grünen Rings entstehen Ausgleichsbedarfe nach dem Vertrag für Hamburgs Stadtgrün, die in der Begründung/Umweltbericht zum Bebauungsplan berücksichtigt werden.

Die an das Plangebiet angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope (u.a. Sumpfwald) werden besonders durch ein Grundwasser-Monitoring zur Festlegung von Schutzmaßnahmen bei Wasserhaltungsmaßnahmen berücksichtigt.

Bezogen auf den speziellen Artenschutz können artenschutzrechtliche Konflikte durch eine Bauzeitenregelung nach der allgemeingültigen Regelung des § 39 BNatSchG und durch eine gezielte und fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung im Plangebiet minimiert werden. Vorausgesetzt, dass die artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen umgesetzt werden, stößt die Verwirklichung des Bebauungsplans nicht auf unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans ist die Fällung von Bäumen, Hecken und sonstigem Gehölzbestand nicht zu vermeiden. Die Ersatzbedarfe sind im Rahmen der nachfolgenden Planungen und Verfahren mit den zuständigen Dienststellen und nach der Hamburgischen Baumschutzverordnung zu regeln. Festgesetzte Baum-Anpflanzungen können als Ersatz angerechnet werden.

Aufgestellt am 06.02.2026



8. Quellen

Allgemein, Kapitel 1, zum Teil ergänzend in den Folge-Kapiteln.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).

FHH, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (2023): Kartieranleitung und Biotop-typenschlüssel für die Biotopkartierung Hamburg. 5. überarbeitete Auflage 2023. Stand April 2023.

FHH, Behörde für Umwelt und Energie (2023): Biotopbewertung Hamburg für die Biotopkartierung Hamburg. 4. überarbeitete Auflage 2023. Stand April 2023.

Evers & Partner Stadtplaner PartGmbH (2025): Planbild, Verordnung Bebauungsplan Steilshoop 11, Entwurf 06.08.2025.

Evers & Partner Stadtplaner PartGmbH (2025): Funktionsplan Steilshoop 11, Entwurf 06.08.2025.

BWS GmbH (2025): Bebauungsplanverfahren Steilshoop 11, Entwässerungslageplan, Stand Konzept 27.06.2025.

Vermessung.

Geobasiskarte aus ALKIS © FHH, LGV, Stand 2022, 2024

PPL Architektur und Stadtplanung GmbH, TGP Trüper Gondesen Partner Landschaftsarchitekten, Lärm-kontor GmbH, Auftraggeber Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung: Rahmen-planung Steilshoop-Nord. Endfassung Dezember 2013.

www.hamburg.de/contentblob/4359878/ed65a83cb70f6e9d3784f168e2985450/data/dokumentation-abschlussbericht-rahmenplanung-steilshoop.pdf; Zugriff 28.08.2023.

Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung: Wohnungsbauprogramm 2021, 2022, 2023, 2024 Bezirk Wandsbek.

<https://www.hamburg.de/stadtplanung->

[wandsbek/veroeffentlichungen/9334408/wohnungsbauprogramm-2023/](https://www.hamburg.de/stadtplanung-wandsbek/veroeffentlichungen/9334408/wohnungsbauprogramm-2023/) (zuletzt geöffnet 25.08.2023)

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/bezirke/wandsbek/themen/planen-bauen-wohnen/stadt-und-landschaftsplanung/wohnungsbauprogramm-2024-76626>.

Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung (2020): Entwurf zum Bebauungsplan Steilshoop 11 („Borchertring“), GrobAbstimmung der Planinhalte. Stand 14.02.2020.

Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung (2020): Niederschrift der GrobAbstimmung zum Bebauungsplanverfahren Steilshoop 11, Änderung des Flächennutzungsplans und des Land-schaftsprogramms. Stand 31.03.2020.

Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung (2020): Bebauungsplan-Entwurf Steilshoop 11, Scoping – Vorbereitung der Umweltprüfung. Stand 14.02.2020.

Stellungnahme BUE-Wasser, Abwasser und Geologie, W1/2 – Wasserwirtschaft und Abwasserwirt-schaft vom 27.02.2020

Stellungnahme Bezirksamt Wandsbek - VS 3 - Technischer Umweltschutz, Wohnraumschutz vom 27.02.2020

Stellungnahme BUE W1 vom 25.02.2020

Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) vom 25.02.2020

Bebauungsplan Steilshoop 11, Landesplanerische Stellungnahme (BSW, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung) vom 20.03.2020

St11_fbtoeb_20230425_Gesamtstellungnahmen_gekuerzt.pdf

<https://www.hamburg.de/hamburger-mass/13910776/hamburger-mass/>

Bebauungsplan Steilshoop, festgestellt am 08.07.1969.

Bebauungsplan Steilshoop – 1. Änderung, festgestellt am 05.02.1979.

Bebauungsplan Steilshoop – 2. Änderung, festgestellt am 12.02.2010.

FHH, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (2012): Fachgrundlage Biotopverbund, Plan 1 Biotopverbund Gesamtdarstellung, Stand Oktober 2012.

FHH, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg (2020): Fachkarte Grün Vernetzen (April 2018, April 2019, Fassung Juli 2020).

Fachkarte Erholung/Landschaftsbild (Fachentwurf Stand Januar 2020).

Biotopkataster, Kartenauszug und Biotopbögen, Stand auf Plausibilität geprüfte Kartierung August 2020, Mail am 17.07.2023; inzwischen auch im Geoportal Hamburg enthalten.

Hamburgische Baumschutzverordnung (BaumschutzVO) vom 28. Februar 2023 (HmBl. S. 81, 126).

Wärme Hamburg Fernwärmenetz. <https://waerme.hamburg/fernwaermesystem/fernwaermenetz>.

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach. https://vogelglas.vogelwarte.ch/downloads/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Stand 19.02.2021.

http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf

FHH, Behörde für Kultur und Medien (2023): Denkmalliste nach § 6 Absatz 1 Hamburgisches Denkmalschutzgesetz vom 05. April 2013 (HmbGvBl S. 142). Stand 12.12.2023.

<https://www.hamburg.de/resource/blob/104690/b56768a9b13a2bb2af829e5a0a1c3ee8/d-denkmalschutz-denkmalliste-gesamt-data.pdf>

<https://geoportal-hamburg.de/geoportal/geo-online/#>, letzter Zugriff 11.07.2023, 07.09.2023, 22.07.2024.

Internet-Stadtplan, Geobasiskarten Hamburg (farbig), letzte Änderung 01.10.2020/01.10.2022, Periodizität zweimal jährlich.

Strategisches Straßennetz Hamburg, letzte Änderung 26.10.2017.

Magistralen Hamburg, Publikation 10.02.2022.

Vermessungskarten 1:4000 1880 bis 1925 Hamburg, Publikation 2016.

Historische Karten 1:5.000 – Auswahl, Publikation 2012, Periodizität kontinuierlich.

Straßenbaumkataster Hamburg, letzte Änderung 01.01.2019; 06.06.2024.

Landesgrundbesitzverzeichnis Hamburg, Publikation 02.02.2015, Periodizität täglich.

Vertrag für Hamburgs Stadtgrün/Schutz und Kompensation, Publikation 01.09.2021, Periodizität täglich. Abruf 22.07.2024.

Digitaler Grünplan / Kataster der öffentlichen Grünanlagen, letzte Änderung 01.07.2024.

Biotopkataster Hamburg, Kartierung Juli 2014; Oktober 2020.

Landschaftsprogramm / Freiraumverbund Hamburg, letzte Änderung 31.03.2024.
Denkmalkartierung Hamburg, Publikation 09.02.2012, Periodizität bei Bedarf.
Milieugebiete Hamburg, Grundlage Milieuschutzbericht von 08.08.1985. Letzte Änderung 31.12.2018; 05.06.2024.
Bauschutzbereich § 12 LuftVG Hamburg, Publikation 12.11.2013.
Flächennutzungsplan, letzte Änderung 08.04.2024.
Landschaftsprogramm Hamburg, letzte Änderung 07.12.2021; 31.03.2024.
Karte Arten- und Biotopschutz, letzte Änderung 10.07.2020.
Wasserschutzgebiete Hamburg, letzte Änderung 02.07.2019.
HWRM-Karten 2. Zyklus Hamburg 2019, Publikation 22.12.2019.
Naturschutzgebiete Hamburg, letzte Änderung 23.06.2020.
Landschaftsschutzgebiete Hamburg, letzte Änderung 23.06.2020.
Natura 2000, letzte Änderung 10.07.2020.
Fachplan Schutzwürdige Böden Hamburg, letzte Änderung 13.06.2017.
Bodendenkmäler Hamburg, Publikation 09.02.2012, Periodizität bei Bedarf.
Störfallbetriebe Hamburg, Publikation 30.09.2014, Periodizität täglich. Abruf 12.07.2023.

Boden

<https://geoportal-hamburg.de/geoportal/geo-online/#>, letzter Zugriff 11.07.2023, 26.09.2023, 23.07.2024.

Digitales Höhenmodell Hamburg DGM 1, letzte Änderung 24.04.2022; 05.06.2024.

Geologische Karte 1:5.000 Hamburg, letzte Änderung 11.05.2018; 06.06.2024.

Bodenformengesellschaften Hamburg, letzte Änderung 12.11.2013, 06.06.2024, Periodizität bei Bedarf; Stand der Bearbeitung 11.06.2021.

Geotope in Hamburg, letzte Änderung 01.01.2011.

Moorkartierung Hamburg, Publikation 06.06.2024.

Bodenversiegelung Hamburg, letzte Änderung 01.12.2021.

Bodenschutzrechtliche Stellungnahme B-Plan Steilshoop 11 zur Grobabstimmung (s.o.) und zur Trägerbeteiligung. 12.12.2024

Stellungnahme der Feuerwehr Hamburg Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV), Lagepläne 26.10.2022.

Ingenieurgesellschaft von Lieberman „Bauen und Umwelt“ (2019): Geotechnischer Bericht, 2. Version Borcherring, Schule + Sportplatz, Baugrundbeurteilung für den Neubau von mehreren Wohngebäuden. Stand 19.07.2019.

Grundbauingenieure Steinfeld und Partner Beratende Ingenieure mbB (2020): Hamburg-Steilshoop, Borcherring, Fritz-Flinte-Ring und Gropiusring, 3 Baufelder für Wohnungsbauentwicklung, 1. Stellungnahme, Sichtung und Bewertung vorliegender Geotechnischer Bericht. Stand 07.01.2020.

O + P Geotechnik GmbH (2024): BV Siedlungsentwicklung Steilshoop-Nord – Baufeld C und C1 in Hamburg-Steilshoop. 1. Geotechnischer Bericht Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung. Stand 04.04.2024.

BUKEA, Amt für Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten (2025): Stellungnahme zu Bodenluftuntersuchung, Gassicherungsmaßnahmen. 07.02.2025.

Wasser

FHH, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft: Anhang 1 Hamburger Beitrag zur zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe, Karten.

<https://www.hamburg.de/resource/blob/177688/c62ca161a766793c5ee9d543da7901ac/d-3ter-bewirtschaftungsplan-karten-hamburg-data.pdf>.

<https://www.hamburg.de/resource/blob/177722/ba09e654190de9d3610b066a50014968/d-zusammenfassenderberichtfortschreibung-data.pdf>.

Empfindlichkeitskarte – Grundwasser 1:20.000. Freie und Hansestadt Hamburg Baubehörde – Amt für Geoinformation und Vermessung. Blatt 6832 Ost, Stand 1996.

<https://geoportal-hamburg.de/geoportal/geo-online/#>, letzter Zugriff 11.07.2023, 19.10.2023, 23.07.2024.

Hydrogeologische Profiltypen der ungesättigten Zone, letzte Änderung 18.05.2016. Erläuterungstext (<https://www.hamburg.de/resource/blob/168932/8d22964eb46544b56409b0f714ef731b/d-profiltypen-data.pdf>)

Grundwassergleichen Mittel des hydrologischen Jahres 2010 (mittlere Grundwasserstände im 1. Hauptgrundwasserleiters), letzte Änderung 09.11.2017; 06.06.2024.

Grundwasserneubildung, Mittlere Rate 1961-1990 (Klimareferenzperiode), letzte Änderung 26.07.2022.

Grundwasserneubildung Mittlere Rate 1991-2019, letzte Änderung 26.07.2022.

Grundwasserneubildung des hydrogeologischen Jahres 2018 (MAX), letzte Änderung 26.07.2022.

Grundwasserneubildung des hydrogeologischen Jahres 2019 (MIN), letzte Änderung 26.07.2022.

Grundwasserflurabstand Min 2018, Minimaler Grundwasserflurabstand in m GOK zum oberflächennahen Grundwasserleiter des hydrologischen Jahres 2018 (= hohe Grundwasserstände), letzte Änderung 12.01.2022.

Versickerungspotentialkarte Hamburg: Versickerungspotential, letzte Änderung 04.07.2018.

Nutzungsbedingungen Geothermie, Publikation 06.06.2024.

Einbau Ersatzbaustoffe, letzte Änderung 15.04.2024.

Einzugsgebiete 6. und 7. Ordnung, Publikation 01.09.2022, Periodizität bei Bedarf.

Trockenfallende Gewässer Hamburg, Publikation 01.09.2022, Periodizität bei Bedarf.

Starkregenhinweiskarte Hamburg, letzte Änderung 12.02.2024.

Starkregengefahrenkarte Hamburg, letzte Änderung 21.05.2024.

Klima / Luft

FHH, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (2022): 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Hamburg (Teil 1). Aufgestellt am 24.05.2022 gemäß § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit Senatsbeschluss vom 24.05.2022. Stand Mai 2022.

<https://www.hamburg.de/resource/blob/164746/6934b244f2a491c8d1db4907a65cfefc/d-lrp-3-teil-1-24-05-2022-beschlossen-fuer-uebersichtsseite-data.pdf>.

FHH, Behörde für Umwelt und Energie (2017): Luftreinhalteplan für Hamburg (2. Fortschreibung). Öffentliche Auslegung zur Einsichtnahme gemäß § 47 Absatz 5a Satz 7 BImSchG vom 3. bis 17. Juli

2017. Aufgestellt am 30. Juni 2017 gemäß § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit Senatsbeschluss vom 30. Juni 2017. Stand Juni 2017.

<https://www.hamburg.de/resource/blob/164752/080bbb4ef2638f3e1c6a8a6199664167/d-lrp-2017-data.pdf>.

GEO-NET Umweltconsulting GmbH (2023): Stadtklimaanalyse Hamburg 2023. Modellgestützte Analyse zu den klimaökologischen Funktionen für das gesamte Stadtgebiet als Aktualisierung der zuletzt im Jahr 2017 durchgeführten Klimaanalyse für das Landschaftsprogramm Hamburg. – Bericht, Karte 6 Klimaanalysekarte, 7 Bewertungskarte Nacht und 8 Bewertungskarte Tag.

Pflanzen und Tiere

<https://geoportal-hamburg.de/geoportal/geo-online/#>, letzter Zugriff 11.07.2023, 12.07.2023, 24.07.2024.

Ausgleichsflächen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (Kompensationsverzeichnis) - Internet, letzte Änderung 09.02.2023; 06.06.2024.

Biotopkataster, siehe oben.

FHH, BSU, Abt. Naturschutz (2010): Rote Liste und Florenliste der Gefäßpflanzen von Hamburg, Sonderdruck aus: Poppendieck, H.-H., et. Al. (Hrsg.) Der Hamburger Pflanzenatlas von a bis z. 1. Auflage 2010.

<https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Download-Pflanzen-1871.html>, letzter Zugriff 18.08.2023; überprüft 24.07.2024. Download_RoteListe_Farn- und Bluetenpflanzen_2018_20210317-1607.zip

Ruprecht Düll, Barbara Düll-Wunder (2023): Die Moose Mitteleuropas. Bestimmung und Beschreibung der wichtigsten Arten. 3. Komplett erneuerte Auflage. Quelle & Meyer Verlag Wiebelsheim.

<http://www.bildatlas-moose.de/index.htm>, letzter Zugriff 18.08.2023; überprüft 24.07.2024.

https://www.zobodat.at/pdf/APO_35_0004-0006.pdf, letzter Zugriff 18.08.2023; überprüft 24.07.2024.

Thomsen (2018, 2023, 2024, 2025): Baumgutachten/Baumgutachterliche Stellungnahme. Stand 30.06.2025.

Dipl.-Biol. Karsten Lutz (2025): Faunistische Bestandsdarstellung und Artenschutzuntersuchung für den Bebauungsplan Steilshoop 11. Stand 01. Juli 2025.

ECOSTATE Büro für Artenschutz und Stadtökologie (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Abbruch von ehemaligen Schulbauten / Entnahme Gehölze Borcherting 38, 22309 Hamburg. Stand 29.10.2020.

ECOSTATE Büro für Artenschutz und Stadtökologie (2020): Plan CEF-Maßnahme 5 Stk. Fassadenflachkasten für Fledermäuse, Borcherting 38, 22309 Hamburg. Dokumentation, Stand 21.12.2020.

Mitschke, A.: Rote Liste Vögel in Hamburg, 4. Fassung 2018 – Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, Abteilung Naturschutz. Hamburg 2019.

Landschaftsbild

<https://geoportal-hamburg.de/geoportal/geo-online/#>, letzter Zugriff 11.07.2023, 12.07.2023; 24.07.2024.

Erhaltenswerte Backsteingebiete und -ensembles in Hamburg, Publikation 17.08.2020.

Velorouten Hamburg: (Veloroute 5), letzte Änderung 15.07.2021.

Freizeittrouten und Radfernwege Hamburg, letzte Änderung 06.07.2017.

Radverkehrsnetz Hamburg, Publikation 19.04.2021, Periodizität kontinuierlich.

9. Fotodokumentation des Plangebietes



Nordöstlicher Weg, Abpflanzung Grundstück 34 und öffentl. Spielplatz. Blick nach Nordwesten. (Foto 02)



Nordöstlicher Weg, lückige Abpflanzung Grundstück Haus-Nr. 34. Blick nach Südwesten. (Foto 03)



Südwestlicher Weg, Abpflanzung Schule und Tennisanlage. Blick nach Süden. (Foto 04)



Südwestlicher Weg, Abpflanzung Stellplatz-, Tennisanlage und Schule. Blick nach Norden. (Foto 05)



Stellplatzanlage, Abpflanzungen Richtung Sportplatz und Tennisanlage. Blick nach Südwesten. (Foto 06)



Tennis Weg, Abpflanzungen Richtung Sportplatz und Tennisanlage. Blick nach Nordwesten. (Foto 07)



Tennisplatz, Abpflanzungen Richtung Weg und Stellplatzanlage. Blick nach Nordosten. (Foto 08)



Siedlungsrandweg, Abpflanzung Wohnbebauung u. Stellplatzanlage. Blick nach Südwesten. (Foto 09)



Borchertring-Weg, Abpflanzung Sportplatz. Blick nach Südwesten. (Foto 10)



Grand-Fußballplatz, Abpflanzung Sportanlage, Gras-Krautsaum. Blick nach Nordosten. (Foto 11)



Zufahrt, nordöstlicher Weg, Begleitgrün Borchertring. Blick nach Westen. (Foto 12)



Borchertring, Begleitgrün, Fußgängerüberweg. Blick nach Nordosten. (Foto 13)



Grundstück 34, Zuwegung, Hecke, Abpflanzung. Blick nach Nordwesten. (Foto 14)



Spielplatz, verbrachend, Gehölze, Böschungs-abfangung. Blick nach Südosten. (Foto 15)



Abb. 3: Landschaftsbilder

Herkunftsnachweis

Fotos Nr. 01 (Titel) bis 10, 12 bis 21: © [redacted] L+

Foto Nr. 11: © [redacted] L+

10. Bilanzierung nach dem Staatsräte-Modell

Die Anwendung der Eingriffsregelung ist in Kap. 3 erläutert.

Auftragsgemäß wird eine Bestands- und Eingriffsbewertung nach dem Papier des 'Behörden-Arbeitskreises Eingriffsregelung', dem sogenannten Staatsräte-Modell (SRM) vom 28.05.1991, durchgeführt. Bewertet werden die Bewertungsmaßstäbe Boden sowie Pflanzen- und Tierwelt.

Die Karte 03 Bilanzierung Bestand zeigt eine Lage-Übersicht über das bestehende Planungsrecht. Der Realbestand ist in Karte 01 ersichtlich. Die Karte 04 Bilanzierung Planung zeigt das neue Planungsrecht.

Hinweis für die Bilanzierung Planung: Für die Dachbegrünung werden 70 % der von den Baugrenzen begrenzten Flächen berücksichtigt, da die Baugrenzen eng um die Baukörper des Funktionsplans liegen. Davon abweichend bleibt im Urbanen Gebiet der drei-geschossige Gebäudeteil – im Planbild mit „(C)“ gekennzeichnet – im Sinne einer Worst Case-Betrachtung unberücksichtigt, da hierfür Ausnahmen für Kinderspiel zugelassen werden können.

Zuordnung der Wertpunkte Boden (BB) nach SRM

kursive Schrift: Wertstufen-Erläuterung gem. Staatsräte-Arbeitskreis

- Anwendung im Plangebiet

BB-Wertpunkte 0: *Voll- bzw. über 90 % versiegelte Flächen, Mülldeponien.*

Bestand:

- 100% Überbaubare/Versiegelbare Flächen Gemeinbedarf Schule (FHH)
- Straßenverkehrsflächen

Planung:

- Versiegelbare Flächen und Gebäude abzüglich Dachbegrünung, Allg. Baugebiet und Urbanes Gebiet
- Straßenverkehrsflächen (Bestand und Planung)
- Fläche für Sport- und Spielanlagen Zweck Stellplatzanlage (Sportverein) abzüglich Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

BB-Wertpunkte 1: *Durch Verdichtung, Versiegelung und Anreicherung mit bodenuntypischen Materialien (Schutt, Abraum usw.) stark veränderter Boden, wie auf Lagerplätzen, Stellplätzen, unter bis zu einschließl. 90 % wasserdurchlässig befestigten Wegen und Straßen, auf Geröll- und Schuttflächen ehemals bebauter Flächen.*

Bestand:

- nicht vergeben

Planung:

- nicht vergeben

BB-Wertpunkte 2: *In seinem Aufbau durch Auffüllung od. Austausch veränderter oder teilversiegelter Boden, wie auf Sportplätzen, Spielplätzen, in Verkehrsinseln, unter bis zu einschl. 60 % durchlässig versiegelten Flächen im besiedelten innerstädtischen Bereich, auf Spülfeldern.*

Bestand:

- Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz (FHH)

Planung:

- nicht vergeben

BB-Wertpunkte 3: *Im Oberboden (bis 30 cm und tiefer) veränderter Boden, z.B. durch besonders intensive Nutzung oder Veränderung, wie bei Intensiv-Äckern, Baumschulflächen, wasserdurchlässigen, nicht kontaminierten Aufschüttungen (standfester Baugrund, Dämme), Boden in einer Wassertiefe von mehr als 1 m. Dachbegrünungen (außer auf Tiefgaragen) ab [5] cm durchwurzelbarem Bodensubstrat.*

Bestand:

- nicht vergeben

Planung:

- Dachbegrünung, Allgemeines Wohngebiet und Urbanes Gebiet

BB-Wertpunkte 4: *Im Oberboden (bis 30 cm Tiefe) [veränderter] Boden, wie bei intensiver Nutzung oder Bewirtschaftung, z.B. im Bereich offener Bebauung, auf gärtnerisch anzulegenden Flächen gem. § 9 HBauO, Kleingärten, intensiv gepflegten und genutzten Grünanlagen wie Pflanzen und Blumen, konventionellen Obstbau- und Ackerflächen, intensiv genutztem Grünland, bis auf 30 cm aufgehöhten Brachen [...].*

Dachbegrünung (außer auf Tiefgaragen) ab 15 cm durchwurzelbarem Bodensubstrat auf Bauflächen ab einer Grundflächenzahl 0,5 nach § 19 BauNVO oder Begrünungen von Tiefgaragen ab 50 cm durchwurzelbarem Bodensubstrat.

Bestand:

- nicht vergeben

Planung:

- Restgrünflächen, Allgemeines Wohngebiet und Urbanes Gebiet
- Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, Allgemeines Wohngebiet und Urbanes Gebiet
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Urbanes Gebiet und Stellplatzanlage (Sportverein)
- Parkanlage (FHH)

BB-Wertpunkte 6, 8, 12, 16, 32

Bestand:

- nicht vergeben

Planung:

- nicht vergeben

Zuordnung der Wertpunkte Pflanzen- und Tierwelt (BT) nach SRM

kursive Schrift: Wertstufen-Erläuterung gem. Staatsräte-Arbeitskreis

- Anwendung im Plangebiet

BT-Wertpunkte 0: *Unbelebte Flächen (z.B. Asphaltdecken, überbaute Flächen).*

Bestand:

- 100% Überbaubare/Versiegelbare Flächen Gemeinbedarf Schule (FHH)
- Straßenverkehrsflächen

Planung:

- Versiegelbare Flächen und Gebäude abzüglich Dachbegrünung, Allg. Baugebiet und Urbanes Gebiet
- Straßenverkehrsflächen (Bestand und Planung)
- Fläche für Sport- und Spielanlagen Zweck Stellplatzanlage (Sportverein) abzüglich Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

BT-Wertpunkte 1: *Weitgehend unbelebte Flächen, aber wasserdurchlässig (z.B. wassergebundene Fuß- und Fahrwege, gepflasterte Flächen mit wasserdurchlässigen Fugen).*

Bestand:

- nicht vergeben

Planung:

- Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz (FHH)

BT-Wertpunkte 2: *Es kommen extrem widerstandsfähige Ubiquisten minimaler Artenzahlen od. nur Kulturpflanzen vor (Baumschulflächen, intensiver Obstbau, nicht befestigt Deichanlagen).*

Bestand:

- nicht vergeben

Planung:

- nicht vergeben

BT-Wertpunkte 3: *Standorte mit fast ausschließl. vorkommenden Ubiquisten in geringen Artenzahlen (intensiver Ackerbau, intensiv gepflegte Grünanlagen und Parks, Kleingartenflächen, Wasserflächen: tiefer als 1 m). Dachbegrünungen (außer auf Tiefgaragen) ab 5 cm durchwurzelbarem Bodensubstrat auf nicht länger als halbtags beschatteten Flächen und bis 20 m Höhe.*

Bestand:

- nicht vergeben

Planung:

- Dachbegrünung, Allgemeines Wohngebiet und Urbanes Gebiet
- Restgrünflächen, Allgemeines Wohngebiet und Urbanes Gebiet
- Parkanlage (FHH)

BT-Wertpunkte 4: *Dachbegrünung (außer auf Tiefgaragen) ab 15 cm durchwurzelbarem Bodensubstrat auf Bauflächen ab einer Grundflächenzahl 0,5 nach § 19 BauNVO oder Begrünungen auf Tiefgaragen ab 50 cm durchwurzelbarem Bodensubstrat jeweils auf nicht länger als halbtags beschatteten Flächen und nicht höher als 8 m über Niveau.*

Bestand:

- nicht vergeben

Planung:

- Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, Allgemeines Wohngebiet und Urbanes Gebiet
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Urbanes Gebiet und Stellplatzanlage (Sportverein)

BT-Wertpunkte 6, 8, 12, 16, 32

Bestand:

- nicht vergeben

Planung:

- nicht vergeben

SRM-Gesamtbilanz für das Plangebiet

Die bilanzierten Bestandsflächen sind in der Karte 03 Bilanzierung Bestand sowie in Tab. 6 dargestellt. Die bilanzierten Planungsflächen sind der Karte 04 Bilanzierung Planung sowie Tab. 7 zu entnehmen. Die Bilanzierung erfolgt jeweils nach den Bewertungsmaßstäben Boden und Pflanzen- und Tierwelt. In Tab. 8 ist das Gesamtergebnis der Bilanzierung zusammengefasst.

Tab. 4: Bilanz Bestand

Bewertung Bestand nach Staatsrätemodell

Teilbereiche differenziert nach Realbestand, Planrecht

Stand:

06.08.2025

Kategorie	Fläche in qm	SRM BB	Wertpunkte BB	SRM BT	Wertpunkte BT
Gemeinbedarf Schule	17.976		0		0
Versiegelbare Flächen (100%)	17.976	0	0	0	0
Straßenverkehrsflächen	4.022		0		0
Gesamt	4.022	0	0	0	0
Sportplatz	8.056		16.112		8.056
Gesamt	8.056	2	16.112	1	8.056
SUMMEN	30.054		16.112		8.056
Durchschnittspunktwerte (gerundet)		0,54		0,27	

BB = Bewertungsmaßstab Boden, BT = Bewertungsmaßstab Pflanzen- und Tierwelt

Tab. 5: Bilanz Planung gem. Bebauungsplan Steilshoop 11

Bewertung der Planung

nach voraussichtlichem Planungsrecht (Entwurf Planbild Stand 06.08.2025)

Kategorie	Fläche in qm	SRM BB	Wertpunkte BB	SRM BT	Wertpunkte BT
Allgem. Wohngebiet (GRZ 0,4 + Überschr. n. §2 Nr. 6 = 0,7)	13.495		25.130		21.775
Versiegelbare Flächen abzüglich Dachbegrünung	6.468	0	0	0	0
Dachbegrünung (anteilig 70 % der Fläche Baugrenzen)	2.978	3	8.934	3	8.934
Restgrünfläche ohne Gehölzstreifen (s. nächste Kategorie)	3.355	4	13.420	3	10.065
Fläche Anpflanzung u. Erhaltung v. Bäumen u. Sträuchern	694	4	2.776	4	2.776
Urbanes Gebiet (GRZ 0,6 + Überschr. n. BauNVO = 0,8)	4.309		5.530		5.226
Versiegelbare Flächen abzüglich Dachbegrünung	2.753	0	0	0	0
Dachbegrünung (anteilig 70 % d. Fläche Baugrenzen, außer (c))	694	3	2.082	3	2.082
Restgrünfläche ohne Gehölzstreifen (s. nächste Kategorien)	304	4	1.216	3	912
Fläche Anpflanzung v. Bäumen u. Sträuchern	357	4	1.428	4	1.428
Fläche Anpflanzung u. Erhaltung v. Bäumen u. Sträuchern	201	4	804	4	804
Fläche für Sport- u. Spielanlagen Zweck Stellplatzanlage	1.092		392		392
Stellplatzanlage ohne Gehölzstreifen (s. nächste Kategorie)	994	0	0	0	0
Fläche Anpflanzung v. Bäumen u. Sträuchern	98	4	392	4	392
Straßenverkehrsfläche (Bestand und Planung)	6.833		0		0
Versiegelte Flächen	6.833	0	0	0	0
Grünfläche Parkanlage (FHH)	4.325		17.300		12.975
Parkanlage inkl. Wege und evtl. Spielbereiche	4.325	4	17.300	3	12.975
SUMMEN	30.054		48.352		40.368
Durchschnittspunktwerte (gerundet)		1,61		1,34	

BB = Bewertungsmaßstab Boden, BT = Bewertungsmaßstab Pflanzen- und Tierwelt

Tab. 6: Gesamtergebnis der SRM-Wertpunkte-Bilanzierung

Gesamtergebnis nach Wertpunkten:

Wertpunkte Boden GESAMT	Bestand BB	Planung BB	Differenz in WP
	16.112	48.352	32.240

Wertpunkte Pflanzen- und Tierwelt GESAMT	Bestand BT	Planung BT	Differenz in WP
	8.056	40.368	32.312

BB = Bewertungsmaßstab Boden, BT = Bewertungsmaßstab Pflanzen- und Tierwelt

Fazit der SRM-Bilanzierung

Bei der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich für die Bewertungsmaßstäbe Boden und Pflanzen- und Tierwelt ein Plus, das bereits aus den nicht überbaubaren mit einer Begrünung zu versehenen Flächen nach § 9 HBauO sowie den festgesetzten Gehölzflächen resultiert; die Festsetzung der Parkanlage und der für die ordnungsgemäße Entwässerung essentiellen Dachbegrünung erhöhen das Plus erheblich.

Auch rechnerisch zeigt sich, dass bei der Umsetzung des Bebauungsplans Steilshoop 11 keine erheblichen Beeinträchtigungen im Plangebiet verbleiben, die über das bereits planungsrechtlich zulässige Maß gehen. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.



- x Einzelbaum, vermessen oder nach Baumgutachten ergänzt / vermessener Baum nicht mehr vorhanden oder umgestürzt. Nb = Nadelbaum
- Baumzustand nach Baumgutachten
gut / weniger gut / schlecht
- Baumbewertung herausragend / sehr wertvoll gemäß Baumgutachten
- Baumbewertung sehr wertvoll / weniger wertvoll gemäß Baumgutachten
- Baumbewertung unbedeutend / Obstgehölz gemäß Baumgutachten
- Großbaum potenziell bedeutsam für den Artenschutz und Landschaftsbild mind. 30 cm / 40 cm / 50 cm Stammdurchmesser gemäß Baumgutachten

Legende

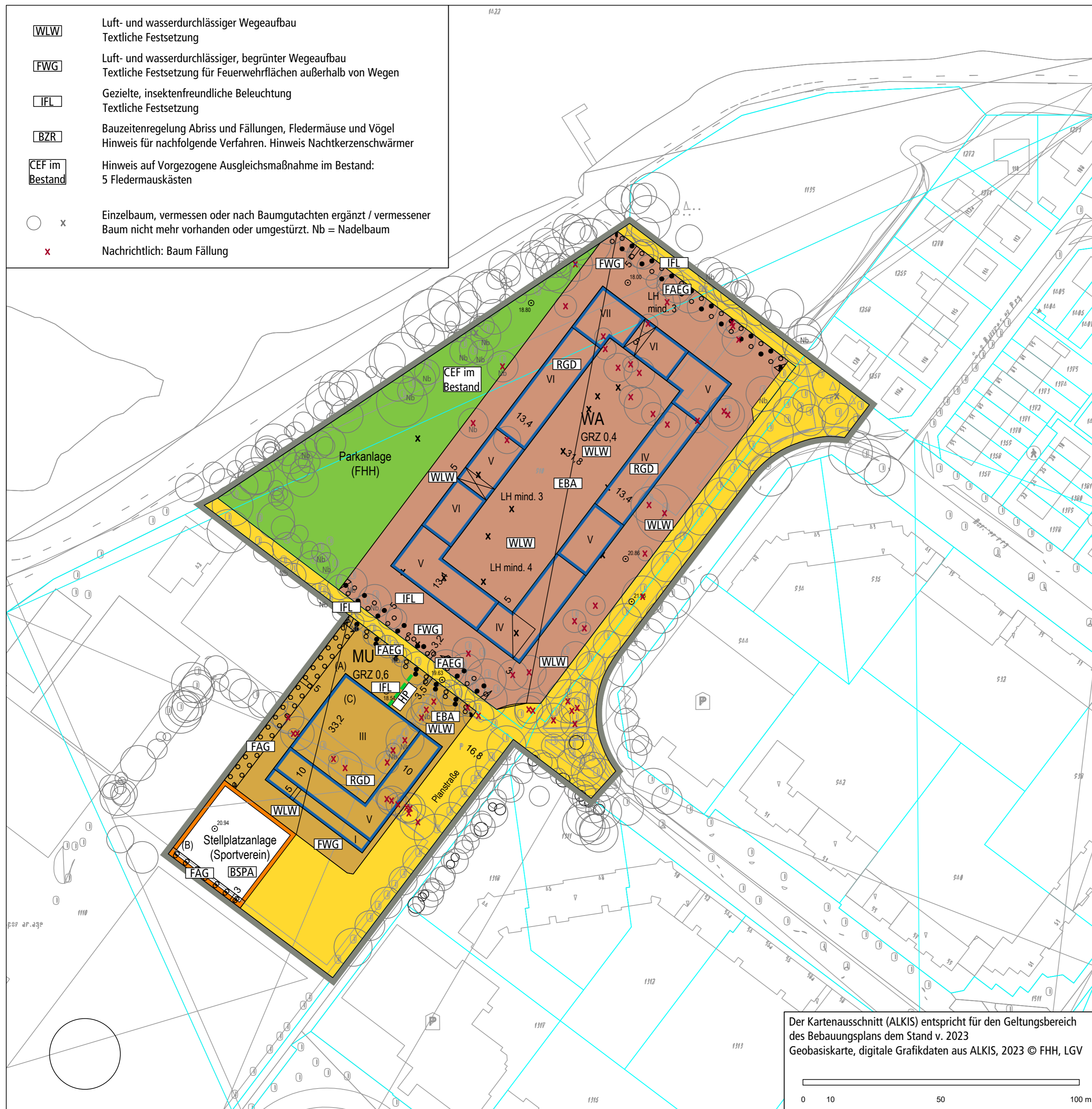
Bestand Biotoptypen, Bäume und Artenschutz

Bewertung nach BUKEA-NR siehe Biotopkürzel in der Karte:
1 - weitgehend unbelebt, 2 - extrem verarmt,
3 - stark verarmt, 4 - verarmt

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Stand Entwurf 06.08.2025
- Oxb Sonstige offene Fläche mit zunehmendem Bewuchs
Abrissfläche Schule
- YF Unbefestigte Fläche
- ZHF / ZSS Gepflanzter Gehölzbestand vorw. nicht heimisch / Schnitthecke nach Vermessung oder Vorortbefassung, Luftbildauswertung
- ZRT, HEA Scher- und Trittrasen mit Baumreihe, z.T. Zier-Gebüsch
Straßenbegleitgrün
- ESB Ball- und Laufsportanlage
Tennisplatz bzw. Fußball-/Bolzplatz
- ETb Spielplatz verbrauchend,
Bestandteil des ehemaligen Schulgeländes
- BSG, EH Gemeinbedarfsbebauung mit Hausgarten
- VSS Wohn- oder Nebenstraße
- VSP Parkplatz
Ehemaliges Schulgelände bzw. Sportverein-Gelände
- VSF Fußgängerfläche und Radwege
auch Weg, Zufahrt
- Gebäude nach ALKIS
- Gesetzlich geschützter Biotop (§) gemäß Biotopkataster
außerhalb des Plangebietes
- Grenze 2. Grüner Ring nach Landschaftsprogramm
- Freizeitroute 11 / Grüne Hauptwegeverbindung in Fachkarte Erholung/
Landschaftsbild, gesamtstädtisch bedeutsam für den Freiraumverbund
- Geh- und Radweg mit Bedeutung für Freizeit- und Erholungsnutzung

Änderungsinhalt	Name	Datum	Index
Auftraggeber	Landschaftsarchitekten		
SAGA Unternehmensgruppe SAGA Siedlungs-Aktiengesellschaft Hamburg Poppenhusenstraße 2 D-22305 Hamburg	Landschaftsarchitektur+ Holzapfel-Herziger & Benesch PartG mbB Schanzenstraße 117 D- 20357 Hamburg		
FHH, Bezirksamt Wandsbek Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung Am alten Posthaus 2 D-22041 Hamburg	Tel.: 040 - 42 900 580, Fax: 040 - 42 900 588 info@l-plus.de www.l-plus.de		
Ort, Datum Unterschrift	Ort, Datum Unterschrift		
Projekt	Grünordnerischer Fachbeitrag Bebauungsplan Steilshoop 11		
Planinhalt	01: Landschaftsplanerische Grundlagenkarte		
Plangröße	gezeichnet	geprüft	
594 x 420 mm		-	
Dateiname	Status	Maßstab	
		1 : 1.000	
Plannummer (intern)	Index	Datum	
2316_CAD_L01_1		06.02.2026	

Der Kartenausschnitt (ALKIS) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand v. 2023
Geobasiskarte, digitale Grafikdaten aus ALKIS, 2023 © FHH, LGV

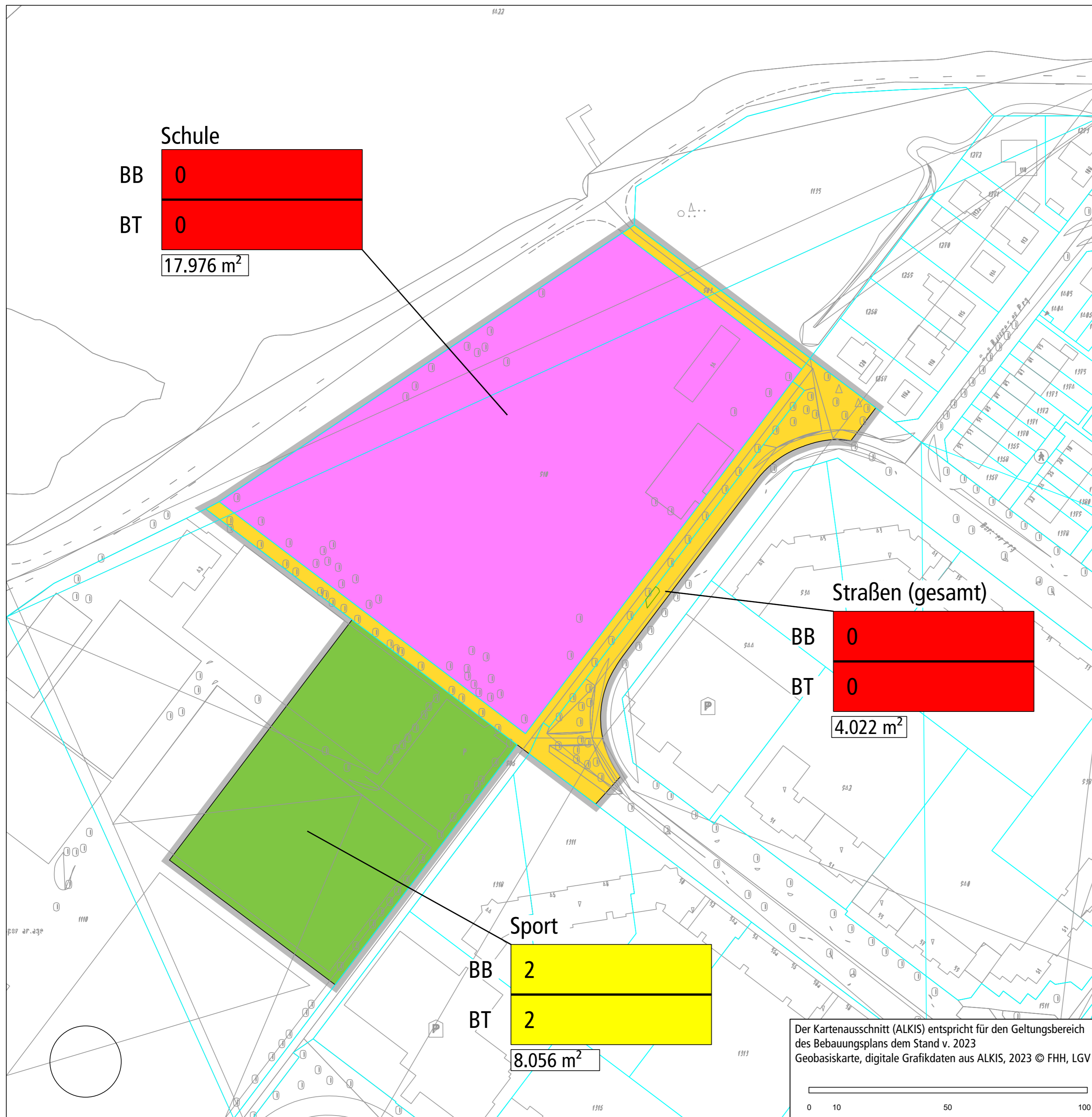


- WLV** Luft- und wasserdurchlässiger Wegeaufbau
Textliche Festsetzung
- FWG** Luft- und wasserdurchlässiger, begrünter Wegeaufbau
Textliche Festsetzung für Feuerwehrflächen außerhalb von Wegen
- IFL** Gezielte, insektenfreundliche Beleuchtung
Textliche Festsetzung
- BZR** Bauzeitenregelung Abriss und Fällungen, Fledermäuse und Vögel
Hinweis für nachfolgende Verfahren. Hinweis Nachtkerzenschwärmer
- CEF im Bestand** Hinweis auf Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Bestand:
5 Fledermauskästen
- x Einzelbaum, vermessen oder nach Baumgutachten ergänzt / vermessener Baum nicht mehr vorhanden oder umgestürzt. Nb = Nadelbaum
- ✕ Nachrichtlich: Baum Fällung

- ### Legende
- #### Grünordnerischer Entwurfsplan
- Grundlage: Bebauungsplan Steilshoop 11, Entwurf Stand 06.08.2025
Funktionsplan, Entwurf Stand 06.08.2025
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Stand Entwurf 06.08.2025
 - Allgemeines Wohngebiet m. nicht überbaubaren Flächen
 - Straßenverkehrsfläche
 - Grünfläche
Parkanlage (FHH)
 - Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Ergänzend Textliche Festsetzungen
 - Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern;
ergänzend Textliche Festsetzung
 - Baumschutz vor Abgrabungen, Aufschüttungen etc.
Textliche Festsetzung
 - Förderung stabiler Grundwasserverhältnisse, Biotopschutz
Textliche Festsetzung
 - Einzelbaum-Anpflanzungen, anteilig für zu begrünende Grundstücksflächen
Textliche Festsetzung
 - Bäume Stellplatzanlagen
Textliche Festsetzung
 - Standortgerechte Gehölzpflanzungen, Pflanzqualität
Textliche Festsetzung
 - Mindest-Vegetationsfläche Bäume
Textliche Festsetzung
 - Retentions Gründächer, extensive Dachbegrünung Hauptanlagen
Textliche Festsetzung, mind. 70 % der Dachflächen
 - Extensive Dachbegrünung für Einhausung und Dächer Nebenanlagen
Textliche Festsetzung
 - Fassadenbegrünung Urbanes Gebiet
Textliche Festsetzung
 - Hecken-/Gehölzpflanzung bei Stellplatzzufahrten
Hinweis für nachfolgendes Verfahren
 - Urbanes Gebiet mit nicht überbaubaren Flächen
 - Fläche für Sport- und Spielanlagen Zweck Stellplatzanlage (Sportverein)

Änderungsinhalt	Name	Datum	Index
Auftraggeber	Landschaftsarchitekten		
SAGA Unternehmensgruppe SAGA Siedlungs-Aktiengesellschaft Hamburg Poppenhusenstraße 2 D-22305 Hamburg	Landschaftsarchitektur+ Holzapfel-Herziger & Benesch PartG mbB Schanzenstraße 117 D- 20357 Hamburg		
FHH, Bezirksamt Wandsbek Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung Am alten Posthaus 2 D-22041 Hamburg	Tel.: 040 - 42 900 580, Fax: 040 - 42 900 588 info@l-plus.de www.l-plus.de		
Ort, Datum Unterschrift	Ort, Datum Unterschrift		
Projekt	Grünordnerischer Fachbeitrag		
	Bebauungsplan Steilshoop 11		
Planinhalt	02: Grünordnerischer Entwurfsplan		
Plangröße	gezeichnet	geprüft	
594 x 420 mm		-	
Dateiname	Status	Maßstab	
		1 : 1.000	
Plannummer (intern)	Index	Datum	
2316_CAD_L02_1		06.02.2026	

Der Kartenausschnitt (ALKIS) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand v. 2023
Geobasiskarte, digitale Grafikdaten aus ALKIS, 2023 © FHH, LGV



Legende

Bilanzierung Bestand

Bilanzgrundlage: Bebauungsplan Steilshoop 5, 2. Änderung v. 12.02.2010

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Stand Entwurf 06.08.2025
- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf Schule (FHH)
- Straßenverkehrsflächen
- Grünflächen Sportplatz (FHH)

Wertstufen nach Staatsrätemodell (SRM)

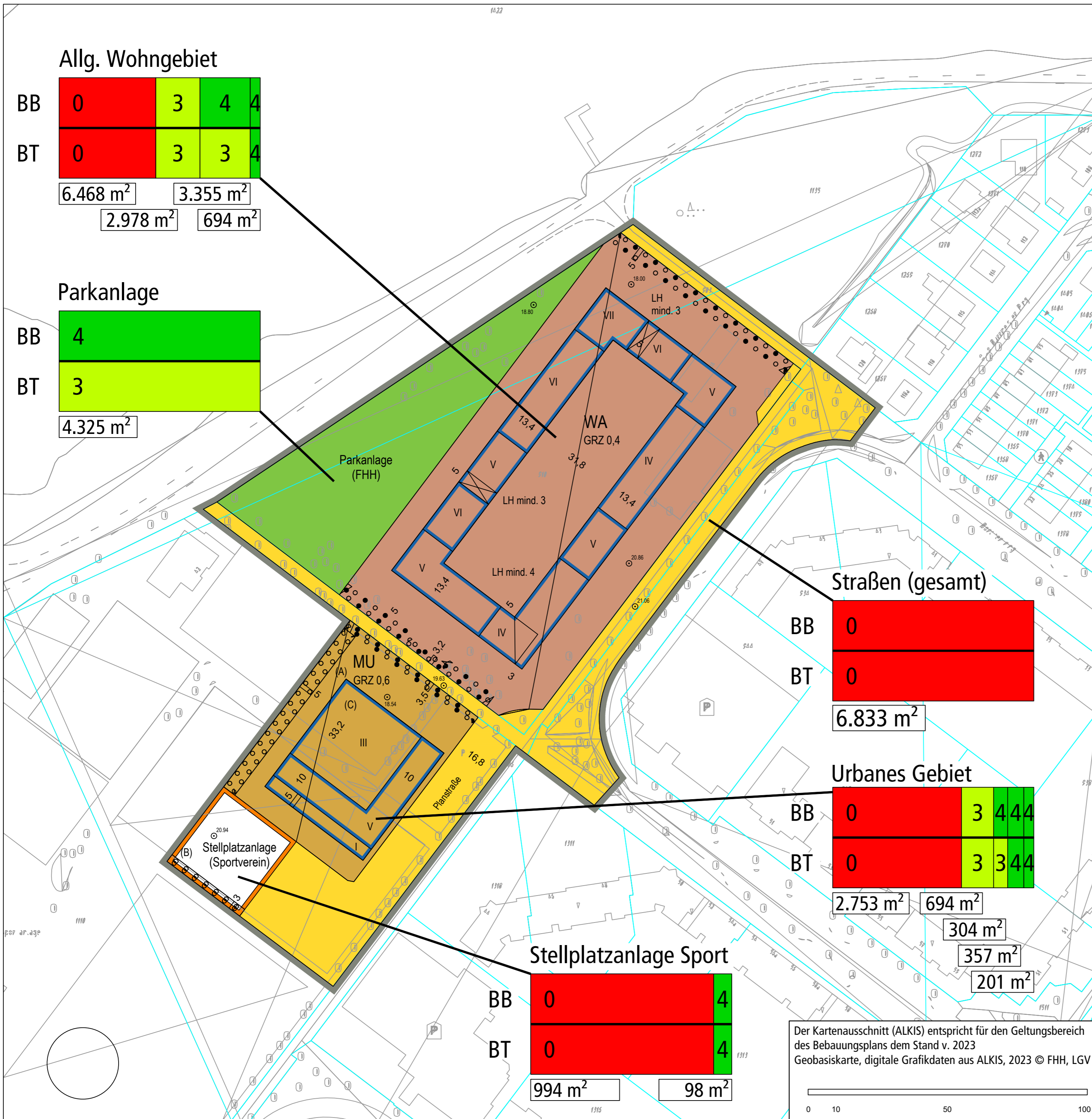
0	3
1	4
2	6

BB 0
BT 0
0 m²

Wertstufe
Flächenanteile

BB - Bewertungsmaßstab Boden
BT - Bewertungsmaßstab Pflanzen- und Tierwelt

Änderungsinhalt	Name	Datum	Index
Auftraggeber	SAGA Unternehmensgruppe	Landschaftsarchitekten	
	SAGA Siedlungs-Aktiengesellschaft Hamburg	Landschaftsarchitektur+	
	Poppenhusenstraße 2	Holzappel-Herziger & Benesch PartG mbB	
	D-22305 Hamburg	Schanzenstraße 117	
		D- 20357 Hamburg	
	FHH, Bezirksamt Wandsbek	Tel.: 040 - 42 900 580, Fax: 040 - 42 900 588	
	Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung	info@l-plus.de	
	Am alten Posthaus 2	www.l-plus.de	
	D-22041 Hamburg		
Ort, Datum		Ort, Datum	
Unterschrift		Unterschrift	
Projekt	Grünordnerischer Fachbeitrag		
	Bebauungsplan Steilshoop 11		
Planinhalt	03: Bilanz Bestand (SRM)		
Plangröße	594 x 420 mm	gezeichnet	geprüft
Dateiname		Status	-
Plannummer (intern)	2316_CAD_L03_1	Index	Maßstab
			1 : 1.000
			Datum
			06.02.2026



Legende

Bilanzierung Planung

Bilanzgrundlage: Bebauungsplan Steilshoop 11, Entwurf Stand 06.08.2025

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Stand Entwurf 06.08.2025
- Allgemeines Wohngebiet
- Urbanes Gebiet
- Fläche für Sport- und Spielanlagen Stellplatzanlage
- Straßenverkehrsfläche
- Grünfläche Parkanlage (FHH)
- Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Wertstufen nach Staatsrätemodell (SRM)

0	3
1	4
2	6

BB 0 4
BT 0 4

0 m² 0 m²

Wertstufe
Flächenanteile

BB - Bewertungsmaßstab Boden
BT - Bewertungsmaßstab Pflanzen- und Tierwelt

Änderungsinhalt	Name	Datum	Index
Auftraggeber	SAGA Unternehmensgruppe	Landschaftsarchitekten	
	SAGA Siedlungs-Aktiengesellschaft Hamburg	Landschaftsarchitektur+	
	Poppenhusenstraße 2	Holzappel-Herziger & Benesch PartG mbB	
	D-22305 Hamburg	Schanzenstraße 117	
		D- 20357 Hamburg	
		Tel.: 040 - 42 900 580, Fax: 040 - 42 900 588	
		info@l-plus.de	
		www.l-plus.de	
Ort, Datum		Ort, Datum	
Unterschrift		Unterschrift	
Projekt			
	Grünordnerischer Fachbeitrag		
	Bebauungsplan Steilshoop 11		
Planinhalt			
	04: Bilanz Planung (SRM)		
Plangröße		gezeichnet	geprüft
594 x 420 mm			-
Dateiname		Status	Maßstab
			1 : 1.000
Plannummer (intern)		Index	Datum
2316_CAD_L04_1			06.02.2026